

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

HSBC Trinkaus

Basisprospekt vom 15. März 2013
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

A. Optionsscheine

mit amerikanischer Ausübungsart
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle

Discount-Optionsscheine

mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf Indizes

Power-Optionsscheine

mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle

B. Turbo-Optionsscheine

mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Terminkontrakte

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

INHALTSVERZEICHNIS

LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG: 13

I. ZUSAMMENFASSUNG 14

II. RISIKOFAKTOREN..... 51

1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	51
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	52
2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN / KEINE GARANTIE DES KAPITALERHALTS	52
A. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN OPTIONSSCHEINEN BZW. DISCOUNT-OPTIONSSCHEINEN BZW. POWER-OPTIONSSCHEINEN	62
B. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI TURBO-OPTIONSSCHEINEN BZW. X-TURBO-OPTIONSSCHEINEN BZW. DAY-TURBO-OPTIONSSCHEINEN.....	64
C. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI OPEN END-TURBO-OPTIONSSCHEINEN BZW. X-OPEN END-TURBO- OPTIONSSCHEINEN	66
D. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI MINI FUTURE ZERTIFIKATEN BZW. SMART-MINI FUTURE ZERTIFIKATEN	67
E. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN DOWN-AND-OUT-PUT-OPTIONSSCHEINEN.....	69
2.3. RISIKEN HINSICHTLICH DER PRODUKTSPEZIFISCHEN ELEMENTE.....	70
C. 2.3. RISIKEN BEI OPEN END-TURBO-OPTIONSSCHEINEN AUFGRUND DES ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS DES EMITTENTEN	71
D. 2.3. RISIKEN BEI SMART-MINI FUTURE ZERTIFIKATE BZW. MINI FUTURE ZERTIFIKATE AUFGRUND DES ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS DES EMITTENTEN	71
2.4. WEITERE RISIKEN BEI DEN WERTPAPIEREN	72
2.5. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN	73
2.6. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN.....	76
2.7. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN	77
2.8. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN.....	78
2.9. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT.....	78
2.10. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN	78
2.11. VERFALL ODER WERTMINDERUNG	78
2.12. VOLATILITÄTSRISIKO	79
2.13. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN.....	79
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	80
3.1. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN	80
3.2. INFORMATIONSRIKIO	82

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN..... 83

1. FORM DES DOKUMENTS..... 83

2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE	83
3. NOTWENDIGKEIT EINER INDIVIDUELLEN BERATUNG	84
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	84

IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN 86

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	86
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS	86
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN	86
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN	86

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE 88

1. HAFTENDE PERSONEN	88
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND	88
3. ZENTRALE ANGABEN	88
3.1. INTERESSEN DER AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN	88
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE.....	88
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN.....	88
A. 4.1. ANGABEN ZU DEN OPTIONSSCHEINEN BZW. DISCOUNT-OPTIONSSCHEINEN BZW. POWER-OPTIONSSCHEINEN	89
A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	89
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts	89
A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine geschaffen wurden	90
A. 4.1.4. Form der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	90
A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	91
A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	91
A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	91
A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	92
A. 4.1.9. Emissionstermin	92
A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine.....	92
A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin	92
A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.....	93
A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise – bei Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen.....	93
A. 4.1.14. Besteuerung	95

A. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT	96
A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	96
A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	96
A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	99
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	100
B. 4.1. ANGABEN ZU DEN TURBO-OPTIONSSCHEINEN	101
B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Turbo-Optionsscheine	101
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts.....	101
B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Turbo-Optionsscheine geschaffen wurden....	102
B. 4.1.4. Form der Turbo-Optionsscheine.....	102
B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	103
B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Turbo-Optionsscheine ..	103
B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Turbo-Optionsscheinen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	103
B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Turbo-Optionsscheine geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	103
B. 4.1.9. Emissionstermin	103
B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Turbo-Optionsscheine	103
B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin	104
B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.....	104
B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Turbo-Optionsscheinen.....	104
B. 4.1.14. Besteuerung	107
B. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT	112
B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.....	112
B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	112
B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	117
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.....	117
C. 4.1. ANGABEN ZU DEN OPEN END-TURBO-OPTIONSSCHEINEN	118
C. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Open End-Turbo-Optionsscheine	118
C. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts.....	118
C. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Open End-Turbo-Optionsscheine geschaffen wurden.....	119
C. 4.1.4. Form der Open End-Turbo-Optionsscheine	119
C. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	120
C. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Open End-Turbo-Optionsscheine	120
C. 4.1.7. Beschreibung der mit den Open End-Turbo-Optionsscheinen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	120
C. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Open End-Turbo-Optionsscheine geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	120
C. 4.1.9. Emissionstermin	121

C. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Open End-Turbo-Optionsscheine	121
C. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin	121
C. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.....	121
C. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Open End-Turbo-Optionsscheinen	121
C. 4.1.14. Besteuerung	126
C. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT	131
C. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.....	131
C. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	131
C. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	136
C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.....	137
D. 4.1. ANGABEN ZU DEN MINI FUTURE ZERTIFIKATEN BZW. SMART-MINI FUTURE ZERTIFIKATEN	138
D. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate.....	138
D. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts	138
D. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate geschaffen wurden.....	139
D. 4.1.4. Form der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	140
D. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	140
D. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	140
D. 4.1.7. Beschreibung der mit den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	140
D. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	141
D. 4.1.9. Emissionstermin	141
D. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate.....	141
D. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin.....	141
D. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.....	141
D. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten.....	142
D. 4.1.14. Besteuerung	148
D. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT	153
D. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	153
D. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	153
D. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	157
D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	157
E. 4.1. ANGABEN ZU DEN DOWN-AND-OUT-PUT-OPTIONSSCHEINEN	158
E. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Down-and-out-Put-Optionsscheine.....	158
E. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts.....	158

E. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Down-and-out-Put-Optionsscheine geschaffen wurden.....	159
E. 4.1.4. Form der Down-and-out-Put-Optionsscheine	159
E. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	159
E. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Down-and-out-Put-Optionsscheine	160
E. 4.1.7. Beschreibung der mit den Down-and-out-Put-Optionsscheinen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	160
E. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Down-and-out-Put-Optionsscheine geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	160
E. 4.1.9. Emissionstermin.....	160
E. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Down-and-out-Put-Optionsscheine	161
E. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin	161
E. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	161
E. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen.....	161
E. 4.1.14. Besteuerung.....	163
E. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT	164
E. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.....	164
E. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts.....	164
E. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	166
E. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.....	166
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	167
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG.....	167
5.1.1. Emissionsbedingungen (Dieser Abschnitt ist im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren, die auf Grundlage eines vor dem 1. Juli 2012 gebilligten Basisprospekts emittiert wurden, nicht anwendbar.)	167
[A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine:	167
[A.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Aktien mit amerikanischer Ausübungsart:	167
[A.2. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Aktien mit amerikanischer Ausübungsart:	174
[A.3. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Aktien mit amerikanischer Ausübungsart, mit Umrechnung:	181
[A.4. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Aktien mit amerikanischer Ausübungsart, mit Umrechnung:	189
[A.5. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit amerikanischer Ausübungsart:	197
[A.6. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit amerikanischer Ausübungsart:	204
[A.7. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit amerikanischer Ausübungsart, mit Umrechnung:	211
[A.8. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit amerikanischer Ausübungsart, mit Umrechnung:	219

[A.9. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:	227
[A.10. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:	233
[A.11. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse mit amerikanischer Ausübungsart:.....	239
[A.12. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit amerikanischer Ausübungsart:.....	244
[A.13. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart:	249
[A.14. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart:	254
[A.15. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart:	259
[A.16. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart:	264
[A.17. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse mit europäischer Ausübungsart:	269
[A.18. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit europäischer Ausübungsart:	273
[A.19. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:	277
[A.20. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:	283
[B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine:.....	289
[B.1. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart:	289
[B.2. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart:	295
[B.3. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Aktien mit europäischer Ausübungsart:	301
[B.4. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Aktien mit europäischer Ausübungsart:	308
[B.5. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart:	315
[B.6. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart:	322
[B.7. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:	329
[B.8. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:	336
[B.9. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:	343
[B.10. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:	350
[B.11. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:	357
[B.12. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:	362

[B.13. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:	367
[B.14. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:	372
[B.15. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte mit europäischer Ausübungsart:	377
[B.16. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte mit europäischer Ausübungsart:	383
[B.17. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte mit europäischer Ausübungsart:	389
[B.18. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte mit europäischer Ausübungsart:	395
[B.19. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart:	401
[B.20. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart:	407
[B.21. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:	413
[B.22. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:	420
[C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine:	427
[C.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten:	427
[C.2. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten:	437
[C.3. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	447
[C.4. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	457
[C.5. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:	467
[C.6. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:	476
[C.7. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten:	485
[C.8. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten:	494
[C.9. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	503
[C.10. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	510
[C.11. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	517
[C.12. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	524
[C.13. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	531
[C.14. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	541

[C.15. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:.....	551
[C.16. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:.....	562
[C.17. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (z.B. EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	573
[C.18. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (z.B. EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	583
[C.19. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (z.B. Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	593
[C.20. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (z.B. Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	604
[C.21. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (z.B. E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:.....	615
[C.22. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (z.B. E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:.....	626
[C.23. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (z.B. Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	637
[C.24. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (z.B. Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	648
[C.25. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (z.B. Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:.....	659
[C.26. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (z.B. Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:.....	670
[C.27. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	681
[C.28. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	691
[C.29. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:.....	701
[C.30. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:.....	711
[C.31. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	721
[C.32. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	731
[C.33. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	741

[C.34. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	751
[D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate: ..	761
[D.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten:	761
[D.2. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten:	774
[D.3. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:.....	786
[D.4. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:.....	799
[D.5. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:	812
[D.6. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:	823
[D.7. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	834
[D.8. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	842
[D.9. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:.....	850
[D.10. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	861
[D.11. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:.....	872
[D.12. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:.....	885
[D.13. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:.....	898
[D.14. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:.....	911
[D.15. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:.....	924
[D.16. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:.....	935
[D.17. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	946
[D.18. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	958
[D.19. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:.....	970
[D.20. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:.....	981
[D.21. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	992
[D.22. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	1004

[D.23. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten:	1016
[D.24. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten:	1029
[D.25. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:	1041
[D.26. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:	1052
[D.27. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	1063
[D.28. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:	1071
[D.29. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	1079
[D.30. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:	1091
[E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine:	1103
[E.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien mit europäischer Ausübungsart:	1103
[E.2. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:	1110
[E.3. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs)) mit europäischer Ausübungsart: ..	1117
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen.....	1124
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots.....	1137
5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens	1137
5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe	1137
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	1137
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse.....	1137
5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN.....	1137
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden....	1137
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit	1138
5.3. PREISFESTSETZUNG	1138
5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)	1138
Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe	1139
Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	1139
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING)	1139
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.....	1139
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen	1139
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren	1139
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird.....	1139
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle	1139

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN	1139
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL	1139
6.2. ANGABE ALLER GEREGLTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND	1140
6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHADEL.....	1140
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	1140
7.1. BERATER.....	1140
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN	1140
7.3. SACHVERSTÄNDIGE	1140
7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER	1140
7.5. BEKANNTMACHUNGEN	1141
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS.....	1141
8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON.....	1141
8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	1141
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	1141
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	1142
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	1142
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	1142
8.1.6. Hinweis für die Anleger	1142
Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.....	1142
8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	1142
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	1142
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	1142
8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	1143
8.2B.1. Hinweis für Anleger	1143
UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE).....	U.1

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG:

In dem Basisprospekt wird auf die Angaben aus den jeweils nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 8. Mai 2012 (das "**Registrierungsformular**") - Seite 86 dieses Basisprospekts;

- Ungeprüfter und nicht prüferisch durchgesehener Zwischenbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. September 2012 (der "**Zwischenbericht**") (enthalten in dem dem Basisprospekt vom 22. Februar 2013 beigefügten Anhang – S. F. 1 – F. 26) - Seite 86 dieses Basisprospekts. Die nicht aufgenommenen Teile/Seiten des Basisprospekts vom 22. Februar 2013 sind für den Anleger nicht relevant.

Das Registrierungsformular sowie der Basisprospekt vom 22. Februar 2013, welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse abrufbar.

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise • Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 15. März 2013 (der "Basisprospekt") verstanden werden. • Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 8. Mai 2012 (das "Registrierungsformular") stützen. • Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. • HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "Emittent"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts [Individuelle Zustimmung: • Der Emittent erteilt hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ■■■].[ggf. einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: ■■■.] [Generelle Zustimmung: • Der Emittent erteilt hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.] [Jeder Finanzintermediär, der von der generellen Zustimmung Gebrauch macht, muss auf seiner Website angeben, dass er diesen Basisprospekt mit Zustimmung des Emittenten und ausschließlich gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.] • Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erteilt wird, kann [während der jeweiligen Dauer der Gültigkeit der unter diesem Basisprospekt veröffentlichten Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen

	Zusammenfassung,] [Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ■■■] erfolgen. • [Vorgenannte Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: [Bedingungen einfügen: ■■■]. [Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]] [Vorgenannte Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.] • Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt B – Emittent

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten			
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC Trinkaus.			
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft			
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.			
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken			
	Entfällt. Informationen über bereits bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, sind dem Emittenten nicht bekannt.			
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe			
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "HSBC-Konzern"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die indirekt 80,44 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Der HSBC-Konzern ist insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen.			
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen			
	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen liegen nicht vor.			
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen			
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.			
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten			
		31.12.2010 (IFRS, geprüft)	31.12.2011 (IFRS, geprüft)	30.09.2012 (IFRS, ungeprüft)
	Grundkapital (in EUR)	75.384.617,25	75.384.617,25	75.384.617,25
	Anzahl der Stammaktien (Stück)	28.107.693	28.107.693	28.107.693
	Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	18.584,0	20.634,4	24.575,6

	Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen EUR)	17.294,3	19.323,9	23.194,9
	Eigenkapital (in Millionen EUR)	1.289,7	1.310,5	1.380,7
	Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	13,0%	11,5%	11,7%
	Beschreibungen von wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses			
	Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Jahresabschlusses des Emittenten, dem 31. Dezember 2011 keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.			
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind			
	Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Zwischenberichts des Emittenten, dem 30. September 2012, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.			
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind			
	Entfällt. Es sind keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten bekannt, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit relevant sind.			
B.14	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe			
	Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc und der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG.			
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten			
	Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für vermögende Privatkunden, Firmenkunden und institutionelle Kunden an. Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services. Das Firmenkundengeschäft der Emittent richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Public Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research des Hauses und aus dem HSBC-Konzern. Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte. Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank bei der Verwahrung und Verwaltung ihrer Wertpapiere. Als Global Custodian bietet er			

	zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) verantwortet als Master-KAG die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Die Gründung und Verwaltung sowie die Depotbankfunktion für Fonds nach Luxemburger Recht erfolgt über die Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Investment Managers SA und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA. Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an. Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital. Der Bereich Debt Capital Markets bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an. Der Geschäftsbereich Investment Banking umfasst neben Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions auch die Begleitung eigenkapitalrelevanter Kapitalmarkttransaktionen wie Börsengänge. Bereits börsennotierte Unternehmen unterstützt der Emittent durch eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring. Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die Börsenplätze Stuttgart und Frankfurt zeichnen.
B.16	Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,44 % des Aktienkapitals des Emittenten hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,86 % des Aktienkapitals des Emittenten hält indirekt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, über ihre 100 %ige Zwischenholding, die LBBW Banken-Holding GmbH. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag.

[Optionsscheine/Power-Optionsscheine/Discount-Optionsscheine: Abschnitt C – Wertpapiere]

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung Art/Form der Wertpapiere: Die [Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Discount-Optionsscheine] (die ["Optionsscheine"] ["Power-Optionsscheine"] ["Discount-Optionsscheine"] oder die "Wertpapiere") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt

	wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■ ■ ■]. International Security Identification Number (ISIN): [■ ■ ■].
C.2	Währung der Wertpapieremission Die Wertpapieremission wird in Euro ("EUR") (die "Emissionswährung") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers [Amerikanische Ausübungsart: auf Ausübung des Optionsscheins während der Ausübungsfrist zu einem Ausübungstag. Im Falle einer wirksamen Ausübung ist der Wertpapierinhaber berechtigt] die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu verlangen, soweit ein Auszahlungsbetrag, wie unter C.15 ausführlich beschrieben, ermittelt wird. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn kein oder ein negativer Auszahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Rangordnung der Wertpapiere Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel [mit Zulassung: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [in dem Freiverkehr] zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [■ ■ ■]] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird Die Wertpapiere verlieren grundsätzlich bei [Call: Kursverlusten] [Put: Kurssteigerungen] des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. [1. Call-/Put-Optionsscheine: [Call] [Put]-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) [Put: positive] Partizipation an [Call: Kursanstiegen] [Put: Kursverlusten] des Basiswerts (siehe C.20) [Call: oberhalb] [Put: unterhalb] des Basispreises (siehe E.3). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber an [Call: Kursverlusten] [Put: Kursgewinnen] ebenso überproportional (gehebelt). D.h. ein [Call: Kursanstieg] [Put: Kursverlust] des Basiswerts führt somit zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Optionsscheins und umgekehrt. [Call: Überschreitet] [Put: Unterschreitet] der Referenzpreis (siehe C.19) des Basiswerts am Ausübungstag (siehe C.16) den Basispreis, so erhält der Wertpapierinhaber die mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierte Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet]. Entspricht oder [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet] der Referenzpreis am Ausübungstag den Basispreis,

	so beträgt der Auszahlungsbetrag Null und der [Call][Put]-Optionsschein verfällt wertlos.] [2. Power-Call-/Put-Optionsscheine: Power-[Call][Put]-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) [Put: positive] Partizipation an [Call: Kursanstiegen] [Put: Kursverlusten] des Basiswerts (siehe C.20) [Call: oberhalb] [Put: unterhalb] des Basispreises (siehe E.3). Im Gegenzug ist die maximale Höhe des möglichen Auszahlungsbetrags auf den Höchstbetrag (siehe E.3) begrenzt. Die Wertpapierinhaber partizipieren an [Call: Kursverlusten] [Put: Kursgewinnen] ebenso überproportional (gehebelt). D.h. ein [Call: Kursanstieg] [Put: Kursverlust] des Basiswerts führt somit zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Power-[Call][Put]-Optionsscheins und umgekehrt. [Call: Überschreitet] [Put: Unterschreitet] der Referenzpreis (C.19) des Basiswerts am Ausübungstag (siehe C.16) den Basispreis, so erhält der Wertpapierinhaber das quadrierte Produkt aus Bezugsverhältnis (siehe E.3) und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet], maximal jedoch den Höchstbetrag (siehe E.3). Entspricht oder [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet] der Referenzpreis am Ausübungstag den Basispreis, so verfällt der Power-[Call][Put]-Optionsschein wertlos.] [3. Discount-Call/Put-Optionsscheine: Discount-[Call][Put]-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) [Put: positive] Partizipation an [Call: Kursanstiegen] [Put: Kursverlusten] des Basiswerts (siehe C.20) [Call: oberhalb] [Put: unterhalb] des Basispreises (siehe E.3). Im Gegenzug ist die maximale Höhe des möglichen Auszahlungsbetrags auf den Höchstbetrag (siehe E.3) begrenzt. Die Wertpapierinhaber partizipieren an [Call: Kursverlusten] [Put: Kursgewinnen] ebenso überproportional (gehebelt). D.h. ein [Call: Kursanstieg] [Put: Kursverlust] des Basiswerts führt somit zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Discount-[Call][Put]-Optionsscheins und umgekehrt. [Call: Überschreitet] [Put: Unterschreitet] der Referenzpreis (siehe C.19) des Basiswerts am Ausübungstag (siehe C.16) den Basispreis, so erhält der Wertpapierinhaber die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet], maximal jedoch den Höchstbetrag. Entspricht oder [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet] der Referenzpreis am Ausübungstag den Basispreis, so verfällt der Discount-[Call][Put]-Optionsschein wertlos.] Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Einzelwert als Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Einzelwerts ab. [mit Fremdwährung: Der [Auszahlungsbetrag] [und der Höchstbetrag] [wird] [werden] in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig und sind nicht mit einer Währungsabsicherung ausgestattet, so dass die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs vorgenommen werden muss. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags hängt folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Ausübungstag oder darauffolgenden Bankarbeitstag ab.]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin [Europäische Ausübungsart: Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzung als am [■■■] (der "Ausübungstag") ausgeübt, wenn sich an diesem Tag ein Auszahlungsbetrag errechnet. Andernfalls verfällt der Optionsschein mit Ablauf dieses Tages wertlos. Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Ausübungstag.] [Amerikanische Ausübungsart: Das Optionsrechts kann [Aktie als Basiswert: (mit Ausnahme des Tages eines Dividendenbeschlusses bezogen auf den Basiswert)] in der Zeit vom [■■■] bis [■■■], 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt

	ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, wenn sich am letzten Tag der Ausübungsfrist ein Auszahlungsbetrag errechnet. Der letzte Tag der Ausübungsfrist bzw. im Falle einer vorhergehenden Ausübung durch den Wertpapierinhaber der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Wertpapierinhaber sein Optionsrecht bis 10.00 Uhr ausübt, ist jeweils der " Ausübungstag ". Soweit sich kein oder ein negativer Auszahlungsbetrag errechnet verfällt der Optionsschein wertlos. Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich einer Ausübung, am letzten Tag der Ausübungsfrist.]
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren [1. Call-/Put-Optionsscheine: Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu verlangen. Der Auszahlungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet] , wobei die maximal mögliche Höhe des Auszahlungsbetrags bei einem Referenzpreis des Basiswerts in Höhe von Null erreicht ist]. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet] . Andernfalls, d.h. entspricht oder [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet] der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis, verfällt der [Call][Put]-Optionsschein wertlos.] [2. Power-Call-/Put-Optionsscheine: Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu verlangen. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem quadrierten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet] , wobei die maximale mögliche Höhe des Auszahlungsbetrags des Power- [Call][Put]-Optionsscheins auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet] . Andernfalls, d.h. entspricht oder [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet] der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis, so verfällt der Power- [Call][Put]-Optionsschein wertlos.] [3. Discount-Call/Put-Optionsscheine: Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu verlangen. Der Auszahlungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet] , wobei die maximale mögliche Höhe des Auszahlungsbetrags des Discount- [Call][Put]-Optionsscheins auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet] . Andernfalls, d.h. entspricht oder [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet] der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis, so verfällt der Discount- [Call][Put]-Optionsschein wertlos.]
C.19	Referenzpreis des Basiswerts Referenzpreis des Basiswerts: [■■■] [(wobei [■■■] [■■■] entspricht)] (der " Referenzpreis ").
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind Den Wertpapieren liegt folgender Einzelwert als Basiswert zugrunde [Beschreibung des Basiswerts einfügen] . [ISIN des Basiswerts: [■■■]]

	[Währung des Basiswerts: [■ ■ ■ ■]] [Relevante Referenzstelle des Basiswerts: [■ ■ ■ ■]] [Relevante Terminbörse des Basiswerts: [■ ■ ■ ■]] Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind: ■ ■ ■ ■]. Bei dem Basiswert handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: Aktien, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Indizes] [Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (SE) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbriefen.] [Währungswechselkurse: Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse bzw. Umrechnungskurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.] [Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend täglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.] [Edelmetalle: Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die [Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.]

[Turbo-Optionsscheine: Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die [Turbo-Optionsscheine] [Day-Turbo-Optionsscheine] [X-Turbo-Optionsscheine] (die [" Turbo-Optionsscheine "] [" Day-Turbo-Optionsscheine "] [" X-Turbo-Optionsscheine "] oder die " Wertpapiere ") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die " Hinterlegungsstelle ") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■ ■ ■ ■]. International Security Identification Number (ISIN): [■ ■ ■ ■].
C.2	Währung der Wertpapieremission
	Die Wertpapieremission wird in Euro ("EUR") (die " Emissionswährung ") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers, vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses, die Zahlung eines Auszahlungsbetrags, wie unter C.15 ausführlich beschrieben, zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapierinhaber erhalten den Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.
	Rangordnung der Wertpapiere

	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel [mit Zulassung: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [in dem Freiverkehr] zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [■■■] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird Die Wertpapiere verlieren grundsätzlich bei [Call: Kursverlusten] [Put: Kurssteigerungen] des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. [Call-/Put-Turbo-Optionsscheine: [X-][Day-] Turbo-[Call] [Put]-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) [Put: positive] Partizipation an [Call: Kursanstiegen] [Put: Kursverlusten] des Basiswerts (siehe C.20) [Call: oberhalb] [Put: unterhalb] des Basispreises (siehe E.3). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber an [Call: Kursverlusten] [Put: Kursgewinnen] ebenso überproportional (gehebelt). D.h. ein [Call: Kursanstieg] [Put: Kursverlust] des Basiswerts führt somit zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Turbo-Optionsscheins und umgekehrt. Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erhält der Wertpapierinhaber die mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierte Differenz, um die der Referenzpreis (siehe C.19) des Basiswerts am Ausübungstag (siehe C.16) den Basispreis [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet]. Dabei ist zu beachten, dass der Basispreis während der Laufzeit als Knock-out-Barriere fungiert und in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist. D.h. entspricht oder [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet] [irgendein von der Relevanten Referenzstelle (siehe C.20) festgestellter Kurs des Basiswerts] [Währungswechselkurse: ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts] [Edelmetalle: [Call: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene Low-Kursindikation (siehe E.3) für den Basiswert] [Put: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene High-Kursindikation (siehe E.3) für den Basiswert]] [X-Turbo: (DAX®) <u>oder</u> irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des X-DAX®] [Turbo: in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (siehe E.3) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich)] [Day-Turbo: während des Knock-out-Zeitraums (siehe E.3)] den Basispreis, so endet die Laufzeit der [X-][Day-]Turbo-Optionsscheine vorzeitig und der Wertpapierinhaber erhält den Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001 je [X-][Day-]Turbo-Optionsschein.] Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Einzelwert als Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Zahlungsbetrags sowie der Eintritt des Knock-out-Ereignisses insbesondere von der Kursentwicklung des Einzelwerts ab. [mit Fremdwährung: Der Zahlungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig und sind nicht mit einer Währungsabsicherung ausgestattet, so dass die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs vorgenommen werden muss. Die

	Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Ausübungstag oder darauffolgenden Bankarbeitstag ab.]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin [[X-]Turbo: Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, am [■■■] (der "Ausübungstag"). Soweit kein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzung als am Ausübungstag ausgeübt.] [Day-Turbo: Die Laufzeit der Wertpapiere beträgt, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, einen Tag und entspricht dem [■■■] (der ("Ausübungstag"). Soweit am Ausübungstag kein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzung mit der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts als am Ausübungstag ausgeübt.])
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere Die Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren [Call-/Put-Turbo-Optionsscheine: Entspricht oder [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet] [irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts] [Währungswechselkurse: ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts] [Edelmetalle: [Call: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene Low-Kursindikation für den Basiswert] [Put: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene High-Kursindikation für den Basiswert]) [X-Turbo: irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts (DAX®) <u>oder</u> irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des X-DAX®] [Turbo: in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich)] [Day-Turbo: während des Knock-out-Zeitraums] den Basispreis, so endet die Laufzeit der [X-][Day-]Turbo-Optionsscheine vorzeitig und der Wertpapierinhaber erhält einen Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001 je [X-][Day-]Turbo-Optionsschein. Tritt bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis nicht ein, so gilt das Optionsrecht als ohne weitere Voraussetzungen als ausgeübt. Der Auszahlungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet, wobei die maximal mögliche Höhe des Auszahlungsbetrags bei einem Referenzpreis des Basiswerts in Höhe von Null erreicht ist]. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag [Put: unterschreitet] [Call: überschreitet].
C.19	Referenzpreis des Basiswerts Referenzpreis des Basiswerts: [■■■] [(wobei [■■■] [■■■] entspricht)] (der "Referenzpreis").
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind Den Wertpapieren liegt folgender Einzelwert als Basiswert zugrunde [Beschreibung des Basiswerts einfügen]. [ISIN des Basiswerts: [■■■]] [Währung des Basiswerts: [■■■]] [Relevante Referenzstelle des Basiswerts: [■■■]]

	[Relevante Terminbörse des Basiswerts: [■ ■ ■]] Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind: ■ ■ ■]. Bei dem Basiswert handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: Aktien, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Indizes, Terminkontrakte] [Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (SE) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbriefen.] [Währungswechselkurse: Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse bzw. Umrechnungskurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.] [Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend täglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.] [Terminkontrakte: Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend täglich veröffentlicht.] [Edelmetalle: Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Turbo-Optionsscheine auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.]

[Open End-Turbo-Optionsscheine: Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die [Open End-Turbo-Optionsscheine] [X-Open End-Turbo-Optionsscheine] (die ["Open End-Turbo-Optionsscheine"] ["X-Open End-Turbo-Optionsscheine"] oder die "Wertpapiere") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Inhabersammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■ ■ ■]. International Security Identification Number (ISIN): [■ ■ ■].
C.2	Währung der Wertpapieremission
	Die Wertpapieremission wird in Euro ("EUR") (die "Emissionswährung") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers, vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses sowie vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten, am entsprechenden Ausübungstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu verlangen, wie unter C.15 ausführlich beschrieben. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall endet die Laufzeit der Wertpapiere und die Wertpapierinhaber erhalten den Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.
	Rangordnung der Wertpapiere

	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel [mit Zulassung: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [in dem Freiverkehr] zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [■■■] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird Die Wertpapiere verlieren grundsätzlich bei [Call: Kursverlusten] [Put: Kurssteigerungen] des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. [Open End-Turbo-[Call][Put]-Optionsscheine: [X-]Open End-Turbo-[Call][Put]-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) [Put: positive] Partizipation an [Call: Kursanstiegen] [Put: Kursverlusten] des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts (siehe C.20) [Call: oberhalb] [Put: unterhalb] des Maßgeblichen Basispreises (siehe E.3). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber an [Call: Kursverlusten] [Put: Kursgewinnen] ebenso überproportional (gehebelt). D.h. ein [Call: Kursanstieg] [Put: Kursverlust] des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts führt somit zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Open End-Turbo-Optionsscheins und umgekehrt. Nach wirksamer Ausübung und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erhält der Wertpapierinhaber die mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierte Differenz, um die der Referenzpreis des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts am entsprechenden Ausübungstag (siehe C.16) den Maßgeblichen Basispreis [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet]. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Maßgebliche Basispreis ab dem Knock-out-Fristbeginn (siehe E.3) als Knock-out-Barriere fungiert und in dieser Funktion maßgeblich für die Feststellung des Eintritts des Knock-out-Ereignisses ist. D.h. entspricht oder [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet] [irgendein von der Relevanten Referenzstelle (siehe C.20) festgestellter Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] [Währungswechselkurse: ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts] [Edelmetalle: [Call: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene Low-Kursindikation (siehe E.3) für den Basiswert] [Put: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene High-Kursindikation (siehe E.3) für den Basiswert]] [X-Open-End-Turbo-Optionsscheine: irgendein von der Relevanten Referenzstelle (siehe C.20) festgestellter Kurs des Basiswerts (DAX®) oder irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des X-DAX®] beginnend mit dem Zeitpunkt des Knock-out-Fristbeginns den Maßgeblichen Basispreis, so endet die Laufzeit der [X-]Open End-Turbo-[Call][Put]-Optionsscheine und der Wertpapierinhaber erhält den Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001 je [X-]Open End-Turbo-[Call][Put]-Optionsschein.] Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Einzelwert als [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie der Eintritt des Knock-out-Ereignisses insbesondere von der Kursentwicklung des Einzelwerts ab. [mit Fremdwährung: Der Auszahlungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der

	Emissionswährung fällig und sind nicht mit einer Währungsabsicherung ausgestattet, so dass die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs vorgenommen werden muss. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Ausübungstag oder darauffolgenden Bankarbeitstag ab.]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere - Ausübungstermin oder letzter Referenztermin Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Wertpapiere keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungstag ist jeder erste Bankarbeitstag eines jeden Monats (der " Ausübungstag ").
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere Die Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren [Open End-Turbo-[Call][Put]-Optionsscheine: Entspricht oder [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet] [irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] [Währungswechselkurse: ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts] [Edelmetalle: [Call: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene Low-Kursindikation für den Basiswert] [Put: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene High-Kursindikation für den Basiswert]] [X-Open-End-Turbo-Optionsscheine: irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts (DAX®) <u>oder</u> irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des X-DAX®], beginnend mit dem Zeitpunkt des Knock-out-Fristbeginns, den Maßgeblichen Basispreis, so endet die Laufzeit der [X-]Open End-Turbo-[Call][Put]-Optionsscheine vorzeitig und der Wertpapierinhaber erhält einen Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001 je [X-]Open End-Turbo-[Call][Put]-Optionsschein . Nach wirksamer Ausübung und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses sowie vorbehaltlich einer Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet, wobei die maximal mögliche Höhe des Auszahlungsbetrags bei einem Referenzpreis des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts in Höhe von Null erreicht ist]. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis am Ausübungstag [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet]. Der Maßgebliche Basispreis ist sowohl für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses als auch für die Berechnung des Auszahlungsbetrags wesentlich. Dabei hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass bei Open End-Turbo-[Call][Put]-Optionsscheinen die Besonderheit besteht, dass der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag vor dem Handelsbeginn des Emittenten durch den Emittenten angepasst wird. Die Anpassung des Maßgeblichen Basispreises erfolgt durch [Addition der Finanzierungskosten] [Terminkontrakte: [Call: Addition] [Put: Subtraktion] des Anpassungskurswerts], so dass sich der Maßgebliche Basispreis täglich ändert. [Terminkontrakte: Darüber hinaus wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (siehe E.3) neu festgelegt.]

	[Aktie: Bei Aktien als Basiswert ist zudem zu beachten, dass der Maßgebliche Basispreis auch aufgrund von Dividendenzahlungen angepasst wird. Dabei kann das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn der Maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung einen Wert kleiner oder gleich Null erreicht. Wertpapierinhaber von Open End-Turbo-Optionsscheinen erhalten in diesem Falle einen außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001 je Open End-Turbo-Optionsschein.] [Ordentliche Kündigung: Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, frühestens nach Ablauf von [■■■], gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns, mit einer Kündigungsfrist von [■■■] zu einem Ausübungstag, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, zu kündigen und in diesem Fall die Wertpapiere durch Zahlung des Auszahlungsbetrags zu tilgen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags.]
C.19	Referenzpreis des Basiswerts Referenzpreis des Basiswerts: [■■■] [(wobei [■■■] [■■■] entspricht)] (der "Referenzpreis").
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind Den Wertpapieren liegt folgender Einzelwert als Basiswert zugrunde: [Beschreibung des Basiswerts einfügen]. [Terminkontrakte: Maßgeblicher] Basiswert: [■■■] ISIN des Basiswerts: [■■■] Währung des Basiswerts: [■■■] Relevante Referenzstelle des Basiswerts: [■■■] Relevante Terminbörse des Basiswerts: [■■■] Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind: ■■■]. Bei dem Basiswert handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: Aktien, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Indizes, Terminkontrakte] [Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (SE) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbriefen.] [Währungswechselkurse: Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse bzw. Umrechnungskurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.] [Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend täglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.] [Terminkontrakte: Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend täglich veröffentlicht.] [Edelmetalle: Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Open End-Turbo-Optionsscheine auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.]

[Mini Future Zertifikate und Smart-Mini Future Zertifikate: Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung Art/Form der Wertpapiere: Die [Mini Future Zertifikate] [Smart-Mini Future Zertifikate] (die ["Mini Future Zertifikate"] ["Smart-Mini Future Zertifikate"] oder die "Wertpapiere") sind rechtlich gesehen

	Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die " Hinterlegungsstelle ") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. International Security Identification Number (ISIN): [■■■].
C.2	Währung der Wertpapieremission Die Wertpapieremission wird in Euro ("EUR") (die " Emissionswährung ") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers, vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses sowie vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten, am entsprechenden Ausübungstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu verlangen, wie unter C.15 ausführlich beschrieben. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall endet die Laufzeit der Wertpapiere und die Wertpapierinhaber erhalten den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall Euro 0,001 betragen kann. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Rangordnung der Wertpapiere Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel [mit Zulassung: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [in dem Freiverkehr] zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [■■■] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird Die Wertpapiere verlieren grundsätzlich bei [Long: Kursverlusten] [Short: Kurssteigerungen] des zugrunde liegenden [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts (siehe C.20) (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. [1. Mini Future Zertifikate: Mini Future Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) [Short: positive] Partizipation an [Long: Kursanstiegen] [Short: Kursverlusten] des Basiswerts [Long: oberhalb] [Short: unterhalb] des Maßgeblichen Basispreises (siehe E.3). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber an [Long: Kursverlusten] [Short: Kursgewinnen] ebenso überproportional (gehebelt). D.h. ein [Long: Kursanstieg] [Short: Kursverlust] des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts führt somit zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Mini Future Zertifikats und umgekehrt. Nach wirksamer Ausübung und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erhält der Wertpapierinhaber

die mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierte Differenz, um die der Referenzpreis des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts am entsprechenden Ausübungstag (siehe C.16) den Maßgeblichen Basispreis [Long: überschreitet] [Short: unterschreitet]. Dabei ist zu beachten, dass Mini Future Zertifikate mit einer Knock-out-Barriere (siehe E.3), die [Long: oberhalb] [Short: unterhalb] des Maßgeblichen Basispreises liegt, ausgestattet sind. Wird die Knock-out-Barriere ab dem Knock-out-Fristbeginn (siehe E.3) durch [irgendeinen von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] [Währungswechselkurse: einen an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelten Kurs des Basiswerts] berührt oder [Long: unterschritten] [Short: überschritten], tritt das Knock-out-Ereignis ein. Die Laufzeit der Mini Future Zertifikate endet in diesem Fall. Der Emittent ermittelt den Knock-out-Betrag (siehe C.18), welcher dem Zertifikatsinhaber nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird.] [2. Smart-Mini Future Zertifikate: Smart-Mini Future Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) [Short: positive] Partizipation an [Long: Kursanstiegen] [Short: Kursverlusten] des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts [Long: oberhalb] [Short: unterhalb] des Maßgeblichen Basispreises (siehe E.3). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber an [Long: Kursverlusten] [Short: Kursgewinnen] ebenso überproportional (gehebelt). D.h. ein [Long: Kursanstieg] [Short: Kursverlust] des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts führt somit zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Smart-Mini Future Zertifikats und umgekehrt. Nach wirksamer Ausübung und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erhält der Wertpapierinhaber die mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierte Differenz, um die der Referenzpreis des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts am entsprechenden Ausübungstag (siehe C.16) den Maßgeblichen Basispreis [Long: überschreitet] [Short: unterschreitet]. Dabei ist zu beachten, dass Smart-Mini Future Zertifikate zwei Möglichkeiten des Eintritts des Knock-out-Ereignisses vorsehen. Zum einen sind Smart-Mini Future Zertifikate mit einer Maßgeblichen Knock-out-Barriere (siehe E.3), die [Long: oberhalb] [Short: unterhalb] des Maßgeblichen Basispreises liegt, ausgestattet. Wird die Knock-out-Barriere ab dem Knock-out-Fristbeginn durch [Währungswechselkurse: der von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR] [den Schlusskurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] berührt oder [Long: unterschritten] [Short: überschritten] so tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate und der Emittent ermittelt den Knock-out-Betrag, welcher dem Wertpapierinhaber nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird. Zudem tritt das Knock-out-Ereignis auch dann ein, wenn [irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] [Währungswechselkurse: ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts] den Maßgeblichen Basispreis [Long: unterschreitet] [Short: überschreitet]. Auch in diesem Fall endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate. Der Wertpapierinhaber erhält einen Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001 je Smart-Mini Future Zertifikat.] Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Einzelwert als [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie der Eintritt des Knock-out-Ereignisses insbesondere von der Kursentwicklung des Einzelwerts ab. [mit Fremdwährung: Der Auszahlungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig und sind nicht mit einer Währungsabsicherung ausgestattet, so dass die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs vorgenommen werden muss. Die

	Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Ausübungstag oder darauffolgenden Bankarbeitstag ab.]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Smart-Mini Future Zertifikate keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungstag ist jeder erste Bankarbeitstag eines jeden Monats (der "Ausübungstag").
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere Die Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren [1. Mini Future Zertifikate: Die Maßgebliche Knock-out-Barriere der Mini Future Zertifikate, die [Long: oberhalb] [Short: unterhalb] des Maßgeblichen Basispreises liegt, dient als so genannte "Stop-Loss-Schwelle". Wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere ab dem Knock-out-Fristbeginn durch [irgendeinen von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] [Währungswechselkurse: ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts] berührt oder [Long: unterschritten] [Short: überschritten], tritt das Knock-out-Ereignis ein. Die Laufzeit der Mini Future Zertifikate endet in diesem Fall. Der Emittent ermittelt den Knock-out-Betrag, welcher dem Zertifikatsinhaber nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird. Der Knock-out-Betrag je Mini Future Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der durch den Emittenten aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses Maßgeblichen Basispreis [Long: überschreitet] [Short: unterschreitet]. Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall Euro 0,001 je Mini Future Zertifikat. Tritt im Falle einer wirksamen Ausübung des Wertpapierinhabers bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am entsprechenden Ausübungstag das Knock-out-Ereignis nicht ein, so erhält der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts am entsprechenden Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis [Long: überschreitet] [Short: unterschreitet, wobei die maximal mögliche Höhe des Auszahlungsbetrags bei einem Referenzpreis des Basiswerts in Höhe von Null erreicht ist]. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis am Ausübungstag [Long: überschreitet] [Short: unterschreitet]. Die Maßgebliche Knock-out-Barriere ist für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses und der Maßgebliche Basispreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrags wesentlich. Dabei hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass bei Mini Future Zertifikaten die Besonderheit besteht, dass sowohl der Maßgebliche Basispreis als auch die Knock-out-Barriere an jedem Geschäftstag vor dem Handelsbeginn des Emittenten durch den Emittenten angepasst werden. Die Anpassung des Maßgeblichen Basispreises erfolgt durch [Addition der Finanzierungskosten] [Terminkontrakte: [Call: Addition] [Put: Subtraktion] des Anpassungskurswerts], so dass sich der Maßgebliche Basispreis täglich ändert. Die Maßgebliche Knock-out-Barriere wird immer zusammen mit dem

Maßgeblichen Basispreis angepasst und entspricht dem Produkt aus dem Maßgeblichem Basispreis und dem Anpassungssatz (siehe E.3), so dass die Maßgebliche Knock-out-Barriere in einem festen prozentualen Abstand zum Basispreis liegt. [Terminkontrakte: Darüber hinaus werden der Maßgebliche Basispreis und die Knock-out-Barriere an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (siehe E.3) neu festgelegt.] [2. Smart-Mini Future Zertifikate: Smart-Mini Future Zertifikate sehen zwei Möglichkeiten des Eintritts des Knock-out-Ereignisses vor. Zum einen sind Smart-Mini Future Zertifikate mit einer Maßgeblichen Knock-out-Barriere (siehe E.3), die [Long: oberhalb] [Short: unterhalb] des Maßgeblichen Basispreises liegt, ausgestattet. Sie dient als so genannte "Stop-Loss-Schwelle". Wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere ab dem Knock-out-Fristbeginn durch [Währungswechselkurse: den von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr festgestellten Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR] [den Schlusskurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] berührt oder [Long: unterschritten] [Short: überschritten], tritt das Knock-out-Ereignis ein. Die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate endet in diesem Fall. Der Emittent ermittelt den Knock-out-Betrag, welcher dem Zertifikatsinhaber nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird. Der Knock-out-Betrag je Smart-Mini Future Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der durch den Emittenten aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses Maßgeblichen Basispreis [Long: überschreitet] [Short: unterschreitet]. Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall Euro 0,001 je Smart-Mini Future Zertifikat. Zudem tritt das Knock-out-Ereignis auch dann ein, wenn ab dem Knock-out-Fristbeginn [irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] [Währungswechselkurse: ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts] den Maßgeblichen Basispreis [Long: unterschreitet] [Short: überschreitet]. Auch in diesem Falle endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate und der Wertpapierinhaber erhält automatisch einen Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001 je Smart-Mini Future Zertifikat gutgeschrieben. Der Maßgebliche Basispreis fungiert in diesem Falle nicht als Stop-Loss-Schwelle.] Tritt im Falle einer wirksamen Ausübung des Wertpapierinhabers bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am entsprechenden Ausübungstag das Knock-out-Ereignis nicht ein, so ist der Wertpapierinhaber berechtigt, die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Der Auszahlungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts am entsprechenden Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis [Long: überschreitet] [Short: unterschreitet, wobei die maximal mögliche Höhe des Auszahlungsbetrags bei einem Referenzpreis des Basiswerts in Höhe von Null erreicht ist]. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis am Ausübungstag [Long: überschreitet] [Short: unterschreitet]. Die Maßgebliche Knock-out-Barriere und der Maßgebliche Basispreis sind für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses und der Maßgebliche Basispreis ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblich. Dabei hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass bei den Wertpapieren die Besonderheit besteht, dass sowohl der Maßgebliche Basispreis als auch die Maßgebliche Knock-out-Barriere an jedem Geschäftstag vor dem Handelsbeginn des Emittenten durch den Emittenten angepasst werden. Die Anpassung des Maßgeblichen Basispreises erfolgt durch [Addition der Finanzierungskosten] [Terminkontrakte: [Long: Addition] [Short: Subtraktion] des Anpassungskurswerts], so dass sich der Maßgebliche Basispreis täglich ändert. Die Maßgebliche Knock-out-Barriere wird immer zusammen mit dem Maßgeblichen Basispreis angepasst und entspricht dem Produkt aus dem dann Maßgeblichem Basispreis und dem Anpassungssatz (siehe E.3). [Terminkontrakte: Darüber hinaus werden der Maßgebliche

	Basispreis und die Maßgebliche Knock-out-Barriere an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (siehe E.3) neu festgelegt.] [Aktien: Bei Aktien als Basiswert ist zudem zu beachten, dass der Maßgebliche Basispreis auch aufgrund von Dividendenzahlungen angepasst wird. Dabei kann das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn der Maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung einen Wert kleiner oder gleich Null erreicht. Wertpapierinhaber von [Smart-]Mini Future Zertifikaten [Long: (Long) erhalten einen außerordentlichen Knock-out-Betrag je [Smart-]Mini Future Zertifikat (Long), der dem Produkt aus Bezugsverhältnis und Eröffnungskurs des Basiswerts am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses entspricht.] [Short: (Short) erhalten einen außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001 je [Smart-]Mini Future Zertifikat (Short).] [Ordentliche Kündigung: Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, frühestens nach Ablauf von [■■■], gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns, mit einer Kündigungsfrist von [■■■] zu einem Ausübungstag, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, zu kündigen und in diesem Fall die Wertpapiere durch Zahlung des Auszahlungsbetrags zu tilgen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags.]
C.19	Referenzpreis des Basiswerts Referenzpreis des Basiswerts: [■■■] [(wobei [■■■] [■■■] entspricht)] (der "Referenzpreis").
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind Den Wertpapieren liegt folgender Einzelwert als Basiswert zugrunde: [Beschreibung des Basiswerts einfügen]. [[Terminkontrakte: Maßgeblicher] Basiswert: [■■■]] [ISIN des Basiswerts: [■■■]] [Währung des Basiswerts: [■■■]] [Relevante Referenzstelle des Basiswerts: [■■■]] [Relevante Terminbörse des Basiswerts: [■■■]] Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind: ■■■]. Bei dem Basiswert handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: Aktien, Währungswechselkurse, Indizes, Terminkontrakte] [Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (SE) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbriefen.] [Währungswechselkurse: Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse bzw. Umrechnungskurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.] [Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend täglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.] [Terminkontrakte: Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend täglich veröffentlicht.]

[Down-and-out-Put-Optionsscheine: Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung

	Art/Form der Wertpapiere: Die Down-and-out-Put-Optionsscheine (die " Down-and-out-Put-Optionsscheine oder die " Wertpapiere ") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die " Hinterlegungsstelle ") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. International Security Identification Number (ISIN): [■■■].
C.2	Währung der Wertpapieremission Die Wertpapieremission wird in Euro ("EUR") (die " Emissionswährung ") erfolgen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers, vorbehaltlich des Eintritts eines Schwellenereignisses, am Ausübungstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu verlangen, wie unter C.15 ausführlich beschrieben. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall endet die Laufzeit und die Wertpapiere verfallen wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Rangordnung der Wertpapiere Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel [mit Zulassung: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [in dem Freiverkehr] zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [■■■] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird Down-and-out-Put-Optionsscheine gewinnen bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts bis kurz vor Erreichen der Knock-out-Barriere (siehe E.3) grundsätzlich an Wert und verlieren bei Kurssteigerungen des zugrundeliegenden Basiswerts (siehe C.20) (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Down-and-out-Put-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) positive Partizipation an Kursverlusten des Basiswerts, solange sich der Kurs des Basiswerts oberhalb der Knock-out-Barriere befindet. D.h. oberhalb der Knock-out-Barriere führt ein Kursverlust des Basiswerts zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Down-and-out-Put-Optionsscheins und umgekehrt. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag (siehe C.16) den Basispreis, so erhält der Wertpapierinhaber die mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierte Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am

	Ausübungstag den Basispreis (E.3) unterschreitet. Dabei ist jedoch zu beachten, dass kein Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode (siehe E.3) der Knock-out-Barriere entsprechen oder diese unterschreiten darf. Entspricht oder unterschreitet irgendein Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode die Knock-out-Barriere, so endet die Laufzeit der Down-and-out-Put-Optionsscheine und die Wertpapiere verfallen wertlos. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Einzelwert als Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie der Eintritt des Schwellenereignisses insbesondere von der Kursentwicklung des Einzelwerts ab.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere - Ausübungstermin oder letzter Referenztermin Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung aufgrund des Eintritts eines Schwellenereignisses, am [■■■] (der "Ausübungstag"). Soweit kein Schwellenereignis eingetreten ist, gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzung als am Ausübungstag ausgeübt, wenn sich an diesem Tag ein Auszahlungsbetrag errechnet. Andernfalls verfällt der Optionsschein mit Ablauf dieses Tages Wertlos.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren Entspricht oder unterschreitet irgendein Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode die Knock-out-Barriere, so endet die Laufzeit der Down-and-out-Put-Optionsscheine vorzeitig und die Wertpapiere verfallen wertlos. Soweit es während der Beobachtungsperiode nicht zu einem Schwellenereignis gekommen ist, ist der Wertpapierinhaber berechtigt die Zahlung eines etwaigen Auszahlungsbetrags zu verlangen. D.h. die Zahlung eines Auszahlungsbetrags ist nur dann vorgesehen, wenn der Referenzpreis am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Der Auszahlungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag unterschreitet.
C.19	Referenzpreis des Basiswerts Referenzpreis des Basiswerts: [■■■] [(wobei [■■■] [■■■] entspricht)] (der "Referenzpreis").
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind Den Wertpapieren liegt folgender Einzelwert als Basiswert zugrunde: [Beschreibung des Basiswerts einfügen]. Basiswert: [■■■] [ISIN des Basiswerts: [■■■]] [Währung des Basiswerts: [■■■]] [Relevante Referenzstelle des Basiswerts: [■■■]] [Relevante Terminbörse des Basiswerts: [■■■]] Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind: ■■■]. Bei dem Basiswert handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: Aktien, Indizes, ETFs] [Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (SE) bzw. an einer

	Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbriefen.] [Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend täglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs).]

[Optionsscheine/Discount-Optionsscheine/Power-Optionsscheine: Abschnitt D - Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich ein Totalverlustrisiko. Entspricht oder [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet] der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis, verfallen die Wertpapiere wertlos. Dementsprechend wirken sich [Call: Kursverluste] [Put: Kurssteigerungen] des Basiswerts grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich das Kursrisiko des Basiswerts nach [Call: unten] [Put: oben]. Dabei fällt die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet]. [Put-Optionsscheine: Zudem ist bei Put-Optionsscheinen der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt, da der Kurs des Basiswerts maximal Null betragen kann, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann.] [Discount-Call/Put-Optionsscheine/Power-Call/Put-Optionsscheine: Zudem ist bei diesen Wertpapieren der Auszahlungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht unbegrenzt von Kursentwicklungen des Basiswerts.] [Power-Call/Put-Optionsscheine: Im Vergleich zu Standard-Optionsscheinen sind Power-[Call][Put]-Optionsscheine aufgrund der Quadrierung des inneren Werts durch eine noch höhere Hebelwirkung charakterisiert. D.h. der Auszahlungsbetrag entspricht dem quadrierten Produkt aus Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet]. Dies führt dazu, dass sich [Call: Kursverluste] [Put: Kurssteigerungen] des Basiswerts verstärkt zum Nachteil für den Wertpapierinhaber auf den Wert der Wertpapiere und auf die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags auswirken. Zudem hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass die Quadrierung des vorgenannten Produktes dann nicht zu

	einer Erhöhung des Auszahlungsbetrags führt, wenn dieses Produkt kleiner als 1,00 ist (z.B. 0,50). In diesem Fall ist das Ergebnis geringer als die ermittelte Differenz (z.B. $0,50 \times 0,50 = 0,25$) und der Auszahlungsbetrag kleiner als bei einem vergleichbaren Standard-Optionsschein.] Verlustrisiko durch Zeitwertverfall Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der etwaige Auszahlungsbetrag. Bei einer Investition in Optionsscheine besteht für den Anleger auch das Verlustrisiko durch Zeitwertverfall. Der Zeitwert eines [Discount-][Power-]Optionsscheins, d.h. ein über dessen inneren Wert hinaus gezahlte Aufschlag, ändert sich täglich. Mit Ablauf der Laufzeit nimmt der Zeitwert ab, bis er schließlich Null beträgt. Der Verlust vollzieht sich umso schneller, je näher das Laufzeitende und damit der Ausübungstag bzw. letzter Tag der Ausübungsfrist rücken. [Währungsrisiken] Der Referenzpreis [und der Höchstbetrag werden] [wird] in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Für den Wertpapierinhaber bestehen somit während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.] Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Risiken bezüglich des Basiswerts Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst (siehe C.15). Insofern ist der Anleger bis zum Laufzeitende den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden wären. Totalverlustrisiko Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals besteht. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere so stark [Call: fällt] [Put: steigt], dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag dem Basispreis entspricht oder diesen [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet].

[Turbo-Optionsscheine: Abschnitt D – Risiken]

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den

	Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich ein Totalverlustrisiko. Entspricht oder [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet] [irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts] [Währungswechselkurse: ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts] [Edelmetalle: [Call: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene Low-Kursindikation] [Put: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene High-Kursindikation]] [X-Turbo-Optionsscheine: (DAX®) oder irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des X-DAX®] [Turbo: in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich)] [Day-Turbo-Optionsscheine: während des Knock-out-Zeitraums] den Basispreis, endet die Laufzeit der Turbo-Optionsscheine und der Wertpapierinhaber erhält den Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Dementsprechend wirken sich [Call: Kursverluste] [Put: Kurssteigerungen] des Basiswerts grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Das Knock-out-Ereignis kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Turbo-Optionsscheine auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können. Folglich trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich das Kursrisiko des Basiswerts nach [Call: unten] [Put: oben], auch außerhalb der Handelszeiten des Emittenten. Grundsätzlich fällt die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag [Put: unterschreitet] [Call: überschreitet]. [[Day-][X-]Turbo-Put-Optionsscheine: Bei [Day-][X-]Turbo-Put-Optionsscheinen ist zudem zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt ist, da der Kurs des Basiswerts maximal Null betragen kann, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann.] [X-Turbo-Optionsscheine: Bei [Day-][X-]Turbo-Optionsscheinen ist zudem zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis neben irgendeinem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts (DAX®) durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann. Da die Berechnung des X-DAX® auch vor DAX®-Eröffnung und nach Handelsschluss des DAX® vorgenommen wird, verlängert sich der Zeitraum in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann entsprechend und ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo-Optionsscheinen auf den DAX®.] [Edelmetalle: Bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (<i>International Spot Market</i>) wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen und keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.]][Währungswechselkurse: Bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkurse werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte

Kurse des Basiswerts zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten.] Verlustrisiko durch Zeitwertverfall Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der etwaige Auszahlungsbetrag. Bei einer Investition in [X-]Turbo-Optionsscheine besteht für den Anleger auch das Verlustrisiko durch Zeitwertverfall. Der Zeitwert eines [X-]Turbo-Optionsscheins, d.h. ein über dessen inneren Wert hinaus gezahlte Aufschlag, ändert sich täglich. Mit Ablauf der Laufzeit und insbesondere je näher der Basiswert in der Nähe des Basispreises notiert und damit die Knock-out-Wahrscheinlichkeit zunimmt, nimmt der Zeitwert ab, bis er schließlich Null beträgt. Der Verlust vollzieht sich umso schneller, je näher das Laufzeitende und damit der Ausübungstag rücken bzw. die Knock-out-Wahrscheinlichkeit zunimmt. [Währungsrisiken] Der Kurs des Basiswerts wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Für den Wertpapierinhaber bestehen somit während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.] Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Zudem muss der Anleger bei Turbo-Optionsscheinen beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der Euro 0,001 je Turbo-Optionsschein beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Risiken bezüglich des Basiswerts Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst (siehe C.15). Insofern ist der Anleger bis zum Laufzeitende den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden wären. Zudem besteht für den Wertpapierinhaber ein erhöhtes Kursrisiko [Turbo: vom Zeitpunkt des Knock-out-Fristbeginns bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag] [Day-Turbo: während des Knock-out-Zeitraums], da in diesem Zeitraum das Knock-out-Ereignis eintreten kann und der Wertpapierinhaber einen Totalverlust erleidet. Totalverlustrisiko

	Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals besteht. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere so stark [Call: fällt] [Put: steigt], dass dies zu einem Knock-out-Ereignis und damit zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals führt. Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn [irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts] [Währungswechselkurse: ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts] [Edelmetalle: [Call: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene Low-Kursindikation für den Basiswert] [Put: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene High-Kursindikation für den Basiswert]] [X-Turbo: irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts (DAX®) oder irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des X-DAX®] [Turbo: vom Zeitpunkt des Knock-out-Fristbeginns bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag] [Day-Turbo: während des Knock-out-Zeitraums] dem Basispreis entspricht oder diesen [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet]. Das Knock-out-Ereignis kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, dies ist insbesondere bei Basiswerten möglich, deren Handelszeiten nicht mit den Handelszeiten des Emittenten übereinstimmen, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Turbo-Optionsscheine auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren und den Totalverlust vermeiden können.

[Open End-Turbo-Optionsscheine: Abschnitt D – Risiken]

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich ein Totalverlustrisiko. Entspricht oder [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet] [irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] [Währungswechselkurse: ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] [Edelmetalle: [Call: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene Low-Kursindikation für

den Basiswert] [Put: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene High-Kursindikation für den Basiswert]] [X-Open-End-Turbo-Optionsscheine: irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts (DAX®) <u>oder</u> irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des X-DAX®] ab dem Zeitpunkt des Knock-out-Fristbeginns den Basispreis, endet die Laufzeit der [X-]Open End-Turbo-Optionsscheine und der Wertpapierinhaber erhält den Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Dementsprechend wirken sich [Call: Kursverluste] [Put: Kurssteigerungen] des Basiswerts [X-Open-End-Turbo-Optionsscheine: (DAX®) bzw. des X-DAX®] grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Das Knock-out-Ereignis kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Open End-Turbo-Optionsscheine auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können. Folglich trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich das Kursrisiko des Basiswerts [X-Open-End-Turbo-Optionsscheine: (DAX® bzw. des X-DAX®) nach [Call: unten] [Put: oben], auch außerhalb der Handelszeiten des Emittenten. Grundsätzlich fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag [Call: überschreitet] [Put: unterschreitet]. [X-]Open End-Turbo-Put-Optionsscheine: Bei [X-]Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen ist zudem zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt ist, da der Kurs des Basiswerts maximal Null betragen kann, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann.] [X-Open End-Turbo-Optionsscheine: Bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen ist zudem zu beachten, dass das Knock-out Ereignis neben irgendeinem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts (DAX®) auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann. Da die Berechnung des X-DAX® vor DAX®-Eröffnung und nach Handelsschluss des DAX® vorgenommen wird, verlängert sich der Zeitraum in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann entsprechend und ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo-Optionsscheinen auf den DAX®.] [Edelmetalle: Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (<i>International Spot Market</i>) wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen und keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.] [Währungswechselkurse: Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkurse werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten.] Risiko bezüglich der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises [Open End-Turbo-Call-Optionsscheine: Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten erhöht sich dieser täglich. Im Falle von Open End-Turbo-Call-Optionsscheine erfolgt dies zu Lasten des Wertpapierinhabers. Falls sich der Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis erhöht, vermindert sich der Wert der Open End-Turbo-Call-Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.] [Open End-Turbo-Put-Optionsscheine: Beträgt im Falle von Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber täglich durch entsprechende Reduzierung des

	Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Inhaber von Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen. Falls sich der Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts nicht ebenfalls um die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert der Open End-Turbo-Put-Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.] [Währungsrisiken] Der Kurs des Basiswerts wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Für den Wertpapierinhaber bestehen somit während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.] Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Zudem muss der Anleger bei Open End-Turbo-Optionsscheinen beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der Euro 0,001 je Open End-Turbo-Optionsschein beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Risiken im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere zu einem Ausübungstag durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags endet die Laufzeit der Wertpapiere und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen. Zudem muss der Anleger bei den Wertpapieren beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der Euro 0,001 je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Risiken bezüglich des Basiswerts Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst (siehe C.15). Insofern ist der Anleger bis zur Ausübung zum entsprechenden Ausübungstag den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden wären. Zudem besteht für den Wertpapierinhaber vom Zeitpunkt des Knock-out-Fristbeginns an ein erhöhtes Kursrisiko, da ab diesem Zeitpunkt das Knock-out-Ereignis eintreten kann und der Wertpapierinhaber einen Totalverlust erleidet. [Aktien: Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien kann das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn der Maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung einen Wert kleiner oder gleich Null erreicht. Wertpapierinhaber von Open End-Turbo-Optionsscheinen erhalten einen außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001 je Open End-Turbo-Optionsschein was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.] Totalverlustrisiko Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein

	Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals besteht. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des zugrunde liegenden [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts der Wertpapiere so stark [Call: fällt] [Put: steigt], dass dies zu einem Knock-out-Ereignis führen kann und damit zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals führt. Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn [irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] [Währungswechselkurse: ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts] [Edelmetalle: [Call: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene Low-Kursindikation für den Basiswert] [Put: eine im internationalen Kassa-Markt wahrgenommene High-Kursindikation für den Basiswert]] [X-Open-End-Turbo-Optionsscheine: irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts (DAX®) <u>oder</u> irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des X-DAX®] ab dem Zeitpunkt des Knock-out-Fristbeginns dem Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen [Call: unterschreitet] [Put: überschreitet]. Das Knock-out-Ereignis kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, dies ist insbesondere bei Basiswerten möglich, deren Handelszeiten nicht mit den Handelszeiten des Emittenten übereinstimmen, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Open End-Turbo-Optionsscheine auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren und den Totalverlust vermeiden können. [Aktien: Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien kann das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn der Maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung einen Wert kleiner oder gleich Null erreicht. Wertpapierinhaber von Open End-Turbo-Optionsscheinen erhalten einen außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001 je Open End-Turbo-Optionsschein was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.]

[Mini Future- und Smart-Mini Future Zertifikate: Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

[Mini Future Zertifikate: Bei Mini Future Zertifikaten trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich ein Totalverlustrisiko. Entspricht oder [Long: unterschreitet] [Short: überschreitet] [irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] [Währungswechselkurse: ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts] ab dem Zeitpunkt des Knock-out-Fristbeginns die Maßgebliche Knock-out-Barriere, endet die Laufzeit der Mini Future Zertifikate und der Wertpapierinhaber erhält den Knock-out-Betrag (wie unter C.18 beschrieben), der in jedem Falle geringer als das Aufgewendete Kapital sein wird und im ungünstigsten Fall Euro 0,001 je Mini Future Zertifikat betragen kann, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Dementsprechend wirken sich [Long: Kursverluste] [Short: Kurssteigerungen] des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts grundsätzlich negativ auf den Wert der Mini Future Zertifikate aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Das Knock-out-Ereignis kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Mini Future Zertifikate auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können. Folglich trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich das Kursrisiko des Basiswerts nach [Long: unten] [Short: oben], auch außerhalb der Handelszeiten des Emittenten. Grundsätzlich fällt die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am entsprechenden Ausübungstag [Long: überschreitet] [Short: unterschreitet]. [Smart-Mini Future Zertifikate: Bei Smart-Mini Future Zertifikaten trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich ein Totalverlustrisiko. Entspricht oder [Long: unterschreitet] [Short: überschreitet] [Währungswechselkurse: der von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr festgestellter Fremdwährungsmittelkurs je 1 EUR] [der Schlusskurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] ab dem Zeitpunkt des Knock-out-Fristbeginns die Maßgebliche Knock-out-Barriere, endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate und der Wertpapierinhaber erhält den Knock-out-Betrag (wie unter C.18 beschrieben), der in jedem Falle geringer als das Aufgewendete Kapital sein wird und im ungünstigsten Fall Euro 0,001 je Smart-Mini Future Zertifikat betragen kann, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Zudem tritt das Knock-out-Ereignis auch dann ein, wenn [irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] [Währungswechselkurse: ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts] den Maßgeblichen Basispreis, der [Long: unterhalb] [Short: oberhalb] der Knock-out-Barriere liegt, [Long: unterschreitet] [Short: überschreitet]. In diesem Falle endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate und der Wertpapierinhaber erhält automatisch Euro 0,001 je Smart-Mini Future Zertifikat gutgeschrieben, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Dementsprechend wirken sich [Long: Kursverluste] [Short: Kurssteigerungen] des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts grundsätzlich negativ auf den Wert der Smart-Mini Future Zertifikate [(Long)][(Short)] aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Das Knock-out-Ereignis kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Smart-Mini Future Zertifikate [(Long)][(Short)] auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können. Folglich trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich das Kursrisiko des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts nach [Long: unten] [Short: oben], auch außerhalb der Handelszeiten des Emittenten. Grundsätzlich fällt die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis am Ausübungstag [Long: überschreitet] [Short: unterschreitet]. [Smart-/Mini Future Zertifikate (Short): Bei [Smart-]Mini Future Zertifikaten (Short) ist zudem zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt ist, da der Kurs des Basiswerts maximal Null betragen kann, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln

	kann.] [Währungswechselkurse: [Mini Future Zertifikate: Bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Währungswechselkurse werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten.] [Smart-Mini Future Zertifikate: Bei Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Währungswechselkurse werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses durch Erreichen des Maßgeblichen Basispreises herangezogen. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis durch Erreichen des Maßgeblichen Basispreises fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten.]] Risiko bezüglich der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises [[Smart-]Mini Future Zertifikate (Long): Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten erhöht sich dieser in der Regel. Im Falle von [Smart-]Mini Future Zertifikaten (Long) erfolgt dies zu Lasten der Anleger. Falls sich der Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis erhöht, vermindert sich der Wert der [Smart-]Mini Future Zertifikaten (Long) entsprechend [Smart-Mini Future Zertifikate: und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt].] [[Smart-]Mini Future Zertifikate (Short): Beträgt im Falle von [Smart-]Mini Future Zertifikaten (Short) der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen jedoch "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikateinhaber täglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Inhaber von [Smart-]Mini Future Zertifikaten (Short). Falls sich der Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert der [Smart-]Mini Future Zertifikaten (Short) entsprechend [Smart-Mini Future Zertifikate: und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt].] Risiko bezüglich der Anpassung der Maßgeblichen Knock-out-Barriere Die Anpassung der Maßgeblichen Knock-out-Barriere, die in einem festen prozentualen Abstand zum jeweils angepassten Maßgeblichen Basispreis liegt, kann zum Knock-out-Ereignis und kann unter Umständen zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. [Währungsrisiken] Der Kurs des Basiswerts wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Für den Wertpapierinhaber bestehen somit während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.] Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der unvorhergesehenen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Zudem muss der Anleger bei den Wertpapieren beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall

erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall Euro 0,001 je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Risiken im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere zu einem Ausübungstag durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags endet die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen. Zudem muss der Anleger bei den Wertpapieren beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall Euro 0,001 je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Risiken bezüglich des Basiswerts Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts maßgeblich beeinflusst (siehe C.15). Insofern ist der Anleger bis zur Ausübung am entsprechenden Ausübungstag den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswert verbunden wären. Zudem besteht für den Wertpapierinhaber vom Zeitpunkt des Knock-out-Fristbeginns an ein erhöhtes Kursrisiko, da ab diesem Zeitpunkt das Knock-out-Ereignis eintreten und der Wertpapierinhaber einen Totalverlust erleiden kann. [Aktien: Bei [Smart-]Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien kann das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn während der Laufzeit der [Smart-]Mini Future Zertifikate der Maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung einen Wert kleiner oder gleich Null erreicht. Wertpapierinhaber von [Smart-]Mini Future Zertifikaten [Long: (Long) erhalten einen außerordentlichen Knock-out-Betrag je [Smart-]Mini Future Zertifikat (Long), der dem Produkt aus Bezugsverhältnis und Eröffnungskurs des Basiswerts am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses entspricht.] [Short: (Short) erhalten einen außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001 je [Smart-]Mini Future Zertifikat (Short).] Totalverlustrisiko

	Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals besteht. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere so stark [Long: fällt] [Short: steigt], dass dies zu einem Knock-out-Ereignis und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn [irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] [Währungswechselkurse: ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts], beginnend mit dem Tag des Knock-out-Fristbeginn dem Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen [Long: unterschreitet] [Call: überschreitet] [Smart-Mini Future Zertifikat: oder [Währungswechselkurse: der von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr festgestellter Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR] [der Schlusskurs des [Terminkontrakte: Maßgeblichen] Basiswerts] der Knock-out-Barriere entspricht oder diese [Long: unterschreitet] [Call: überschreitet]]. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses trägt der Emittent das Risiko, einen Totalverlust zu erleiden. Das Knock-out-Ereignis kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, dies ist insbesondere bei Basiswerten möglich, deren Handelszeiten nicht mit den Handelszeiten des Emittenten übereinstimmen, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der [Smart-]Mini Future Zertifikate auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren und den Totalverlust vermeiden können. [Aktien: Bei [Smart-]Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien kann das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn während der Laufzeit der [Smart-]Mini Future Zertifikate der Maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung einen Wert kleiner oder gleich Null erreicht. Wertpapierinhaber von [Smart-]Mini Future Zertifikaten [Long: (Long) erhalten einen außerordentlichen Knock-out-Betrag je [Smart-]Mini Future Zertifikat (Long), der im ungünstigsten Fall Euro 0,001 je [Smart-]Mini Future Zertifikat (Long) beträgt, was einem Totalverlust entspricht.] [Short: (Short) erhalten einen außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von Euro 0,001 je [Smart-]Mini Future Zertifikat (Short), was einem Totalverlust entspricht.]

[Down-and-out-Put-Optionsscheine: Abschnitt D – Risiken]

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten

	Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich ein Totalverlustrisiko. Entspricht oder unterschreitet irgendein Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode die Knock-out-Barriere, endet die Laufzeit der Down-and-out-Put-Optionsscheine und die Wertpapiere verfallen wertlos, was einem Totalverlust entspricht. Das Schwellenereignis kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Down-and-out-Put-Optionsscheine auf ein drohendes Schwellenereignis reagieren können. Folglich trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts auch außerhalb der Handelszeiten des Emittenten die Knock-out-Barriere berührt oder unterschreitet. Grundsätzlich fällt die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag unterschreitet. Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen ist zudem zu beachten, dass die Zahlung eines Auszahlungsbetrags nur dann vorgesehen ist, wenn der Referenzpreis am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Damit ist der Auszahlungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt. Der Kurs des Basiswerts darf während der Beobachtungsperiode nur so weit sinken, dass er knapp über der Knock-out-Barriere liegt. Entwickelt sich der Kurs des Basiswerts darüber hinaus weiter negativ, d.h. er entspricht oder unterschreitet die Knock-out-Barriere, so endet die Laufzeit der Down-and-out-Put-Optionsscheine vorzeitig und die Wertpapiere verfallen wertlos, was einem Totalverlust entspricht. Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendetes Kapital höher ist, als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Zudem muss der Anleger bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) während der Beobachtungsperiode das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall endet die Laufzeit und die Wertpapiere verfallen wertlos. Risiken bezüglich des Basiswerts Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst (siehe C.15). Insofern ist der Anleger bis zum Laufzeitende den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden wären. Zudem besteht für den Wertpapierinhaber ein erhöhtes Kursrisiko während der Beobachtungsperiode, da in diesem Zeitraum das Schwellenereignis eintreten kann und der Wertpapierinhaber in diesem Falle einen Totalverlust erleidet. Totalverlustrisiko Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals besteht. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dies zu einem Schwellenereignis und damit zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals führt. Ein Schwellenereignis tritt ein, wenn irgendein Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Das Schwellenereignis kann auch

	außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, dies ist insbesondere bei Basiswerten möglich, deren Handelszeiten nicht mit den Handelszeiten des Emittenten übereinstimmen, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Down-and-out-Put-Optionsscheine auf ein drohendes Schwellenereignis reagieren und den Totalverlust vermeiden können. Weiterhin erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt Entfällt. Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen [Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl der Wertpapiere): [■ ■ ■]] [[Optionstyp] [Zertifikatetyp]: [Call] [Put] [Long] [Short]] [Basispreis: [■ ■ ■] [Terminkontrakte: (wobei [■ ■ ■] [■ ■ ■] entspricht)]] [Anfänglicher Basispreis: [■ ■ ■] [Terminkontrakte: (wobei [■ ■ ■] [■ ■ ■] entspricht)]] [Maßgeblicher Basispreis: [■ ■ ■] [Terminkontrakte: (wobei [■ ■ ■] [■ ■ ■] entspricht)]] [Höchstbetrag: [■ ■ ■]] [Bezugsverhältnis: [■ ■ ■]] [Fremdwährung: [■ ■ ■]] [Anfängliche Knock-out-Barriere: [■ ■ ■]] [[Maßgebliche] Knock-out-Barriere: [■ ■ ■]] [Knock-out-Fristbeginn: [■ ■ ■]] [Knock-out-Zeitraum: [■ ■ ■]] [Beginn der Beobachtungsperiode: [■ ■ ■]] [Ende der Beobachtungsperiode: [■ ■ ■]] [Zulassung der Wertpapiere: [Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: [Frankfurt: Freiverkehr (Scoach Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Scoach)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■ ■ ■]]. [Die Einbeziehung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Stücknotierung; [Frankfurt am Main (Scoach)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■ ■ ■]]. [Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.] [Datum des Beschlusses des Emittenten: [■ ■ ■]] Erster Valutierungstag: [■ ■ ■] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [■ ■ ■]] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis: [■ ■ ■] je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von [■ ■ ■])]. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Scoach)] [Stuttgart (EUWAX)]] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■ ■ ■]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.] [Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten: [■ ■ ■]]

	[Angebot ohne Zeichnungsfrist: Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Zeichnungsfrist: [■■■]. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: [Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über [die Börsenplätze [Frankfurt (Scoach)] [Stuttgart (EUWAX)]] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]] vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: [■■■]]] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis: [■■■] je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von [■■■])]. [Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken [oder mit der Zeichnung über [die Börsenplätze [Frankfurt (Scoach)] [Stuttgart (EUWAX)]] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.] Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann. [Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Die Mindestzeichnungshöhe lautet: [■■■]] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Die maximale Zeichnungshöhe lautet: [■■■]] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen]: [■■■]] [Angebot mit Zeichnungsfrist: Erster Börsenhandelstag: [■■■]] [Investorenkategorien: Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.] [Vertrieb: Die Wertpapiere werden durch den Emittenten und/oder etwaige Vertriebspartner öffentlich vertrieben.] [Name und Anschrift der Berechnungsstelle: [Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.] [■■■]] [Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt: [■■■]] [Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch andere Koordinatoren, z.B. Vertriebspartner, vertrieben werden: [■■■]]
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der

	Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden
	[Von den Wertpapierinhabern sind ggf. Depot- oder Bezugskosten sowie steuerliche Belastungen zu zahlen.] [■■■]

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere, d.h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular zu stützen.

Das sorgfältige Lesen der Risikofaktoren kann nicht die individuell notwendige Beratung des jeweiligen Anlegers durch seine Hausbank bzw. einen qualifizierten Berater oder seinen Steuerberater ersetzen. Die allein in den Risikofaktoren enthaltenen Informationen können nicht die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers berücksichtigen, so dass im Einzelfall eine zugeschnittene Beratung und Aufklärung notwendig ist.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, seinen Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten bei den Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente die die Wertpapiere enthalten sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Risikohinweise, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Turbo-Optionsscheine. Diejenigen, die mit C. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Open End-Turbo-Optionsscheine. Diejenigen, die mit D. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate. Diejenigen, die mit E. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Down-and-out-Put-Optionsscheine. Nicht mit A., B., C., D. oder E. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Optionsscheine, Discount-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie Down-and-out-Put-Optionsscheine.

2.1. Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals, da die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert ist. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko, d.h. im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

A. 2.1.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Call-Optionsscheinen, Discount-Call-Optionsscheinen und Power-Call-Optionsscheinen

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts bis zur Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts bis zur Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

A. 2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Put-Optionsscheinen, Discount-Put-Optionsscheinen und Power-Put-Optionsscheinen

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts bis zur Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals führt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts bis zur Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

B. 2.1.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Turbo-Call-Optionsscheinen, X-Turbo-Call-Optionsscheinen, Day-Turbo-Call-Optionsscheinen

Aufgrund des bei den Turbo-Call-Optionsscheinen, X-Turbo-Call-Optionsscheinen und Day-Turbo-Call-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts den Basispreis erreicht oder unterschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Bei Turbo-Call-Optionsscheinen bezogen auf Aktien besteht die Besonderheit, dass das Knock-out-Ereignis auch durch Dividendenzahlungen eintreten kann, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Turbo-Call-Optionsscheine, X-Turbo-Call-Optionsscheine und Day-Turbo-Call-Optionsscheine vorzeitig. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Turbo-Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Turbo-Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am entsprechenden Ausübungstag der Turbo-Call-Optionsscheine, X-Turbo-Call-Optionsscheine und Day-Turbo-Call-Optionsscheine nur knapp über dem Basispreis notiert, so dass dies zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals führt.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Turbo-Optionsscheine bzw. X-Turbo-Optionsscheine bzw. Day-Turbo-Optionsscheine auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust realisieren müssen.

Besonderheiten bei X-Turbo-Call-Optionsscheinen

Bei X-Turbo-Call-Optionsscheinen ist zudem zu beachten, dass das Knock-out Ereignis neben irgendeinem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts (DAX®) auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann. Da die Berechnung des X-DAX® während der Handelszeiten des X-DAX® von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr bzw. bis zur DAX®-Eröffnung und von 17.46 Uhr bis 22:15 Uhr vorgenommen wird, verlängert sich der Zeitraum in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann entsprechend und ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo-Optionsscheinen auf den DAX®.

Besonderheiten bei Turbo-Call-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetalle

Bei Turbo-Call-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Low-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die

Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Besonderheiten bei Turbo-Call-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkurse

Bei Turbo-Call-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkurse tritt das Knock-out-Ereignis ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter EUR/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

B. 2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Turbo-Put-Optionsscheinen, X-Turbo-Put-Optionsscheinen und Day-Turbo-Put-Optionsscheinen

Aufgrund des bei den Turbo-Put-Optionsscheinen, X-Turbo-Put-Optionsscheinen und Day-Turbo-Put-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts bereits vor der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts den Basispreis erreicht oder überschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Turbo-Put-Optionsscheine, X-Turbo-Put-Optionsscheine und Day-Turbo-Put-Optionsscheine vorzeitig. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Turbo-Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Turbo-Put-Optionsschein, X-Put-Call-Optionsschein bzw. Day-Turbo-Put-Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am entsprechenden Ausübungstag der Turbo-Put-Optionsscheine, X-Turbo-Put-Optionsscheine und Day-Turbo-Put-Optionsscheine nur knapp unter dem Basispreis notiert, so dass dies zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals führt.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Turbo-Optionsscheine bzw. X-Turbo-Optionsscheine bzw. Day-Turbo-Optionsscheine auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust realisieren müssen.

Besonderheiten bei X-Turbo-Put-Optionsscheinen

Bei X-Turbo-Put-Optionsscheinen ist zudem zu beachten, dass das Knock-out Ereignis neben irgendeinem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts (DAX®) auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann. Da die Berechnung des X-DAX® während der Handelszeiten des X-DAX® von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr bzw. bis zur DAX®-Eröffnung und von 17.46 Uhr bis 22:15 Uhr vorgenommen wird, verlängert sich der Zeitraum in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann

entsprechend und ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo-Optionsscheinen auf den DAX®.

Besonderheiten bei Turbo-Put-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetalle

Bei Turbo-Put-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Besonderheiten bei Turbo-Put-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkurse

Bei Turbo-Put-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkurse tritt das Knock-out-Ereignis ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter EUR/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

C. 2.1.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen und X Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen

Aufgrund des bei den Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (bei Aktien, Währungswechselkursen, Indizes und Edelmetallen als Basiswert) bzw. des Maßgeblichen Basiswerts (bei Terminkontrakten als Basiswert) (in nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert und Maßgeblicher Basiswert nicht unterschieden) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts den Basispreis erreicht oder unterschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Call-Optionsscheine. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Open End-Turbo-Call-Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Open End-Turbo-Call-Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am entsprechenden Ausübungstag der Open End-Turbo-Call-Optionsscheine nur knapp über dem Basispreis notiert, so dass dies zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals führt.

Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen bezogen auf Aktien kann darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn während der Laufzeit der Open End-Turbo-Call-Optionsscheine der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den

Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Call-Optionsscheine. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Open End-Turbo-Call-Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Open End-Turbo-Call-Optionsscheine auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust realisieren müssen.

Besonderheiten bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetalle

Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Low-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Besonderheiten bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkurse

Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkurse tritt das Knock-out-Ereignis ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter EUR/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

X-Open End-Turbo-Call-Optionsscheine

Bei X-Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen bezogen auf den DAX® können sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswerts (X-DAX®) für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses relevant sein. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen **Open End-Turbo-Optionsscheinen** bezogen auf den DAX®. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je X-**Open End-Turbo-Optionsschein** zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

C. 2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen

Aufgrund des bei den Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts (bei Aktien, Währungswechselkursen,

Indizes und Edelmetallen als Basiswert) bzw. des Maßgeblichen Basiswerts (bei Terminkontrakten als Basiswert) (in nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert und Maßgeblicher Basiswert nicht unterschieden) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts den Basispreis erreicht oder überschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Put-Optionsscheine. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Open End-Turbo-Put-Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Open End-Turbo-Put-Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. (i) sobald ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts bzw. irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder diesen unterschreitet oder (ii) sobald der von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR (bei Währungswechselkursen als Basiswert) bzw. einen Schlusskurs des Basiswerts (bei allen anderen Basiswerten)

Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen bezogen auf Aktien kann darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn während der Laufzeit der Open End-Turbo-Put-Optionsscheine der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Put-Optionsscheine. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Open End-Turbo-Put-Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Open End-Turbo-Put-Optionsscheine auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust realisieren müssen.

Besonderheiten bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetalle

Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Besonderheiten bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkurse

Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkurse tritt das Knock-out-Ereignis ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter EUR/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit

Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

X-Open End-Turbo-Put-Optionsscheine

Bei **X-Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen** bezogen auf den DAX® können sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswerts (X-DAX®) relevant sein. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen **Open End-Turbo-Optionsscheinen** bezogen auf den DAX®. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je **X-Open End-Turbo-Optionsschein** zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

D. 2.1.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long)

Aufgrund des bei den Mini Future Zertifikaten (Long) vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (bei Aktien, Währungswechselkursen und Indizes als Basiswert) bzw. des Maßgeblichen Basiswerts (bei Terminkontrakten als Basiswert) (in nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert und Maßgeblicher Basiswert nicht unterschieden) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts (bei Währungswechselkursen als Basiswert) bzw. irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts (bei allen anderen Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet. Bei Mini Future Zertifikaten (Long) bezogen auf Aktien besteht die Besonderheit, dass das Knock-out-Ereignis auch durch Dividendenzahlungen eintreten kann, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des entsprechenden Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten des Maßgeblichen Basispreises kommen.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Mini Future Zertifikate (Long) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Mini Future Zertifikat. Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag (Restbetrag) beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Mini Future Zertifikat (Long), was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Bei Mini Future Zertifikaten (Long) bezogen auf Aktien kann darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn während der Laufzeit der Mini Future Zertifikaten (Long) der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Mini Future Zertifikaten (Long). In diesem Fall zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Mini Future Zertifikat (Long). Dieser entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Eröffnungskurs des Basiswerts am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Mini Future Zertifikate (Long) auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust realisieren müssen.

Smart Mini Future Zertifikate (Long)

Aufgrund des bei den Smart-Mini Future Zertifikaten (Long) vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (bei Aktien, Währungswechselkursen und Indizes als Basiswert) bzw. des Maßgeblichen Basiswerts (bei Terminkontrakten als Basiswert) (in nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert und Maßgeblicher Basiswert nicht unterschieden) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, (i) sobald ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts (bei Währungswechselkursen als Basiswert) bzw. irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts (bei allen anderen Basiswerten) den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder diesen unterschreitet oder (ii) sobald der von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR (bei Währungswechselkursen als Basiswert) bzw. einen Schlusskurs des Basiswerts (bei allen anderen Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder diese unterschreitet. Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Long) bezogen auf Aktien besteht die Besonderheit, dass das Knock-out-Ereignis auch durch Dividendenzahlungen eintreten kann, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des entsprechenden Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Knock-out-Barriere kommen.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Smart-Mini Future Zertifikat (Long), was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Long) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Smart-Mini Future Zertifikat (Long). Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag (Restbetrag) beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Smart-Mini Future Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Long) bezogen auf Aktien kann darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn während der Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Long) der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Long). In diesem Fall zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Smart-Mini Future Zertifikat (Long). Dieser entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Eröffnungskurs des Basiswerts am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

II. Risikofaktoren

Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Smart-Mini Future Zertifikate (Long) auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust realisieren müssen.

Besonderheiten bei Mini Future Zertifikaten (Long) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Long) bezogen auf Währungswechselkurse

Bei Mini Future Zertifikaten (Long) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Long) bezogen auf Währungswechselkurse tritt das Knock-out-Ereignis ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter EUR/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

D. 2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Mini Future Zertifikate (Short) und Smart-Mini Future Zertifikate (Short)

Aufgrund des bei den Mini Future Zertifikaten (Short) vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts (bei Aktien, Währungswechselkursen und Indizes als Basiswert) bzw. des Maßgeblichen Basiswerts (bei Terminkontrakten als Basiswert) (in nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert und Maßgeblicher Basiswert nicht unterschieden) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts (bei Währungswechselkursen als Basiswert) bzw. irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts (bei allen anderen Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder überschreitet. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Mini Future Zertifikate (Short) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Mini Future Zertifikat. Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag (Restbetrag) beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Mini Future Zertifikat (Short), was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei Mini Future Zertifikaten (Short) bezogen auf Aktien kann das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate (Short) der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Mini Future Zertifikate (Short). In diesem Fall zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber

möglicherweise nicht durch Veräußerung der Mini Future Zertifikate (Short) auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust realisieren müssen.

Smart-Mini Future Zertifikate (Short)

Aufgrund des bei den Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts (bei Aktien, Währungswechselkursen und Indizes als Basiswert) bzw. des Maßgeblichen Basiswerts (bei Terminkontrakten als Basiswert) (in nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert und Maßgeblicher Basiswert nicht unterschieden) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, (i) sobald ein an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelter Kurs des Basiswerts (bei Währungswechselkursen als Basiswert) bzw. irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts (bei allen anderen Basiswerten) den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder diesen überschreitet oder (ii) sobald der von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR (bei Währungswechselkursen als Basiswert) bzw. einen Schlusskurs des Basiswerts (bei allen anderen Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder diese überschreitet. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Short) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber EUR 0,001 je Smart-Mini Future Zertifikat (Short), was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Short) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Smart-Mini Future Zertifikat (Short). Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag (Restbetrag) beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Smart-Mini Future Zertifikat (Short), was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) bezogen auf Aktien kann das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn während der Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Short). In diesem Fall zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten entspricht.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Smart-Mini Future Zertifikate (Short) auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust realisieren müssen.

Besonderheiten bei Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) bezogen auf Währungswechselkurse

Bei Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) bezogen auf Währungswechselkurse tritt das Knock-out-Ereignis ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter EUR/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden

Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

E. 2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen

Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen ist zu beachten, dass die Zahlung eines Auszahlungsbetrags nur dann vorgesehen ist, wenn (vorbehaltlich des Eintritts eines Schwellenereignisses) der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Damit ist der Auszahlungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt. Der Kurs des Basiswerts darf während der Beobachtungsperiode nur so weit sinken, dass er knapp über der Knock-out-Barriere liegt. Entwickelt sich der Kurs des Basiswerts darüber hinaus weiter negativ, d.h. entspricht oder unterschreitet er die Knock-out-Barriere, so endet die Laufzeit der Down-and-out-Put-Optionsscheine und die Wertpapiere verfallen wertlos, was einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Der Wertpapierinhaber trägt zudem das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Ausübungstag der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Aufgrund des bei den Down-and-out-Put-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements (Schwellenereignis) besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem Ausübungstag das Schwellenereignis eintritt. Mit dem Eintritt des Schwellenereignisses endet die Laufzeit vorzeitig und die verfallen wertlos. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt zum Totalverlust.

Für die Ermittlung des Schwellenereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Schwellenereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Down-and-out-Put-Optionsscheine auf ein drohendes Schwellenereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust realisieren müssen.

A. 2.2. Verlustrisiken bei den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

Die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Optionsscheinen, Discount-Optionsscheinen und Power-Optionsscheinen bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Mögliche Verluste der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Auszahlungsbetrag. Grundsätzlich verbriefen die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-

Optionsscheine nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendetes Kapital höher ist, als der etwaige Auszahlungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Call-Optionsscheinen, Discount-Call-Optionsscheinen und Power-Call-Optionsscheinen führen Kursverluste des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust und - sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet - zum Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen kann.

Bei Put-Optionsscheinen, Discount-Put-Optionsscheinen und Power-Put-Optionsscheinen führt ein Kursanstieg des Basiswerts zu einer negativen Partizipation. D.h. Kurssteigerungen des Basiswerts führen regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein und - sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet - zum Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen kann.

Wie oben dargestellt, hat der Kurs des Basiswerts einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Optionsscheine, Discount-Optionsscheine und Power-Optionsscheine. Vor diesem Hintergrund hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass ein wesentliches Merkmal von Optionsscheinen, Discount-Optionsscheinen und Power-Optionsscheinen ihre Hebelwirkung ist. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Optionsscheins, Discount-Optionsscheins und Power-Optionsscheins führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirken kann. Mit steigendem Hebel eines Optionsscheins, Discount-Optionsscheins und Power-Optionsscheins wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Optionsscheinen, Discount-Optionsscheinen und Power-Optionsscheinen verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Bei einer Investition in Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine besteht für den Anleger auch das Verlustrisiko durch Zeitwertverfall. Der Zeitwert eines Optionsscheins, Discount-Optionsscheins und Power-Optionsscheins, d.h. der über deren inneren Wert hinaus gezahlte Aufschlag, ändert sich täglich. Mit Ablauf der Laufzeit nimmt der Zeitwert ab, bis er schließlich Null beträgt. Der Verlust vollzieht sich umso schneller, je näher das Laufzeitende und damit der Ausübungstag bzw. letzte Tag der Ausübungsfrist rücken.

Der mögliche Auszahlungsbetrag bei Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Basiswert maximal Null betragen kann. Darüber hinaus kann sich der Basiswert für den Anleger nicht weiter negativ entwickeln.

Zusätzliche Risiken bei Discount-Optionsscheinen: Begrenzung des Auszahlungsbetrags

Das allgemeine Auszahlungsprofil der Discount-Optionsscheine sieht eine Begrenzung des Auszahlungsbetrags vor. Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Auszahlungsbetrag führen würden als dem bei Emission festgelegten

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

II. Risikofaktoren

Höchstbetrag. Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag durch den entsprechenden Höchstbetrag begrenzt ist, trägt der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere auf der anderen Seite das volle Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Zusätzliche Risiken bei Power-Optionsscheinen: Begrenzung des Auszahlungsbetrags

Das allgemeine Auszahlungsprofil der Power-Optionsscheine sieht eine Begrenzung des Auszahlungsbetrags vor. Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Auszahlungsbetrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag durch den entsprechenden Höchstbetrag begrenzt ist, trägt der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere auf der anderen Seite das volle Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Power-Optionsscheine sind aufgrund der Quadrierung des inneren Werts durch eine sehr starke Hebelwirkung charakterisiert. Dies führt dazu, dass sich negative Kursbewegungen sehr zum Nachteil für den Wertpapierinhaber auf die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags und somit auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Des Weiteren treten starke Kursschwankungen insbesondere dann auf, wenn der Preis des unterliegenden Basiswerts in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Höchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Power-Optionsscheins gering ist. Bei Power-Optionsscheinen hat der Anleger ferner zu beachten, dass die Quadrierung der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz dann nicht zu einer Erhöhung des Auszahlungsbetrags führt, wenn dieses Produkt kleiner als 1,00 ist (z.B. 0,50). In diesem Fall ist das Ergebnis geringer als die ermittelte Differenz (z.B. $0,50 \times 0,50 = 0,25$) und der Auszahlungsbetrag kleiner als bei einem vergleichbaren einfachen Optionsschein.

B. 2.2. Verlustrisiken bei Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Turbo-Optionsscheinen bzw. Day-Turbo-Optionsscheinen

Die Turbo-Optionsscheine bzw. X-Turbo-Optionsscheine bzw. Day-Turbo-Optionsscheine verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Mögliche Verluste der Turbo-Optionsscheine bzw. X-Turbo-Optionsscheine bzw. Day-Turbo-Optionsscheine oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Die Turbo-Optionsscheine bzw. X-Turbo-Optionsscheine bzw. Day-Turbo-Optionsscheine verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Auszahlungsbetrag. Grundsätzlich verbriefen die Turbo-Optionsscheine bzw. X-Turbo-Optionsscheine bzw. Day-Turbo-Optionsscheine nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendetes Kapital höher ist, als der etwaige Auszahlungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Turbo-Call-Optionsscheinen bzw. X-Turbo-Call-Optionsscheinen bzw. Day-Turbo-Call-Optionsscheinen führen Kursverluste des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust und - sofern der Referenzpreis des Basiswerts am

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

II. Risikofaktoren

Ausübungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet - zum Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen kann.

Bei Turbo-Put-Optionsscheinen, X-Turbo-Put-Optionsscheinen und Day-Turbo-Put-Optionsscheinen führt ein Kursanstieg des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust für den Wertpapierinhaber führen kann.

Wie oben dargestellt, hat der Kurs des Basiswerts einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Turbo-Optionsscheine, X-Turbo-Optionsscheine und Day-Turbo-Optionsscheine. Vor diesem Hintergrund hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass ein wesentliches Merkmal von Turbo-Optionsscheinen, X-Turbo-Optionsscheinen und Day-Turbo-Optionsscheinen ihre starke Hebelwirkung ist. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts des Turbo-Optionsscheins, X-Turbo-Optionsscheins und Day-Turbo-Optionsscheins führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Turbo-Optionsscheins, X-Turbo-Optionsscheins und Day-Turbo-Optionsscheins wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Turbo-Optionsscheinen, X-Turbo-Optionsscheinen und Day-Turbo-Optionsscheinen verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit des Turbo-Optionsscheins, X-Turbo-Optionsscheins und Day-Turbo-Optionsscheins und damit zum Totalverlust führen. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Der mögliche Auszahlungsbetrag bei Turbo-Put-Optionsscheinen, X-Turbo-Put-Optionsscheinen und Day-Turbo-Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Basiswert maximal Null betragen kann. Darüber hinaus kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Zusätzliche Risiken bei X-Turbo-Optionsscheinen: Erhöhtes Knock-out Risiko

Bei X-Turbo-Optionsscheinen müssen Anleger beachten, dass für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (DAX®) als auch die Kurse des X-DAX® relevant sind. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo-Optionsscheinen bezogen auf den DAX®. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je X-Turbo-Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Zusätzliche Risiken bei Day-Turbo-Optionsscheinen

Bei Day-Turbo-Optionsscheinen müssen Anleger beachten, dass für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses am Ausübungstag die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse, einschließlich des Referenzpreises, für den Basiswert maßgeblich sind. Das Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt, kann sich während des Knock-out-Zeitraums jederzeit realisieren. Der Knock-out-Zeitraum entspricht dem Handelszeitraum des Basiswerts und beginnt mit der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich) um ca. 8:00 Uhr und endet mit der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich), der in der nachbörslichen Phase nach 22:00 Uhr durch die Relevante Referenzstelle festgestellt wird. Der Referenzpreis wird ebenfalls für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die eintägige Laufzeit der Day-Turbo-Optionsscheine vorzeitig und der Emittent zahlt dem

Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Day-Turbo-Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet für den Wertpapierinhaber einem Totalverlust entspricht.

C. 2.2. Verlustrisiken bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheinen

Die Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheine verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Open End-Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Mögliche Verluste der Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheine oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Die Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheine verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Auszahlungsbetrag. Grundsätzlich verbriefen die Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheine nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendetes Kapital höher ist, als der etwaige Auszahlungsbetrag bei wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen führen Kursverluste des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust für den Wertpapierinhaber führen kann.

Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheinen führt ein Kursanstieg des Basiswerts zu einer negativen Partizipation. D.h. Kurssteigerungen des Basiswerts führen (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann was zu einem Verlust für den Wertpapierinhaber führen kann.

Wie oben dargestellt, hat der Kurs des Basiswerts einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheine. Vor diesem Hintergrund hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass ein wesentliches Merkmal von Open End-Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheinen ihre starke Hebelwirkung ist. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts des Open End-Turbo-Optionsscheins bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheins führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Open End-Turbo-Optionsscheins bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheins wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Open End-Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheinen verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit des Open End-Turbo-Optionsscheins bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheins und damit zum Totalverlust führen. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Der mögliche Auszahlungsbetrag bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen und X-Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Basiswert maximal Null betragen kann. Darüber hinaus kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Zusätzliche Risiken bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheinen: Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung des Basispreises

Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten erhöht sich dieser in der Regel. Im Falle von Open End-Turbo-Call-Optionsscheine erfolgt dies zu Lasten der Wertpapierinhaber. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis erhöht, vermindert sich der Wert der Open End-Turbo-Call-Optionsscheine bzw. X-Open End-Turbo-Call-Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Dabei kann der Emittent gegebenenfalls ihren Handel der entsprechenden Wertpapiere während der Anpassung aussetzen. In dieser Zeit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

Beträgt im Falle von Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Put-Optionsscheine der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch eine entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Inhaber von Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Put-Optionsscheine. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um die Differenz des alten Basispreises zum dann geltenden Basispreis verringert, vermindert sich der Wert der Open End-Turbo-Put-Optionsscheine bzw. X-Open End-Turbo-Put-Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Zusätzliche Risiken bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien: Außerordentliches Knock-out-Ereignis

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien kann das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheinen der maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheinen. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je **Wertpapier**, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Zusätzliche Risiken bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen: Erhöhtes Knock-out-Risiko

Bei **X-Open End-Turbo-Optionsscheinen** bezogen auf den DAX® können sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (DAX®) als auch die Kurse des X-DAX® relevant sein. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen **Open End-Turbo-Optionsscheinen** bezogen auf den DAX®. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je **X-Open End-Turbo-Optionsschein** zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

D. 2.2. Verlustrisiken bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

II. Risikofaktoren

Zertifikaten bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Mögliche Verluste der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Auszahlungsbetrag. Grundsätzlich verbriefen die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendetes Kapital höher ist, als der etwaige Auszahlungsbetrag bei wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Mini Future Zertifikaten (Long) bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (Long) führen Kursverluste des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust für den Wertpapierinhaber führen kann.

Bei Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) führt ein Kursanstieg des Basiswerts zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust für den Wertpapierinhaber führen kann.

Wie oben dargestellt, hat der Kurs des Basiswerts einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate. Vor diesem Hintergrund hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass ein wesentliches Merkmal von Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten ihre starke Hebelwirkung ist. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts des Mini Future Zertifikats bzw. Smart-Mini Future Zertifikats führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Mini Future Zertifikats bzw. Smart-Mini Future Zertifikats wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit des Mini Future Zertifikats bzw. Smart-Mini Future Zertifikats und damit zum Totalverlust führen. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Der mögliche Auszahlungsbetrag bei Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) ist in jedem Fall begrenzt, da der Basiswert maximal Null betragen kann. Darüber hinaus kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Zusätzliche Risiken bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart Mini Future Zertifikaten durch Anpassung des Basispreises

Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten erhöht sich dieser in der Regel. Im Falle von Mini Future Zertifikaten (Long) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Long) erfolgt dies zu Lasten der Anleger. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

II. Risikofaktoren

dann geltenden Maßgeblichen Basispreis erhöht, vermindert sich der Wert der Mini Future Zertifikate (Long) bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (Long) entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Dabei kann der Emittent gegebenenfalls ihren Handel der entsprechenden Wertpapiere während der Anpassung aussetzen. In dieser Zeit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

Beträgt im Falle von Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch eine entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Inhaber von Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Short). Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert der Mini Future Zertifikate (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (Short) entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Zusätzliche Risiken bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten durch Anpassung der Knock-out-Barriere

Die regelmäßige Anpassung der Knock-out-Barriere, die in einem festen prozentualen Abstand zum jeweils angepassten Maßgeblichen Basispreis liegt, kann zum Knock-out-Ereignis und damit im ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen.

Zusätzliche Risiken bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien

Bei Mini Future Zertifikaten (Long) bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Aktien kann das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate (Long) bzw. Smart-Mini Future Zertifikate der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der **Mini Future Zertifikate (Long) bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (Long)**. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den am Tag des Eintritts des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses festgestellten Eröffnungskurs des Basiswerts multipliziert mit dem Bezugsverhältnis je Mini Future Zertifikat (Long) bzw. Smart-Mini Future Zertifikat (Long). In diesem Fall ist die Höhe des außerordentlichen Knock-out-Betrags vom Eröffnungskurs des Basiswerts abhängig.

Bei Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikat (Short) bezogen auf Aktien kann das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der **Mini Future Zertifikate (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikat (Short)**. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je **Mini Future Zertifikate (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikat (Short)**, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

E. 2.2. Verlustrisiken bei den Down-and-out-Put-Optionsscheinen

Die Down-and-out-Put-Optionsscheine verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt insbesondere

auch für Inhaber von Down-and-out-Put-Optionsscheinen bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Mögliche Verluste der Down-and-out-Put-Optionsscheine oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Die Down-and-out-Put-Optionsscheine verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Auszahlungsbetrag. Grundsätzlich verbriefen die Down-and-out-Put-Optionsscheine nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendetes Kapital höher ist, als der etwaige Auszahlungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen ist zu beachten, dass die Zahlung eines Auszahlungsbetrags nur dann vorgesehen ist, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Damit ist der Auszahlungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt. Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen führt ein Kursanstieg des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, so dass der Auszahlungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein und - sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet - zum Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen kann. Der Kurs des Basiswerts darf während der Beobachtungsperiode nur so weit sinken, dass er knapp über der Knock-out-Barriere liegt. Entwickelt sich der Kurs des Basiswerts darüber hinaus weiter negativ, d.h. entspricht oder unterschreitet er die Knock-out-Barriere, so endet die Laufzeit der Down-and-out-Put-Optionsscheine und die Wertpapiere verfallen wertlos, was einem Totalverlust entspricht.

Wie oben dargestellt, hat der Kurs des Basiswerts einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Down-and-out-Put-Optionsscheine. Vor diesem Hintergrund hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass ein wesentliches Merkmal von Down-and-out-Put-Optionsscheinen ihre Hebelwirkung ist. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Down-and-out-Put-Optionsscheins führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Down-and-out-Put-Optionsscheins wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Down-and-out-Put-Optionsscheinen verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit des Down-and-out-Put-Optionsscheins und damit zum Totalverlust führen. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen ist zudem zu beachten, dass die Zahlung eines Auszahlungsbetrags nur dann vorgesehen ist, wenn der Referenzpreis am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Damit ist der Auszahlungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt.

2.3. Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente

Der Anleger muss bei seiner Investitionsentscheidung in Wertpapiere zusätzlich zu den zuvor beschriebenen grundsätzlichen Risiken bei Wertpapieren, die Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente bei Wertpapieren berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung der jeweils unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen

Elemente sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Diese sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 2.3. Risiken bei Open End-Turbo-Optionsscheinen aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Die Open End-Turbo-Optionsscheine sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Open End-Turbo-Optionsscheine durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Open End-Turbo-Optionsscheine Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist.

Der Auszahlungsbetrag kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Open End-Turbo-Optionsscheine aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Nach einer Kündigung der Open End-Turbo-Optionsscheine besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Zudem hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall Euro 0,001 je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer ordentlichen Kündigung ausgezahlten Auszahlungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Open End-Turbo-Optionsscheine vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Open End-Turbo-Optionsscheine aufweist. Der Wert der Open End-Turbo-Optionsscheine kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Zahlung des Auszahlungsbetrags durch den Emittenten zum Nachteil für den Anleger entwickeln und im ungünstigsten Fall zum Knock-out-Ereignis führen.

D. 2.3. Risiken bei Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Die Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist.

Der Auszahlungsbetrag kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Nach einer Kündigung der Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

II. Risikofaktoren

Zudem hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall Euro 0,001 je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer ordentlichen Kündigung ausgezahlten Auszahlungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate aufweist. Der Wert der Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Zahlung des Auszahlungsbetrags durch den Emittenten zum Nachteil für den Anleger entwickeln und im ungünstigsten Fall zum Knock-out-Ereignis führen.

2.4. Weitere Risiken bei den Wertpapieren

2.4.1. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Wechselkursrisiken)

Der Kurs des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (Euro), d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt werden. Ebenso kann der Auszahlungsbetrag bzw. der Höchstbetrag (bei Discount- und Power-Optionsscheinen) in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Da die Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, bestehen für den Wertpapierinhaber Währungsrisiken. D.h. das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für Verluste bzw. zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen. Währungswechselkurse werden von Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert und sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung resultierende Betrag entsprechend vermindert und so den Verlust des Wertpapierinhabers herbeiführt oder erhöht. Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendetes Kapital ist.

Auch der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten: Wenn die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags abweichend vom Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag, erfolgt, kann in dieser Zeitspanne der Umrechnungskurs gestiegen sein (d.h. der erforderliche Fremdwährungsbetrag für den Erwerb von einer Einheit der Emissionswährung steigt). Dies hat zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag und so der Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren.

2.4.2. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

2.4.2.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Der Emittent stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen gemäß den Emissionsbedingungen fest, die auch die Regeln für die entsprechenden Anpassungsmaßnahmen beinhalten. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.4.2.2. Risiken bei Wertpapieren mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewandetes Kapital höher ist als der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist ohne außerordentliche Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der außerordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Zudem hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall Euro 0,001 je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch den Emittenten bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln und im ungünstigsten Fall zum Knock-out-Ereignis führen.

2.5. Produktübergreifende Risiken

2.5.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts, auf die sich die Wertpapiere beziehen, ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben

beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Wertpapiere bei Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts und die Zinssätze am Geldmarkt. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft und bei auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkurschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Preis des Basiswerts konstant bleibt.

In der Regel haben fallende Kurse des Basiswerts bei Wertpapieren die auf steigende Kurse setzen (Call / Long) bzw. steigende Kurse des Basiswerts bei Wertpapieren die auf fallende Kurse setzen (Put / Short) einen negativen Einfluss auf den Preis der Wertpapiere. Zudem können steigende Volatilitäten des Basiswerts, steigende Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie bei Wertpapieren, die sich auf Aktien beziehen, gegebenenfalls Dividendenerwartungen bzw. Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Preis der Wertpapiere.

2.5.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigeren Investitionsbetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z.B. Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren, bevor sie in die Wertpapiere investieren.

2.5.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Grundsätzlich gilt für die Wertpapiere, dass eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem nächsten Ausübungstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum nächsten Ausübungstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist halten zu müssen.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses oder eines Schwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Knock-out-Barriere annähert, die Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind - nicht veräußern

können, bevor die Knock-out-Barriere erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Knock-out-Ereignis bzw. Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.5.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum nächsten Ausübungstag bzw. zum letzten Tag der Ausübungsfrist zu halten.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses oder eines Schwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Knock-out-Barriere annähert, die Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind - nicht veräußern können, bevor die Knock-out-Barriere erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Knock-out-Ereignis bzw. Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.5.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Dabei können beispielsweise auch die impliziten Volatilitäten (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, das Zinsniveau oder - im Falle von Wertpapieren bezogen auf Aktien - die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Der Emittent übernimmt

keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum nächsten Ausübungstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist zu halten.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses oder eines Schwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Knock-out-Barriere annähert, die Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind - nicht veräußern können, bevor die Knock-out-Barriere erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Knock-out-Ereignis bzw. Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.5.6. Risiken bei Knock-out-Ereignis während Kursaussetzung

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass auch in dem Fall, dass keine Preise oder Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, dass sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Knock-out-Barrieren erreichen oder durchbrechen kann und dass infolgedessen das Knock-out-Ereignis bzw. Schwellenereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Auszahlungsbetrags und den Wert der Wertpapiere auswirken und gegebenenfalls zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals führen kann.

2.6. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.6.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

2.6.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

II. Risikofaktoren

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

2.6.3. Risiken bei Ausgabe weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.6.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs des Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.6.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.7. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Es besteht die Gefahr von Kursverlusten, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und auch Währungswechselkurse, - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - grundsätzlich im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft schwanken. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunktes des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.8. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu weiteren Verlusten führen.

2.9. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.10. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. die Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. das Eintreten des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses sowie eine Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert und damit auch den Auszahlungsbetrag oder die Höhe des Knock-out-Betrags (Restbetrag) negativ beeinflussen.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit des Emittenten bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte des Emittenten Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswerts) ein solches Geschäft sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken und somit den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses auslösen kann. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.11. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber Aufgewendete Kapital. Je kürzer die Laufzeit bzw. Restlaufzeit ist, desto größer ist das Risiko eines Wertverlustes. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor dem nächsten Ausübungstag bzw. dem letzten Tag der Ausübungsfrist wieder erholen wird.

Nach Wirksamkeit der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber (bei Wertpapieren mit Ausübungsmöglichkeit) erhält der Wertpapierinhaber (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) den Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der Kündigung durch den Emittenten - gegebenenfalls auch unvorhergesehen - vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals.

2.12. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Grundsätzlich trägt der Wertpapierinhaber bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko. Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses besteht bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis bzw. Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.13. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der vom Emittenten auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber Aufgewendete Kapital nach etwaigem Steuerabzug je Wertpapier.

2.13.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

2.13.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Der Basiswert ist das den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst. Darüber hinaus werden auch der Auszahlungsbetrag, sowie der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst.

Die Wertpapiere haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Wertpapiere führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden. Bei Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswerts nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus kann sich der Basiswert während der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den Auszahlungsbetrag und so auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Durch den Erwerb von Wertpapieren auf den Basiswert erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem Basiswert. Vielmehr ist die Wertentwicklung der Wertpapiere lediglich an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

3.1. Basiswertspezifische Risiken

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Einzelwert als Basiswert

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call/Long) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put/Short) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger

wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Zudem können bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses Kursbewegungen des Basiswerts zum Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses führen, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

3.1.2. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei einem Index (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs)) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wertentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Grundsätzlich muss der Anleger das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

II. Risikofaktoren

und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

Bei Terminkontrakten (z.B. Edelmetall-Terminkontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Der Emittent wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswerts selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

3.2. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 15. März 2013) bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der wesentlichen Merkmale (die "**Wertpapierbeschreibung**") und Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") sowie auf die "**Optionsscheine**", "**Discount-Optionsscheine**", "**Power-Optionsscheine**", "**Turbo-Optionsscheine**", "**Open End-Turbo-Optionsscheine**", "**Mini Future Zertifikate**", "**Smart-Mini Future Zertifikate**" oder "**Down-and-out-Put-Optionsscheine**" (zusammen die "**Wertpapiere**") zutreffen, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über den Emittenten sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Der Basisprospekt wird darüber hinaus in Österreich notifiziert. In diesem Zusammenhang hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Sofern die Wertpapiere in Deutschland angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Finanzmarktaufsicht in Österreich gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können die nachfolgend aufgeführten Dokumente bzw. Kopien dieser Dokumente an jedem Wochentag (außer an Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) während der regulären Geschäftszeiten am Sitz des Emittenten, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, eingesehen werden. Die Dokumente werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

9100, bereitgehalten. Darüber hinaus sind die nachfolgend unter (a) bis (c) genannten Dokumente auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse und die unter (d) bis (f) genannten Dokumente auf der Website des Emittenten www.hsbc-trinkaus.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Einsehbare bzw. abrufbare Dokumente:

- (a) das Registrierungsformular vom 8. Mai 2012 (das "**Registrierungsformular**") der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- (b) dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- (c) der Basisprospekt vom 22. Februar 2013, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- (d) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt,
- (e) die Satzung des Emittenten,
- (f) die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2010 und 2011, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2011 sowie der Zwischenbericht des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften zum 30. September 2012, wobei die Zwischenberichte keiner Audit-Prüfung und keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurden,
- (g) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte des Emittenten.

3. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Investition in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Dieser Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

4. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine individuelle oder generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weitergehende Verkaufsbeschränkungen zu den Wertpapieren werden gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ab dem Zeitpunkt, zu dem die "Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010/73/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" ("Prospektrichtlinie") in den betreffenden Vertragsstaaten umgesetzt wird ("Umsetzungszeitpunkt"), nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie, der Prospektverordnung und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "**Emittent**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Angaben aus dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 8. Mai 2012 (das "**Registrierungsformular**") sowie auf den ungeprüften und nicht prüferisch durchgesehenen Zwischenbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. September 2012 (enthalten in dem dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Basisprospekt vom 22. Februar 2013 beigefügten Anhang (S. F 1 – F 26)) verwiesen.

Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Zwischenberichts des Emittenten, dem 30. September 2012, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.

Bei dem in dem oben genannten Registrierungsformular sowie bei den in dem vorhergehenden Absatz gemachten Angaben handelt es sich um die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 15. März 2013) zur Verfügung stehenden Informationen.

Das im Auftrag des Emittenten von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") erteilte Rating (Quelle: www.fitchratings.com) lautet wie folgt: Das langfristige Rating des Emittenten wurde mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt. Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910,

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

IV. Sonstige Informationsbestandteile
bezüglich des Emittenten

(International) 00800 4000 9100, und sind unter www.hsbctrinkaus.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

V. Sonstige Informationsbestandteile
hinsichtlich der Wertpapiere

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen der an der Emission/dem Angebot beteiligten natürlichen und juristischen Personen

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Wertpapierbeschreibungen, welche mit A. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine. Diejenigen, die mit B. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Turbo-Optionsscheine. Diejenigen, die mit C. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Open End-Turbo-Optionsscheine. Diejenigen, die mit D. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate. Diejenigen, die mit E. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Down-and-out-Put-Optionsscheine. Nicht mit A. oder B. oder C. oder D. oder E. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf die Wertpapiere und somit sowohl auf Optionsscheine wie auch auf Discount-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate, Smart-Mini Future Zertifikate und Down-and-out-Put-Optionsscheine gleichermaßen.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Angaben zu den Optionsscheinen bzw.

Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

A. 4.1. Angaben zu den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine. Die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Hebelprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Bei Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen, die sich auf einen Einzelwert als Basiswert beziehen, richtet sich die Wertentwicklung dieser Wertpapiere insbesondere nach der Kursentwicklung des Basiswerts. Insofern ist der Anleger bis zum Laufzeitende den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Darüber hinaus wird auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Angaben zu den Optionsscheinen bzw.

Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

Ein Optionsschein bzw. Discount-Optionsschein bzw. Power-Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen grundsätzlich das Kursrisiko des Basiswerts nach unten. Das Kursrisiko kann sich zudem in der Höhe des Auszahlungsbetrags realisieren.

Ein Optionsschein bzw. Discount-Optionsschein bzw. Power-Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen grundsätzlich das Kursrisiko des Basiswerts nach oben. Das Kursrisiko kann sich zudem in der Höhe des Auszahlungsbetrags realisieren.

Die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor ein Optionsschein bzw. Discount-Optionsschein bzw. Power-Optionsschein die Kursbewegung des zugrunde liegenden Basiswerts verstärkt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine verbunden.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen geltend machen.

A. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine geschaffen wurden

Form und Inhalt der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Angaben zu den Optionsscheinen bzw.

Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("EUR").

A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine. Die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Hebelprodukte und verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags, sofern sich ein solcher errechnet. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Auszahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine wertlos.

Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb (Call-Optionsschein) bzw. oberhalb (Put-Optionsschein) des Basispreises, verfällt der Optionsschein wertlos.

Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb (Discount-Call-Optionsschein) bzw. oberhalb (Discount-Put-Optionsschein) des Basispreises, verfällt der Discount-Optionsschein wertlos.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bei Power-Call-Optionsscheinen auf oder unter dem Basispreis bzw. bei Power-Put-Optionsscheinen über dem Basispreis, verfallen die Power-Optionsscheine wertlos.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Angaben zu den Optionsscheinen bzw.

Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

Die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen besteht nicht.

A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Inhaber-Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig.

Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der Ausübungstag (im Falle der europäischen Ausübungsart) bzw. als der letzte Tag der Ausübungsfrist (im Falle der amerikanischen Ausübungsart) und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

- Optionsscheine können mit amerikanischer Ausübungsart (american style) oder europäischer Ausübungsart (european style) emittiert werden.
- Discount-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.
- Power-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Angaben zu den Optionsscheinen bzw.

Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

Wertpapiere mit europäischer Ausübungsart (european style) können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Wertpapiere mit amerikanischer Ausübungsart (american style) können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen) ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag (im Falle der europäischen Ausübungsart) bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist (im Falle der amerikanischen Ausübungsart) ausgeübt, sofern sich ein Zahlungsbetrag errechnet (automatische Ausübung).

A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Zahlungsbetrags, sofern sich ein solcher errechnet, an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Zahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise – bei Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

Allgemeines zu Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

Ein wesentliches Merkmal von Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen ist ihre Hebelwirkung. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Die Hebelwirkung kennzeichnet somit überproportionale prozentuale Veränderungen des Werts des Optionsscheins bzw. Discount-Optionsscheins bzw. Power-Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Preisänderung des zugrunde liegenden Basiswerts. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Optionsscheins bzw. Discount-Optionsscheins bzw. Power-Optionsscheins führen. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor ein Optionsschein bzw. Discount-Optionsschein bzw. Power-Optionsschein die Preisbewegung des zugrunde liegenden Basiswerts verstärkt.

Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine werden als Call- oder Put-Optionsscheine, d.h. als Kauf- oder Verkaufsoptionen, emittiert. Entsprechend verbrieft ein Call-Wertpapier das Recht, eine bestimmte Menge (Bezugsverhältnis) des Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis (Basispreis) zu kaufen bzw. die Auszahlung der positiven Differenz zwischen dem Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts am Ausübungstag und dem Basispreis zu verlangen. Ein Put-Wertpapier verbrieft das Recht, eine bestimmte Menge (Bezugsverhältnis) des Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis (Basispreis) zu verkaufen bzw. die Auszahlung der positiven Differenz zwischen dem Basispreis und dem Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts am Ausübungstag zu verlangen. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bei Call-Wertpapieren auf oder unter dem Basispreis bzw. bei Put-Wertpapieren über dem Basispreis, verfallen die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine wertlos.

Optionsscheine

Der am Ausübungstag zu ermittelnde Zahlungsbetrag je Optionsschein (auch Standard-Optionsschein genannt) entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Call-Optionsschein)

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Angaben zu den Optionsscheinen bzw.

Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

bzw. unterschreitet (Put-Optionsschein). Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb (Call-Optionsschein) bzw. oberhalb (Put-Optionsschein) des Basispreises, verfällt der Optionsschein wertlos.

Discount-Optionsscheine (Capped-Optionsscheine)

Discount-Optionsscheine (auch Capped-Optionsscheine genannt) haben in der Regel einen günstigeren Einstiegskurs als vergleichbare Standard-Optionsscheine. Anleger können hierbei allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Durch den niedrigeren Einstiegskurs sind die Ertragschancen in einem vorher festgelegten Kurs-Korridor bei steigenden (Discount-Call-Optionsschein) bzw. fallenden (Discount-Put-Optionsschein) Kursen des Basiswerts gegenüber Standard-Optionsscheinen erhöht. Der am Ausübungstag zu ermittelnde Auszahlungsbetrag der Discount-Optionsscheine entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Discount-Call-Optionsschein) bzw. unterschreitet (Discount-Put-Optionsschein). Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags ist in jedem Falle auf den festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb (Discount-Call-Optionsschein) bzw. oberhalb (Discount-Put-Optionsschein) des Basispreises, verfällt der Discount-Optionsschein wertlos.

Power-Optionsscheine

Power-Optionsscheine ermöglichen dem Anleger in einem festgelegten Kurs-Korridor eine (gegenüber Standard-Optionsscheinen) überproportionale Partizipation an der Kursentwicklung des unterliegenden Basiswerts. Die erhöhte Partizipation wird durch die Quadrierung des inneren Werts und somit eines vergleichsweise höheren Hebeleffekts gewährleistet. Somit kann bei Power-Optionsscheinen bereits eine geringe Kursbewegung des unterliegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Auszahlungsbetrags führen. Diese so genannte Hebelwirkung kennzeichnet somit überproportionale prozentuale Veränderungen des Werts des Power-Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Preisänderung des zugrunde liegenden Basiswerts. Dies führt in der Regel dazu, dass die Kurse von Power-Optionsscheinen auch bei geringen Kursbewegungen des Basiswerts stärker schwanken können. Starke Kursschwankungen treten in der Regel insbesondere dann auf, wenn der Kurs des unterliegenden Basiswerts in der Nähe des Caps, d.h. in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Höchstbetrag erreicht wird und die Restlaufzeit des Power-Optionsscheins kurz ist. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags je Power-Optionsschein ist auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt.

Bei Power-Optionsscheinen entspricht der Auszahlungsbetrag dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Power-Call-Optionsschein) bzw. unterschreitet (Power-Put-Optionsschein). Der Auszahlungsbetrag je Power-Optionsschein entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bei Power-Call-Optionsscheinen auf oder unter dem Basispreis bzw. bei Power-Put-Optionsscheinen über dem Basispreis, verfallen die Power-Optionsscheine wertlos.

Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als Euro, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in Euro fällig werden. Ebenso können der Auszahlungsbetrag bzw. der Höchstbetrag (bei Power-Optionsscheinen) in einer Fremdwährung ausgedrückt und in Euro fällig

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Angaben zu den Optionsscheinen bzw.

Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

werden. Die dafür erforderliche Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Ausübungstag. Bei dem Umrechnungskurs handelt es sich um einen von dem Emittenten festgestellten Währungswechsellkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Ausübungstag erfolgen oder abweichend vom Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

Der Emittent hat das Recht, die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine endet vorzeitig und die Rechte aus den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

A. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuführen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

A. 4.2. Angaben zum Basiswert

A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Zahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des Basiswerts) am Ausübungstag.

A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine wird durch den Kurs des Basiswerts, der den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Zahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab.

Der den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen zugrunde liegen:

- Aktien,
- Währungswechselkurse,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes),
- Edelmetalle.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Angaben zu den Optionsscheinen bzw.

Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Aktie und der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Der Kurs von Währungswechselkursen wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurs, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungkursverhältnisse bei der Umrechnung des Auszahlungsbetrags zu beachten.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Angaben zu den Optionsscheinen bzw.

Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite www.hsbctrinkaus-markets.de entnommen werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Zudem können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de die Volatilitäten der Indizes abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Angaben zu den Optionsscheinen bzw.

Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Ausübungstag/an einem Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Infolge einer Marktstörung finden entsprechende Korrekturvorschriften Anwendung. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Angaben zu den Optionsscheinen bzw.

Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Angaben zu den Turbo-Optionsscheinen

B. 4.1. Angaben zu den Turbo-Optionsscheinen

B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Turbo-Optionsscheine

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Turbo-Optionsscheine. Die Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Turbo-Optionsscheine ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Turbo-Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Turbo-Optionsscheine wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Bei Turbo-Optionsscheinen, die sich auf einen Einzelwert als Basiswert beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Turbo-Optionsscheine insbesondere nach der Kursentwicklung des Basiswerts. Insofern ist der Anleger bis zum Laufzeitende den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Darüber hinaus wird auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Der Kurs des Basiswerts ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines so genannten Knock-out-Ereignisses, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Aufgrund des bei den Turbo-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (Call) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswerts (Put) bereits vor

dem Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt, was wirtschaftlich betrachtet zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führt.

Ein Turbo-Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Turbo-Optionsscheinen grundsätzlich das Kursrisiko des Basiswerts nach unten. Das Kursrisiko kann sich zudem in der Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. im Eintritt des Knock-out-Ereignisses realisieren.

Ein Turbo-Optionsschein, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Turbo-Optionsscheinen grundsätzlich das Kursrisiko des Basiswerts nach oben. Das Kursrisiko kann sich zudem in der Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. im Eintritt des Knock-out-Ereignisses realisieren.

Die Turbo-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Turbo-Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Turbo-Optionsscheine. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Turbo-Optionsscheine verbunden.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Turbo-Optionsscheine, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Turbo-Optionsscheinen geltend machen.

B. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Turbo-Optionsscheine eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Turbo-Optionsscheine geschaffen wurden

Form und Inhalt der Turbo-Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form der Turbo-Optionsscheine

Die Turbo-Optionsscheine sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Turbo-Optionsscheinen handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Turbo-Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Die Turbo-Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Turbo-Optionsscheine auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Angaben zu den Turbo-Optionsscheinen

B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Turbo-Optionsscheine

Die Turbo-Optionsscheine sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Turbo-Optionsscheinen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Turbo-Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte und verbriefen (vorbehaltlich des Eintritts eines so genannten Knock-out-Ereignisses) das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Turbo-Call-Optionsschein) bzw. überschreitet (Turbo-Put-Optionsschein), tritt das Knock-out-Ereignis ein. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust.

Die Turbo-Optionsscheine verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Turbo-Optionsscheinen besteht nicht.

B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Turbo-Optionsscheine geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Turbo-Optionsscheine werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Turbo-Optionsscheine ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der Turbo-Optionsscheine in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Turbo-Optionsscheine im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Turbo-Optionsscheine in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Inhaber-Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Turbo-Optionsscheine

Die Turbo-Optionsscheine sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Turbo-Optionsscheine ist begrenzt und endet (vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) am bei Emission festgelegten Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Turbo-Optionsscheine (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig.

Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der Ausübungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Turbo-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Turbo-Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt (vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet (automatische Ausübung).

B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber (vorbehaltlich des Eintritts eines sogenannten Knock-out-Ereignisses) erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Die Zahlung des Knock-out-Betrags (im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) erfolgt ebenfalls über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Turbo-Optionsscheinen

Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Sie bieten Anlegern die Spekulation auf steigende (Turbo-Call-Optionsscheine) bzw. fallende (Turbo-Put-Optionsscheine) Kurse. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Zudem zeichnen sich Turbo-Optionsscheine dadurch aus, dass sie im Vergleich zu Standard-Optionsscheinen in der Regel nahezu frei von Volatilitätseinflüssen (=Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) sind. Einen Volatilitätseinfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert des Turbo-Optionsscheins kann es jedoch in der Nähe des Basispreises geben. Denn sollte die Volatilität ansteigen, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts in der Nähe des Basispreises notiert, verliert der Turbo-Optionsschein an Wert und die Wahrscheinlichkeit des Knock-out-Ereignisses und damit des wirtschaftlichen Totalverlusts für den Wertpapierinhaber steigt entsprechend. Turbo-Optionsscheine werden mit fester Laufzeitbegrenzung emittiert. Die Laufzeit endet aber in jedem Fall, sobald das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Dies bedeutet für den Wertpapierinhaber einen wirtschaftlichen Totalverlust seines Aufgewendeten Kapitals.

Turbo-Optionsscheine zeichnen sich durch ein wesentliches Ausstattungsmerkmal, den Basispreis, aus. Der Basispreis, der am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Auszahlungsbetrags herangezogen wird, dient bei Turbo-Optionsscheinen während der Laufzeit auch als Knock-out-Barriere und ist in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Turbo-Call-Optionsscheinen wird der Basispreis auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Turbo-Put-Optionsscheinen hingegen wird der Basispreis bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts fixiert.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Auszahlungsbetrag je Turbo-Optionsschein entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Turbo-Call-Optionsschein) bzw. unterschreitet (Turbo-Put-Optionsschein).

Bei so genannten Day Turbo-Optionsscheinen (Day Turbos) handelt es sich um Turbo-Optionsscheine mit begrenzter Laufzeit auf einen Tag. Somit besitzen Day Turbos im Vergleich zu klassischen Turbo-Optionsscheinen nur einen Tag Laufzeit; die Laufzeit entspricht dem Ausübungstag. Der Tag des Verkaufsbeginns stimmt bei Day Turbos mit dem Ausübungstag überein. Sie werden am Ausübungstag zu Handelsbeginn des Emittenten emittiert und (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) automatisch zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts nach 22:00 Uhr fällig gestellt.

Knock-out-Ereignis

Während der Laufzeit der Turbo-Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Zum Knock-out-Ereignis kommt es, wenn der Kurs des Basiswerts den Basispreis eines Turbo-Optionsscheins berührt oder durchbricht. Das Knock-out-Ereignis tritt dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Turbo-Call-Optionsschein) bzw. überschreitet (Turbo-Put-Optionsschein). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Turbo-Optionsscheine vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Turbo-Optionsschein, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten.

Grundsätzlich sind alle von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblich. Davon abweichend sind für die nachfolgend aufgeführten Basiswerte die jeweils beschriebenen Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblich:

Bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Kursindikationen (Low-Kursindikation bei Turbo-Call-Optionsscheinen bzw. High-Kursindikation bei Turbo-Put-Optionsscheinen) für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Angaben zu den Turbo-Optionsscheinen

Knock-out-Ereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei so genannten X-Turbo-Optionsscheinen sind sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswerts (X-DAX®) relevant. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der Relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Die Berechnung des DAX® beginnt ab 9:00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für alle 30 Gesellschaften vorliegen, spätestens jedoch um 9:03 Uhr. Sie endet um 17:30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich während der Handelszeit auf Basis von DAX®-Futurepreisen berechnet. Die Handelszeiten des X-DAX® sind derzeit von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr bzw. bis zur DAX®-Eröffnung und von 17:46 Uhr bis 22:15 Uhr. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo-Optionsscheinen auf den DAX®. Die Handelszeiten des X-DAX® können von der Deutsche Börse AG geändert werden.

Bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkurse tritt das Knock-out-Ereignis ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter EUR/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Turbo-Call-Optionsschein) bzw. überschreitet (Turbo-Put-Optionsschein). Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Bei Day Turbo-Optionsscheinen kann während der eintägigen Laufzeit das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse, einschließlich des Referenzpreises, für den Basiswert maßgeblich. Zum Knock-out-Ereignis kommt es, wenn der Kurs des Basiswerts den Basispreis eines Day Turbo-Optionsscheins während des Knock-out-Zeitraums berührt oder durchbricht. Der Knock-out-Zeitraum des Basiswerts entspricht dem Handelszeitraum des Basiswerts und beginnt mit der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich) um ca. 8:00 Uhr und endet mit der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich), der in der nachbörslichen Phase nach 22:00 Uhr durch die Relevante Referenzstelle festgestellt wird. Der Referenzpreis wird ebenfalls für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen.

Turbo-Optionsscheine mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als Euro, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in Euro fällig werden. Ebenso kann der Auszahlungsbetrag in einer Fremdwährung ausgedrückt und in Euro fällig werden. Die dafür erforderliche Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Ausübungstag. Bei dem Umrechnungskurs handelt es sich um einen von dem Emittenten festgestellten Währungswechselkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Ausübungstag erfolgen oder abweichend vom Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Turbo-Optionsscheinen

Der Emittent hat das Recht, die Turbo-Optionsscheine unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Turbo-Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Turbo-Optionsscheine relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Turbo-Optionsscheine festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Turbo-Optionsscheine endet vorzeitig und die Rechte aus den Turbo-Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

B. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Turbo-Optionsscheinen ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Angaben zu den Turbo-Optionsscheinen

von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Turbo-Optionsscheinen werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Turbo-Optionsscheinen zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Turbo-Optionsscheine und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

B. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

1. Besteuerung in Österreich

1.1 Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2011 (AbgÄG 2011 – BGBl I Nr. 76/2011, kundgemacht am 1.8.2011), des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012 – BGBl I Nr. 112/2011, kundgemacht am 7. 12. 2011) und des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (1. StabG 2012 – BGBl I Nr. 22/2012, kundgemacht am 31. 3. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. StabG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

2. Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Turbo-Optionsscheinen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

3. Besteuerung von Turbo-Optionsscheinen bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexpflichtzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glatstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Turbo-Optionsscheinen handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlying als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Turbo-Optionsscheinen handelt es sich um verbriefte Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Turbo-Optionsscheinen stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund der Überschreitung einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird der Turbo-Optionsschein dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Abs 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Angaben zu den Turbo-Optionsscheinen

eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KEST-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

4. Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Turbo-Optionsscheine ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums¹ ist, wenn die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Turbo-Optionsscheine in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

5. Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Turbo-Optionsscheinen in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

6. EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers,

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Angaben zu den Turbo-Optionsscheinen

Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Turbo-Optionsscheine unterliegen grundsätzlich nicht der EU-Quellensteuer nach Maßgabe des EU-QuStG. Selbst im Falle der Umqualifizierung als Zertifikat fällt EU-Quellensteuer nur ausnahmsweise an.

Bei Zertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindizes, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

B. 4.2. Angaben zum Basiswert

B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des Basiswerts) am Ausübungstag.

B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Turbo-Optionsscheine wird durch den Kurs des Basiswerts, der den Turbo-Optionsscheinen zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines so genannten Knock-out-Ereignisses.

Der den Turbo-Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Turbo-Optionsscheinen zugrunde liegen:

- Aktien,
- Währungswechselkurse,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes),
- Edelmetalle,
- Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte).

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Angaben zu den Turbo-Optionsscheinen

festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Aktie und der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Turbo-Optionsscheine bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Turbo-Optionsscheine hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Der Kurs von Währungswechselkursen wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurs, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung des Auszahlungsbetrags zu beachten.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Angaben zu den Turbo-Optionsscheinen

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite www.hsbctrinkaus-markets.de entnommen werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Zudem können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de die Volatilitäten der Indizes abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Turbo-Optionsscheine auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Da der Goldpreis in US-Dollar

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Angaben zu den Turbo-Optionsscheinen

ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte

Den Turbo-Optionsscheinen unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Zinsterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt* und nicht um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsbegleitende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte

Den Wertpapieren unterliegen Edelmetall-Future-Kontrakte, welche an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.

Rohstoff-Future-Kontrakte

Bei den den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakten handelt es sich um Rohöl-Future-Kontrakte. Rohöl-Future-Kontrakte werden an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und ihre Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Allgemeines zu Terminkontrakten

Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie z. B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internet-Seiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internet-Seiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten der Terminkontrakte werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Infolge einer Marktstörung finden entsprechende Korrekturvorschriften Anwendung. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Angaben zu den Open End-Turbo-Optionsscheinen

C. 4.1. Angaben zu den Open End-Turbo-Optionsscheinen

C. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Open End-Turbo-Optionsscheine

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Open End-Turbo-Optionsscheine. Die Open End-Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Open End-Turbo-Optionsscheine ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Open End-Turbo-Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Open End-Turbo-Optionsscheine wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Open End-Turbo-Optionsscheine richtet sich insbesondere nach der Kursentwicklung des Basiswerts (bei Aktien, Währungswechsellkursen, Indizes bzw. Edelmetallen) bzw. maßgeblichen Basiswerts (bei Terminkontrakten - siehe hierzu "Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt" unter Abschnitt C. 4.2.2.). In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert und maßgeblichem Basiswert nicht unterschieden.

Der Anleger ist den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Darüber hinaus wird auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Der Kurs des Basiswerts ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines so genannten Knock-out-Ereignisses, welches sich in für den Wertpapierinhaber

nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Aufgrund des bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (Call) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswerts (Put) das Knock-out-Ereignis eintritt, was wirtschaftlich betrachtet zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führt.

Ein Open End-Turbo-Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Open End-Turbo-Optionsscheinen grundsätzlich das Kursrisiko des Basiswerts nach unten. Das Kursrisiko kann sich zudem in der Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. im Eintritt des Knock-out-Ereignisses realisieren.

Ein Open End-Turbo-Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Open End-Turbo-Optionsscheinen grundsätzlich das Kursrisiko des Basiswerts nach oben. Das Kursrisiko kann sich zudem in der Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. im Eintritt des Knock-out-Ereignisses realisieren.

Die Open End-Turbo-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Open End-Turbo-Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Open End-Turbo-Optionsscheine. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Open End-Turbo-Optionsscheine verbunden. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Open End-Turbo-Optionsscheine, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Open End-Turbo-Optionsscheinen geltend machen.

C. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Open End-Turbo-Optionsscheine eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

C. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Open End-Turbo-Optionsscheine geschaffen wurden

Form und Inhalt der Open End-Turbo-Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

C. 4.1.4. Form der Open End-Turbo-Optionsscheine

Die Open End-Turbo-Optionsscheine sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Open End-Turbo-Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Die Open End-Turbo-Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Angaben zu den Open End-Turbo-Optionsscheinen

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Open End-Turbo-Optionsscheine auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

C. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

C. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Open End-Turbo-Optionsscheine

Die Open End-Turbo-Optionsscheine sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

C. 4.1.7. Beschreibung der mit den Open End-Turbo-Optionsscheinen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Open End-Turbo-Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Open End-Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte und verbriefen (vorbehaltlich des Eintritts eines so genannten Knock-out-Ereignisses) das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts dem an diesem Tag Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. überschreitet (Open End-Turbo-Put-Optionsschein), tritt das Knock-out-Ereignis ein. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust.

Die Open End-Turbo-Optionsscheine verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Open End-Turbo-Optionsscheinen besteht nicht.

C. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Open End-Turbo-Optionsscheine geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Open End-Turbo-Optionsscheine werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst.

Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Open End-Turbo-Optionsscheine ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der Open End-Turbo-Optionsscheine in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Open End-Turbo-Optionsscheine im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Open End-Turbo-Optionsscheine in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Inhaber-Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Open End-Turbo-Optionsscheine

Die Open End-Turbo-Optionsscheine sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

C. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine ist (vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Open End-Turbo-Optionsscheinen keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber (vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) den am Ausübungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine (gegebenenfalls auch unvorhergesehen).

C. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber (vorbehaltlich des Eintritts eines so genannten Knock-out-Ereignisses) erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Die Zahlung des Knock-out-Betrags (im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) erfolgt ebenfalls über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

C. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Open End-Turbo-Optionsscheinen

Open End-Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Sie bieten Anlegern die Spekulation auf steigende (Open End-Turbo-Call-Optionsscheine) bzw. fallende (Open End-Turbo-Put-Optionsscheine) Kurse. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation

an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Zudem zeichnen sich Open End-Turbo-Optionsscheine dadurch aus, dass sie im Vergleich zu Standard-Optionsscheinen in der Regel nahezu frei von Volatilitätseinflüssen (=Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) sind. Einen Volatilitätseinfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert des Open End-Turbo-Optionsscheins kann es jedoch in der Nähe des Maßgeblichen Basispreises geben. Denn sollte die Volatilität ansteigen, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe des Maßgeblichen Basispreises notiert, verliert der Open End-Turbo-Optionsschein an Wert und die Wahrscheinlichkeit des Knock-out-Ereignisses und damit des wirtschaftlichen Totalverlusts für den Wertpapierinhaber steigt entsprechend. Open End-Turbo-Optionsscheine werden ohne Laufzeitbegrenzung emittiert. Die Laufzeit endet aber in jedem Fall, sobald das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Dies bedeutet für den Wertpapierinhaber einen wirtschaftlichen Totalverlust seines Aufgewendeten Kapitals.

Open End-Turbo-Optionsscheine zeichnen sich durch ein wesentliches Ausstattungsmerkmal, den Maßgeblichen Basispreis, aus. Der Maßgebliche Basispreis, der nach Ausübung am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Auszahlungsbetrags herangezogen wird, dient bei Open End-Turbo-Optionsscheinen während der Laufzeit auch als Knock-out-Barriere und ist in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen wird der Maßgebliche Basispreis auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen hingegen wird der Maßgebliche Basispreis bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts fixiert.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Auszahlungsbetrag je Open End-Turbo-Optionsschein entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. unterschreitet (Open End-Turbo-Put-Optionsschein).

Knock-out-Ereignis

Während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Zum Knock-out-Ereignis kommt es, wenn der Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis eines Open End-Turbo-Optionsscheins berührt oder durchbricht. Das Knock-out-Ereignis tritt dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts dem an diesem Tag Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. überschreitet (Open End-Turbo-Put-Optionsschein). Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine endet und das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Der Emittent zahlt in diesem Fall dem Optionsscheininhaber lediglich den Knock-out-Betrag je Optionsschein, der EUR 0,001 je Optionsschein beträgt, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten.

Grundsätzlich sind alle von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblich. Davon abweichend sind für die nachfolgend aufgeführten Basiswerte die jeweils beschriebenen Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblich:

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Kursindikationen (Low-Kursindikation bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen bzw. High-Kursindikation bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen) für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei so genannten X-Open End-Turbo-Optionsscheinen sind sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswerts (X-DAX®) relevant. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der Relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Die Berechnung des DAX® beginnt ab 9:00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für alle 30 Gesellschaften vorliegen, spätestens jedoch um 9:03 Uhr. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich während der Handelszeit auf Basis von DAX®-Futurepreisen berechnet. Die Handelszeiten des X-DAX® sind derzeit von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr bzw. bis zur DAX®-Eröffnung und von 17.46 Uhr bis 22:15 Uhr. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen Open End-Turbo-Optionsscheinen auf den DAX®. Die Handelszeiten des X-DAX® können von der Deutsche Börse AG geändert werden.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkurse tritt das Knock-out-Ereignis ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter EUR/Fremdwährungs-Kurs dem Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. überschreitet (Open End-Turbo-Put-Optionsschein). Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien kann während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses ein, wenn während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Der Emittent zahlt in diesem Fall dem

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Angaben zu den Open End-Turbo-Optionsscheinen

Optionsscheininhaber lediglich den außerordentlichen Knock-out-Betrag je Optionsschein, der EUR 0,001 je Optionsschein beträgt, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Anpassung des Maßgeblichen Basispreises

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine eine regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vor.

Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien:

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Aktien oder Indizes ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Marge des Emittenten bei Call-Optionsscheinen aufgeschlagen, bei Put-Optionsscheinen abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt dabei über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen der Maßgebliche Basispreis täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Put-Optionsscheine gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. erfolgt zu Gunsten (Open End-Turbo-Put-Optionsschein) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Open End-Turbo-Put-Optionsschein) der Optionsscheininhaber. Der Anfängliche Basispreis wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Währungswechselkurse ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. negativen (Open End-Turbo-Put-Optionsschein) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung z.B. US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Marge des Emittenten reduzierter (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erhöhter (im Falle von Put-Optionsscheinen) Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt dabei über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. erhöhte (Open End-Turbo-Put-Optionsschein) Referenzzinssatz führt die Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. erhöhte (Open End-Turbo-Put-Optionsschein) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und

geht zu Lasten (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. erfolgt zu Gunsten (Open End-Turbo-Put-Optionsschein) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises erfolgt zu Gunsten (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. geht zu Lasten (Open End-Turbo-Put-Optionsschein) der Optionsscheininhaber. Der Anfängliche Basispreis wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. negativen (Open End-Turbo-Put-Optionsschein) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten, die sie über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt dabei über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Open End-Turbo-Optionsscheins aus, unabhängig davon, ob es sich um einen Call- oder einen Put-Optionsschein handelt. Bei einem Open End-Turbo-Call mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Werts des Open End-Turbo-Calls. Bei einem Open End-Turbo-Put mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts des Open End-Turbo-Puts. Der Anfängliche Basispreis wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Open End-Turbo-Optionsscheine mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als Euro, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in Euro fällig werden. Ebenso kann der Auszahlungsbetrag in einer Fremdwährung ausgedrückt und in Euro fällig werden. Die dafür erforderliche Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Ausübungstag. Bei dem Umrechnungskurs handelt es sich um einen von dem Emittenten festgestellten Währungswechsellkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Ausübungstag erfolgen oder abweichend vom Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag.

Kündigungsrechte des Emittenten

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Open End-Turbo-Optionsscheinen

Open End-Turbo-Optionsscheine sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet und sehen grundsätzlich ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vor. Dieses berechtigt den Emittenten, die Open End-Turbo-Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen und (vorbehaltlich

des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine endet vorzeitig und die Rechte aus den Open End-Turbo-Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Im Fall der ordentlichen Kündigung durch den Emittenten werden die Open End-Turbo-Optionsscheine unter Berücksichtigung der entsprechenden Kündigungsfrist zu einem Ausübungstag gekündigt. Ist eine Mindestlaufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine vorgesehen, so kann eine Kündigung frühestens nach Ablauf dieser erfolgen.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Open End-Turbo-Optionsscheinen

Der Emittent hat das Recht, die Open End-Turbo-Optionsscheine unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Open End-Turbo-Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Open End-Turbo-Optionsscheine relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Open End-Turbo-Optionsscheine festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine endet vorzeitig und die Rechte aus den Open End-Turbo-Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

C. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Open End-Turbo-Optionsscheinen ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

C. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Open End-Turbo-Optionsscheinen werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Open End-Turbo-Optionsscheinen zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Open End-Turbo-Optionsscheine und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuführen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

C. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

1. Besteuerung in Österreich

1.1 Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2011 (AbgÄG 2011 – BGBl I Nr. 76/2011, kundgemacht am 1.8.2011), des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012 – BGBl I Nr. 112/2011, kundgemacht am 7. 12. 2011) und des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (1. StabG 2012 – BGBl I Nr. 22/2012, kundgemacht am 31. 3. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. StabG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

2. Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Open End-Turbo-Optionsscheinen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

3. Besteuerung von Open End-Turbo-Optionsscheinen bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Open End-Turbo-Optionsscheinen handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlying als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Open End-Turbo-Optionsscheinen handelt es sich um verbriefte Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Open End-Turbo-Optionsscheinen stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund der Überschreitung einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird der Open End-Turbo-Optionsschein dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Abs 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine

eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KEST-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

4. Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Open End-Turbo-Optionsscheine ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums¹ ist, wenn die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Open End-Turbo-Optionsscheine in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Angaben zu den Open End-Turbo-Optionsscheinen

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

5. Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Open End-Turbo-Optionsscheinen in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

6. EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers,

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Angaben zu den Open End-Turbo-Optionsscheinen

Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Open End-Turbo-Optionsscheine unterliegen grundsätzlich nicht der EU-Quellensteuer nach Maßgabe des EU-QuStG. Selbst im Falle der Umqualifizierung als Zertifikat fällt EU-Quellensteuer nur ausnahmsweise an.

Bei Zertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindizes, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

C. 4.2. Angaben zum Basiswert

C. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des Basiswerts) an einem Ausübungstag.

C. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Open End-Turbo-Optionsscheine wird durch den Kurs des Basiswerts, der den Open End-Turbo-Optionsscheinen zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines so genannten Knock-out-Ereignisses.

Der den Open End-Turbo-Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Open End-Turbo-Optionsscheinen zugrunde liegen:

- Aktien,
- Währungswechselkurse,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes),
- Edelmetalle,
- Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte).

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Angaben zu den Open End-Turbo-Optionsscheinen

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Aktie und der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Open End-Turbo-Optionsscheine bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Open End-Turbo-Optionsscheine hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Der Kurs von Währungswechselkursen wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurs, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung des Auszahlungsbetrags zu beachten.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Angaben zu den Open End-Turbo-Optionsscheinen

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite www.hsbctrinkaus-markets.de entnommen werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Zudem können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de die Volatilitäten der Indizes abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Open End-Turbo-Optionsscheine auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Angaben zu den Open End-Turbo-Optionsscheinen

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte

Den Open End-Turbo-Optionsscheinen unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Zinsterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt* und nicht um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsbegleitende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte

Den Wertpapieren unterliegen Edelmetall-Future-Kontrakte, welche an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.

Rohstoff-Future-Kontrakte

Bei den den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakten handelt es sich um Rohöl-Future-Kontrakte. Rohöl-Future-Kontrakte werden an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und ihre Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Allgemeines zu Terminkontrakten

Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie z. B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internet-Seiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internet-Seiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten der Terminkontrakte werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Angaben zu den Open End-Turbo-Optionsscheinen

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt

Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Knock-out-Fristbeginns als Anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die in den Emissionsbedingungen entsprechend angegebene Referenzlaufzeit hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Bei Zinsterminkontrakten (Euro-BUND-Future, 10 Year Treasury Note Future) sowie bei Indexterminkontrakten (EURO STOXX 50® Future, E-mini S&P 500® Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Indexterminkontrakten (Nikkei 225 Future) sowie Edelmetall-Future-Kontrakten (Gold-Futures, Silber-Futures) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat hat.

Bei Rohstoff-Future-Kontrakten (Brent Crude Futures, WTI Light Sweet Crude Oil Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Eine Beschreibung des Rollierens bei einem anderen Terminkontrakt nebst entsprechender maßgeblicher Referenzlaufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei bestimmten Terminkontrakten ist der Emittent darüber hinaus berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine zu den in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Diese Vorgehensweise findet in jedem Fall bei den Terminkontrakten 10 Year Treasury Note Future, Nikkei 225 Future, E-mini S&P 500® Future, Gold-Futures, Silber-Futures entsprechend Anwendung. Sollten sich die in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Eine Beschreibung der Anpassung der Kontraktmonate bei einem anderen Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Zahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn an einem Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Infolge einer Marktstörung finden entsprechende Korrekturvorschriften Anwendung. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

D. 4.1. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

D. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate. Die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate richtet sich insbesondere nach der Kursentwicklung des Basiswerts (bei Aktien, Währungswechselkursen bzw. Indizes) bzw. des maßgeblichen Basiswerts (bei Terminkontrakten - siehe hierzu "Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt" unter Abschnitt D. 4.2.2.). In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert und maßgeblichem Basiswert nicht unterschieden.

Der Anleger ist den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Darüber hinaus wird auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags durch den

Basiswert maßgeblich beeinflusst. Der Kurs des Basiswerts ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines so genannten Knock-out-Ereignisses, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Aufgrund des bei den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (Long) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswerts (Short) das Knock-out-Ereignis eintritt, was im ungünstigsten Fall zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führt.

Ein Mini Future Zertifikat bzw. Smart-Mini Future Zertifikat, das als Kaufoption (Long) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten grundsätzlich das Kursrisiko des Basiswerts nach unten. Das Kursrisiko kann sich zudem in der Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. im Eintritt des Knock-out-Ereignisses und in der Höhe des Knock-out-Betrags realisieren.

Ein Mini Future Zertifikat bzw. Smart-Mini Future Zertifikat, das als Verkaufsoption (Short) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten grundsätzlich das Kursrisiko des Basiswerts nach oben. Das Kursrisiko kann sich zudem in der Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. im Eintritt des Knock-out-Ereignisses und in der Höhe des Knock-out-Betrags realisieren.

Die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate verbunden. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten geltend machen.

D. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

D. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

D. 4.1.4. Form der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate werden nicht ausgegeben. Die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

D. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

D. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

D. 4.1.7. Beschreibung der mit den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte und verbriefen (vorbehaltlich des Eintritts eines so genannten Knock-out-Ereignisses) das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten, welches im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust führt.

Die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten besteht nicht.

D. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Inhaber-Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

D. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate ist (vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber (vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) den am Ausübungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (gegebenenfalls auch unvorhergesehen).

D. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber (vorbehaltlich des Eintritts eines sogenannten Knock-out-Ereignisses) erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Die Zahlung des Knock-out-Betrags (im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) erfolgt ebenfalls über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

D. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Sie ermöglichen Anlegern auf steigende (Long-Zertifikat) bzw. fallende (Short-Zertifikat) Kurse zu spekulieren. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Zudem zeichnen sich Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate dadurch aus, dass sie im Vergleich zu Standard-Optionsscheinen nahezu frei von Volatilitätseinflüssen (=Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) sind. Einen Volatilitätseinfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert des Mini Future Zertifikats bzw. Smart-Mini Future Zertifikats kann es jedoch in der Nähe der entsprechenden Knock-out-Kursschwelle geben. Denn sollte die Volatilität ansteigen, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der entsprechenden Knock-out-Kursschwelle notiert, verliert das Zertifikat an Wert und die Wahrscheinlichkeit des Knock-out-Ereignisses und damit das Risiko eines Verlusts bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber steigt entsprechend. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate werden ohne Laufzeitbegrenzung emittiert. Die Laufzeit endet aber in jedem Fall, sobald das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses kann für den Anleger einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals bedeuten.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den zu diesem Zeitpunkt Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long-Zertifikat) bzw. unterschreitet (Short-Zertifikat).

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate endet und das Zertifikat mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Der Emittent zahlt in diesem Fall dem Zertifikatinhaber lediglich den Knock-out-Betrag je Zertifikat, was für den Wertpapierinhaber einen wirtschaftlichen Totalverlust bedeuten kann.

Knock-out-Ereignis bei Mini Future Zertifikaten

Mini Future Zertifikate sind mit zwei wesentlichen Ausstattungsmerkmalen, dem Maßgeblichen Basispreis und der Knock-out-Barriere, ausgestattet und werden jeweils als Long-Variante (Spekulation auf steigende Kurse) bzw. Short-Variante (Spekulation auf fallende Kurse) emittiert. Der Maßgebliche Basispreis befindet sich bei einem Mini Future Zertifikat (Long-Zertifikat) unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts, bei einem Mini Future Zertifikat (Short-Zertifikat) entsprechend oberhalb des aktuellen Kurses. Die Knock-out-Barriere der Zertifikate dient als so genannte "Stop-Loss-Schwelle". Die Knock-out-Barriere befindet sich zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem aktuellen Kurs des Basiswerts, wobei sie in einem festen prozentualen Abstand zum Maßgeblichen Basispreis liegt.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Wird die Knock-out-Barriere vom Kurs des Basiswerts berührt oder durchbrochen, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Die Laufzeit des Mini Future Zertifikats endet in diesem Fall. Der Emittent ermittelt den Restbetrag, den sog. Knock-out-Betrag, welcher dem Zertifikatsinhaber nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird. Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der durch den Emittenten aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long-Zertifikat) bzw. unterschreitet (Short-Zertifikat). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bei Mini Future Zertifikaten

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten.

Grundsätzlich sind alle von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblich. Davon abweichend sind für die nachfolgend aufgeführten Basiswerte die jeweils beschriebenen Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblich:

Bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien kann während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Der Emittent zahlt in diesem Fall dem Zertifikateinhaber lediglich den außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat. Im Falle von Long-Zertifikaten entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs des Basiswerts am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Im Falle von Short-Zertifikaten beträgt der außerordentliche Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Währungswechselkurse tritt das Knock-out-Ereignis ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter EUR/Fremdwährungs-Kurs der Maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (Long-Zertifikat) bzw. überschreitet (Short-Zertifikat). Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Knock-out-Ereignis bei Smart-Mini Future Zertifikaten

Smart-Mini Future Zertifikate sind mit zwei wesentlichen Ausstattungsmerkmalen, dem Maßgeblichen Basispreis und der Knock-out-Barriere, ausgestattet und werden jeweils als Long-Variante (Spekulation auf steigende Kurse) bzw. Short-Variante (Spekulation auf fallende Kurse) emittiert. Der Basispreis befindet sich bei einem Smart-Mini Future Zertifikat (Long-Zertifikat) unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts, bei einem Smart-Mini Future Zertifikat (Short-Zertifikat) entsprechend oberhalb des aktuellen Kurses. Die Knock-out-Barriere der Zertifikate dient als so genannte "Stop-Loss-Schwelle". Die Knock-out-Barriere befindet sich zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem aktuellen Kurs des Basiswerts, wobei sie in einem festen prozentualen Abstand zum Maßgeblichen Basispreis liegt.

Für das Knock-out-Ereignis durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere wird bei einem Smart-Mini Future Zertifikat nur ein bestimmter Kurs (z.B. der Schlusskurs) des Basiswerts herangezogen. Sollte der Kurs des Basiswerts allerdings während des Handelsverlaufs den Maßgeblichen Basispreis berühren oder durchbrechen, kommt es zum sofortigen Knock-out-Ereignis.

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Erreichen des Maßgeblichen Basispreises endet die Laufzeit des Smart-Mini Future Zertifikats und der Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Zertifikat.

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere ermittelt der Emittent den Restbetrag, den sog. Knock-out-Betrag, welcher dem Zertifikatsinhaber nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird. Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der durch den Emittenten aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long-Zertifikat) bzw. unterschreitet (Short-Zertifikat). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bei Smart-Mini Future Zertifikaten

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten.

Grundsätzlich sind für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses durch Erreichen des Maßgeblichen Basispreises nicht alle von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Für das Knock-out-Ereignis durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere wird bei einem Smart-Mini Future Zertifikat nur ein bestimmter Kurs (z.B. der Schlusskurs) des Basiswerts herangezogen. Des Weiteren sind für die nachfolgend aufgeführten Basiswerte die jeweils beschriebenen Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblich:

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien kann während der Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses ein, wenn während der Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate der Maßgebliche Basispreis

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Der Emittent zahlt in diesem Fall dem Zertifikateinhaber lediglich den außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat. Im Falle von Long-Zertifikaten entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs des Basiswerts am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Im Falle von Short-Zertifikaten beträgt der außerordentliche Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Währungswechselkurse tritt das Knock-out-Ereignis durch Erreichen des Maßgeblichen Basispreises ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter EUR/Fremdwährungs-Kurs dem Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Long-Zertifikat) bzw. überschreitet (Short-Zertifikat). Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend. Das Knock-out-Ereignis durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere tritt ein, wenn der von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden, der Maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (Long-Zertifikat) bzw. überschreitet (Short-Zertifikat).

Anpassung des Maßgeblichen Basispreises

Der Anfängliche Basispreis wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. bei Terminkontrakten zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt angepasst. Der Maßgebliche Basispreis ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der Anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt angepasste Maßgebliche Basispreis.

Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien:

Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien oder Indizes ermöglichen dem Zertifikatsinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long-Zertifikat) bzw. negativen (Short-Zertifikat) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Marge des Emittenten bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen, bei Short-Zertifikaten abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der Maßgebliche Basispreis täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative"

Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Long-Zertifikat) bzw. erfolgt zu Gunsten (Short-Zertifikat) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Short-Zertifikat) der Zertifikatsinhaber.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Währungswechselkurse ermöglichen dem Zertifikatsinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long-Zertifikat) bzw. negativen (Short-Zertifikat) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung z.B. US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Marge des Emittenten reduzierter (Long-Zertifikat) bzw. erhöhter (Short-Zertifikat) Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Long-Zertifikat) bzw. erhöhte (Short-Zertifikat) Referenzzinssatz führt die Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Long-Zertifikat) bzw. erhöhte (Short-Zertifikat) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Long-Zertifikat) bzw. erfolgt zu Gunsten (Short-Zertifikat) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises erfolgt zu Gunsten (Long-Zertifikat) bzw. geht zu Lasten (Short-Zertifikat) der Zertifikatsinhaber.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Terminkontrakte ermöglichen dem Zertifikatsinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long-Zertifikat) bzw. negativen (Short-Zertifikat) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten, die sie über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Zertifikats aus, unabhängig davon, ob es sich um ein Long-Zertifikat oder ein Short-Zertifikat handelt. Bei einem Long-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Werts des Long-Zertifikats. Bei einem Short-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts des Short-Zertifikats.

Anpassung der Knock-out-Barriere

Die Maßgebliche Knock-out-Barriere wird während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate regelmäßig angepasst. Die Anfängliche Knock-out-Barriere wird bei Emission festgelegt. Danach wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten neu festgelegt. Die nach der Anfänglichen Knock-out-Barriere jeweils Maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem Produkt

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

aus dem jeweils Maßgeblichen Basispreis und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz. Im Falle von Terminkontrakten als Basiswert wird die Knock-out-Barriere darüber hinaus an jedem Future-Anpassungszeitpunkt, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben, neu festgelegt.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Euro, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in Euro fällig werden. Ebenso kann der Auszahlungsbetrag in einer Fremdwährung ausgedrückt und in Euro fällig werden. Die dafür erforderliche Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Ausübungstag. Bei dem Umrechnungskurs handelt es sich um einen von dem Emittenten festgestellten Währungswechsellkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Ausübungstag erfolgen oder abweichend vom Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag.

Kündigungsrechte des Emittenten

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet und sehen grundsätzlich ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vor. Dieses berechtigt den Emittenten, die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen und (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Im Fall der ordentlichen Kündigung durch den Emittenten werden die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate unter Berücksichtigung der entsprechenden Kündigungsfrist zu einem Ausübungstag gekündigt. Ist eine Mindestlaufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate vorgesehen, so kann eine Kündigung frühestens nach Ablauf dieser erfolgen.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Der Emittent hat das Recht, die Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage

errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

D. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

D. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

D. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

1. Besteuerung in Österreich

1.1 Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze

für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2011 (AbgÄG 2011 – BGBl I Nr. 76/2011, kundgemacht am 1.8.2011), des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012 – BGBl I Nr. 112/2011, kundgemacht am 7. 12. 2011) und des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (1. StabG 2012 – BGBl I Nr. 22/2012, kundgemacht am 31. 3. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. StabG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

2. Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

3. Besteuerung von Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlying als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten handelt es sich um verbriefte Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund der Überschreitung einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d.h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Abs 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KEST-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

4. Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums¹ ist, wenn die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

5. Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

6. EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate unterliegen grundsätzlich nicht der EU-Quellensteuer nach Maßgabe des EU-QuStG. Selbst im Falle der Umqualifizierung als Zertifikat fällt EU-Quellensteuer nur ausnahmsweise an.

Bei Zertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

D. 4.2. Angaben zum Basiswert

D. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des Basiswerts) an einem Ausübungstag.

D. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate wird durch den Kurs des Basiswerts, der den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines so genannten Knock-out-Ereignisses.

Der den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten zugrunde liegen:

- Aktien,
- Währungswechselkurse,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes),
- Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte).

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Aktie und der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Der Kurs von Währungswechselkursen wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurs, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung des Auszahlungsbetrags zu beachten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite www.hsbctrinkaus-markets.de entnommen werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsb-zertifikate.de abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Zudem können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de die Volatilitäten der Indizes abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte

Den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Zinsterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt* und nicht um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte

Den Wertpapieren unterliegen Edelmetall-Future-Kontrakte, welche an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.

Rohstoff-Future-Kontrakte

Bei den den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakten handelt es sich um Rohöl-Future-Kontrakte. Rohöl-Future-Kontrakte werden an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und ihre Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Allgemeines zu Terminkontrakten

Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie z. B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internet-Seiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internet-Seiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten der Terminkontrakte werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Angaben zu den Mini Future Zertifikaten

bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt

Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Knock-out-Fristbeginns als Anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die in den Emissionsbedingungen entsprechend angegebene Referenzlaufzeit hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Bei Zinsterminkontrakten (Euro-BUND-Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Rohstoff-Future-Kontrakten (Brent Crude Futures, WTI Light Sweet Crude Oil Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Eine Beschreibung des Rollierens bei einem anderen Terminkontrakt nebst entsprechender maßgeblicher Referenzlaufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei bestimmten Terminkontrakten ist der Emittent darüber hinaus berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate zu den in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Eine Beschreibung einer etwaigen Anpassung der Kontraktmonate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn an einem Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Infolge einer Marktstörung finden entsprechende Korrekturvorschriften Anwendung. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Angaben zu den Down-and-out-Put-Optionsscheinen

E. 4.1. Angaben zu den Down-and-out-Put-Optionsscheinen

E. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Down-and-out-Put-Optionsscheine

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Down-and-out-Put-Optionsscheine. Die Down-and-out-Put-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Hebelprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Down-and-out-Put-Optionsscheine ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Down-and-out-Put-Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Down-and-out-Put-Optionsscheine wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen, die sich auf einen Einzelwert als Basiswert beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Down-and-out-Put-Optionsscheine insbesondere nach der Kursentwicklung des Basiswerts. Insofern ist der Anleger bis zum Laufzeitende den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Darüber hinaus wird auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Der Kurs des Basiswerts ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines so genannten Schwellenereignisses. Aufgrund des bei den Down-and-out-Put-Optionsscheinen vorhandenen Barrier-Elements (Schwellenereignis) besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem Ausübungstag das Schwellenereignis eintritt, was zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führt.

Ein Down-and-out-Put-Optionsschein ist als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet und verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Down-and-out-Put-Optionsscheinen grundsätzlich das Kursrisiko des Basiswerts nach oben. Das Kursrisiko kann sich zudem in der Höhe des Auszahlungsbetrags realisieren. Kursverluste des Basiswerts können zudem dazu führen, dass das Schwellenereignis eintritt, welches den sofortigen wertlosen Verfall der Down-and-out-Put-Optionsscheine zur Folge hat.

Die Down-and-out-Put-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Down-and-out-Put-Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Down-and-out-Put-Optionsscheine. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Down-and-out-Put-Optionsscheine verbunden.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Down-and-out-Put-Optionsscheine, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Down-and-out-Put-Optionsscheinen geltend machen.

E. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Down-and-out-Put-Optionsscheine eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

E. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Down-and-out-Put-Optionsscheine geschaffen wurden

Form und Inhalt der Down-and-out-Put-Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

E. 4.1.4. Form der Down-and-out-Put-Optionsscheine

Die Down-and-out-Put-Optionsscheine sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Down-and-out-Put-Optionsscheinen handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Down-and-out-Put-Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Die Down-and-out-Put-Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Down-and-out-Put-Optionsscheine auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

E. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

E. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Down-and-out-Put-Optionsscheine

Die Down-and-out-Put-Optionsscheine sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

E. 4.1.7. Beschreibung der mit den Down-and-out-Put-Optionsscheinen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Down-and-out-Put-Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Down-and-out-Put-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Hebelprodukte und verbrieften das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags, sofern sich ein solcher errechnet und vorbehaltlich des eingetretenen Schwellenereignisses. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Auszahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Down-and-out-Put-Optionsscheine wertlos.

Die Down-and-out-Put-Optionsscheine verbrieften kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Down-and-out-Put-Optionsscheinen besteht nicht.

E. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Down-and-out-Put-Optionsscheine geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Down-and-out-Put-Optionsscheine werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Down-and-out-Put-Optionsscheine ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der Down-and-out-Put-Optionsscheine in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Down-and-out-Put-Optionsscheine im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Down-and-out-Put-Optionsscheine in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Inhaber-Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Angaben zu den Down-and-out-Put-Optionsscheinen

E. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Down-and-out-Put-Optionsscheine

Die Down-and-out-Put-Optionsscheine sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

E. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Down-and-out-Put-Optionsscheine ist begrenzt und endet (vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses) am bei Emission festgelegten Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Down-and-out-Put-Optionsscheine (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig.

Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der Ausübungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Down-and-out-Put-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Down-and-out-Put-Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt (vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses) ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet (automatische Ausübung).

E. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags, sofern sich ein solcher errechnet, an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

E. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen

Down-and-out-Put-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Hebelprodukte. Sie bieten Anlegern bis zu einem bestimmten Niveau (Knock-out-Barriere) die Spekulation auf fallende Kurse. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Einen Volatilitätseinfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert des Down-and-out-Put-Optionsscheins kann es insbesondere in der Nähe der Knock-out-Barriere geben. Denn sollte die Volatilität ansteigen, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts in der Nähe der Knock-out-Barriere notiert, verliert der Down-and-out-Put-Optionsschein an Wert und die Wahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses und damit des Totalverlusts für den Wertpapierinhaber steigt entsprechend. Im Vergleich zu einem herkömmlichen Put-Optionsschein ist mit einem Down-and-out-Put-Optionsschein ein günstigerer Einstieg möglich, welcher jedoch mit einem höheren Verlustrisiko einhergeht.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

E. Angaben zu den Down-and-out-Put-Optionsscheinen

Down-and-out-Put-Optionsscheine werden mit fester Laufzeitbegrenzung emittiert. Die Laufzeit endet aber in jedem Fall, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist. Dies bedeutet für den Wertpapierinhaber einen Totalverlust seines Aufgewendeten Kapitals.

Down-and-out-Put-Optionsscheine zeichnen sich durch zwei wesentliche Ausstattungsmerkmale, den Basispreis und die Knock-out-Barriere, aus. Die Knock-out-Barriere befindet sich unterhalb des Basispreises. Wird die Knock-out-Barriere vom Kurs des Basiswerts berührt oder durchbrochen, tritt das Schwellenereignis ein. Die Laufzeit des Down-and-out-Put-Optionsscheins endet in diesem Fall, die Down-and-out-Put-Optionsschein verfallen wertlos. Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses, wird der Basispreis am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Auszahlungsbetrags herangezogen.

Der am Ausübungstag zu ermittelnde Auszahlungsbetrag für jeden Down-and-out-Put-Optionsschein entspricht, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet. Andernfalls, d.h. das Schwellenereignis ist eingetreten, verfallen die Down-and-out-Put-Optionsscheine wertlos.

Die Zahlung eines Auszahlungsbetrags ist daher nur dann vorgesehen, wenn der Referenzpreis am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Am Ausübungstag würde dann gelten: Je mehr der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, d.h. je größer die daraus resultierende Differenz ist (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), umso größer ist der Auszahlungsbetrag. Der maximal mögliche Auszahlungsbetrag kann bei einem Referenzpreis möglichst knapp oberhalb der Knock-out-Barriere erzielt werden.

Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswerts jedoch die Knock-out-Barriere, gilt das Schwellenereignis als eingetreten, der Down-and-out-Put-Optionsschein verfällt sofort wertlos. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Knock-out-Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen richtet sich die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses nach der Kursentwicklung des Einzelwerts. Kursverluste des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ein eingetretenes Schwellenereignis hat den sofortigen wertlosen Verfall und damit die vorzeitige Fälligkeit des Down-and-out-Put-Optionsscheins zur Folge.

Die Beobachtungsperiode, in der das Schwellenereignis eintreten kann, kann je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird bei Emission festgelegt. Die Beobachtungsperiode dauert längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich) an (so genannte amerikanische Betrachtung).

Zur Feststellung des Schwellenereignisses wird jeder/irgendeiner festgestellte(r) Preis des Basiswerts herangezogen.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen

Der Emittent hat das Recht, die Down-and-out-Put-Optionsscheine unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte

Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Down-and-out-Put-Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Down-and-out-Put-Optionsscheine relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses) von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Down-and-out-Put-Optionsscheine festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Down-and-out-Put-Optionsscheine endet vorzeitig und die Rechte aus den Down-and-out-Put-Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

E. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Down-and-out-Put-Optionsscheinen ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

E. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Down-and-out-Put-Optionsscheinen werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Down-and-out-Put-Optionsscheinen zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Down-and-out-Put-Optionsscheine und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuführen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Angaben zu den Down-and-out-Put-Optionsscheinen

E. 4.2. Angaben zum Basiswert

E. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des Basiswerts) am Ausübungstag.

E. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Down-and-out-Put-Optionsscheine wird durch den Kurs des Basiswerts, der den Down-and-out-Put-Optionsscheinen zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines so genannten Schwellenereignisses.

Der den Down-and-out-Put-Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Down-and-out-Put-Optionsscheinen zugrunde liegen:

- Aktien,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen).

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Aktie und der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Angaben zu den Down-and-out-Put-Optionsscheinen

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Down-and-out-Put-Optionsscheine bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Down-and-out-Put-Optionsscheine hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Zudem können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de die Volatilitäten der Indizes abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

E. Angaben zu den Down-and-out-Put-Optionsscheinen

gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können. Die Wertentwicklung eines ETF folgt nahezu der Wertentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z.B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des jeweiligen ETFs und der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Zahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Infolge einer Marktstörung finden entsprechende Korrekturvorschriften Anwendung. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

E. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Emissionsbedingungen (Dieser Abschnitt ist im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren, die auf Grundlage eines vor dem 1. Juli 2012 gebilligten Basisprospekts emittiert wurden, nicht anwendbar.)

[A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine:

[A.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Aktien mit amerikanischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Aktien
mit amerikanischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN •-**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann mit Ausnahme des Tags eines Dividendenbeschlusses bezogen auf den Basiswert an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" •.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs

nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;

- (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.2. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Aktien mit amerikanischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Aktien
mit amerikanischer Ausübungsart**

- WKN • -

- ISIN •-

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann mit Ausnahme des Tags eines Dividendenbeschlusses bezogen auf den Basiswert an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugewogene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewogen ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die

Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

- (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

[A.3. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Aktien mit amerikanischer Ausübungsart, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Aktien
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN •-**

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von •
Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die •

¹

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" •.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.

- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall

wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.

- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an dem entsprechenden Inhaber-Sammeloptionsschein auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

[A.4. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Aktien mit amerikanischer Ausübungsart, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Aktien
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN •-**

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die •

¹

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" •.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.

- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall

wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.

- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an dem entsprechenden Inhaber-Sammeloptionsschein auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

[A.5. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit amerikanischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit amerikanischer Ausübungsart**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

- d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen

wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Inhaber-Sammeloptionsschein auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

[A.6. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit amerikanischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit amerikanischer Ausübungsart**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

- d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen

wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Inhaber-Sammeloptionsschein auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

[A.7. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit amerikanischer Ausübungsart, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von •
Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" •.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.

- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines

Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Zahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Zahlungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während seiner Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.8. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit amerikanischer Ausübungsart, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von •
Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" •.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.

- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines

Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Zahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Zahlungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während seiner Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

[A.9. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten,

auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Zahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche

Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

[A.10. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten,

auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Zahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche

Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

[A.11. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse mit amerikanischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit amerikanischer Ausübungsart**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	der am Ausübungstag von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1,00 EUR Emissionswährung, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

¹

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Auszahlungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 6

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 7

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 5 bekannt gemacht.

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 9

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

[A.12. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit amerikanischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit amerikanischer Ausübungsart**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	der am Ausübungstag von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1,00 EUR Emissionswährung, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

¹

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Auszahlungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 6

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 7

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 5 bekannt gemacht.

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 9

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

[A.13. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 7

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 8

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 10

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

[A.14. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 7

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 8

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 10

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine

[A.15. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und wird nach der Formel

$$\text{Auszahlungsbetrag (Call)} = ((\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Auszahlungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine

"Basiswert":

•

"Basispreis":

•

"Höchstbetrag":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 7

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 8

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 10

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.16. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet und wird nach der Formel

$$\text{Auszahlungsbetrag (Put)} = ((\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Auszahlungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine

"Basiswert":

•

"Basispreis":

•

"Höchstbetrag":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 7

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 8

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 10

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine

[A.17. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und wird nach der Formel:

$$\text{Auszahlungsbetrag (Call)} = ((\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Auszahlungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•

¹

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Referenzpreis": der am Ausübungstag von dem Emittenten gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1,00 EUR Emissionswährung, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden (das "Inhouse Fixing").

"Höchstbetrag": ●

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Auszahlungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.

- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 6

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 7

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine

deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 5 bekannt gemacht.

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 9

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine

[A.18. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet und wird nach der Formel:

$$\text{Auszahlungsbetrag (Put)} = ((\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Auszahlungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•

¹

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Referenzpreis":

der am Ausübungstag von dem Emittenten gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1,00 EUR Emissionswährung, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden (das "Inhouse Fixing").

"Höchstbetrag":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Auszahlungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.

- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 6

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 7

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine

deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 5 bekannt gemacht.

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 9

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.19. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Discount-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Höchstbetrag":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des

Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Zahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen

Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des

Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an dem entsprechenden Inhaber-Sammeloptionsschein auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

A. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine

[A.20. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Discount-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Höchstbetrag":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des

Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Zahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen

Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des

Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an dem entsprechenden Inhaber-Sammeloptionsschein auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine B. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine

[B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine:

[B.1. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Day Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf den DAX®-Future
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Knock-out-Zeitraum":	Zeitpunkt der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich)

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn in der Zeit des Knock-out-Zeitraums am Ausübungstag ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●.
- (2) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am vierten Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am vierten Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz (c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz (c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- f) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.2. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Day Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf den DAX®-Future
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Knock-out-Zeitraum":	Zeitpunkt der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich)

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von •
Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn in der Zeit des Knock-out-Zeitraums am Ausübungstag ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●.
- (2) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am vierten Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am vierten Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz (c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz (c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- f) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.3. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Aktien mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
 für die Turbo-Optionsscheine (Call)
 bezogen auf Aktien
 mit europäischer Ausübungsart
 - WKN • -
 - ISIN • -**

**§ 1
 Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall

wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.

- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.4. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Aktien mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Aktien
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall

wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.

- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.5. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die X-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf den DAX®
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts

auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis

eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.6. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die X-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf den DAX®
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts

auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis

eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.7. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
 für die Turbo-Optionsscheine (Call)
 bezogen auf Indizes
 mit europäischer Ausübungsart
 - WKN • -
 - ISIN • -**

**§ 1
 Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und

des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.8. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und

des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.9. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
 für die Turbo-Optionsscheine (Call)
 bezogen auf Indizes
 mit europäischer Ausübungsart
 mit Umrechnung
 - WKN • -
 - ISIN • -**

**§ 1
 Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von •
 Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des

Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.10. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des

Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine

[B.11. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Low-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite • (die "Bildschirmseite") des Reuters Monitor (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgebliche Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 6 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")

hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und

unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 7

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 8

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 10

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.12. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite • (die "Bildschirmseite") des Reuters Monitor (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgebliche Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 6 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")

hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und

unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 7

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 8

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 10

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.13. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
 für die Turbo-Optionsscheine (Call)
 bezogen auf Währungswechselkurse
 mit europäischer Ausübungsart
 mit Umrechnung
 - WKN • -
 - ISIN • -**

**§ 1
 Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	der am Ausübungstag von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden (das "Inhouse Fixing").
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Auszahlungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 5 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 6

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre

Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 7

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 5 bekannt gemacht.

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 9

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine

Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.14. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
 für die Turbo-Optionsscheine (Put)
 bezogen auf Währungswechselkurse
 mit europäischer Ausübungsart
 mit Umrechnung
 - WKN • -
 - ISIN • -**

**§ 1
 Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	der am Ausübungstag von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden (das "Inhouse Fixing").
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Auszahlungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 5 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 6

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre

Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 7

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 5 bekannt gemacht.

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 9

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

B. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine

Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.15. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis": •
"Relevante Referenzstelle": •
"Referenzpreis": •
"Basiswert": •
"ISIN Basiswert": •
"Basispreis": •
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen

Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.16. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis": •
"Relevante Referenzstelle": •
"Referenzpreis": •
"Basiswert": •
"ISIN Basiswert": •
"Basispreis": •
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen

Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.17. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgelegte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis": •
"Relevante Referenzstelle": •
"Referenzpreis": •
"Basiswert": •
"ISIN Basiswert": •
"Basispreis": •
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen

Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.18. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgelegte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis": •
"Relevante Referenzstelle": •
"Referenzpreis": •
"Basiswert": •
"ISIN Basiswert": •
"Basispreis": •
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen

Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.19. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
 für die Turbo-Optionsscheine (Call)
 bezogen auf Terminkontrakte
 mit europäischer Ausübungsart
 - WKN • -
 - ISIN • -**

**§ 1
 Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgelegte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")
 "Bezugsverhältnis": •
 "Relevante Referenzstelle": •
 "Referenzpreis": •
 "Basiswert": •
 "ISIN Basiswert": •
 "Basispreis": •
 "Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen

Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.20. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Terminkontrakte
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgelegte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis": •
"Relevante Referenzstelle": •
"Referenzpreis": •
"Basiswert": •
"ISIN Basiswert": •
"Basispreis": •
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen

Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.21. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Terminkontrakte
mit europäischer Ausübungsart
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgelegte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von •
Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere

Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen

wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.22. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Terminkontrakte
mit europäischer Ausübungsart
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgelegte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von •
Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird der Emittent dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere

Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen

wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]]

[C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine:

[C.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
 für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
 bezogen auf Aktien
 mit Kündigungsrecht des Emittenten
 - WKN • -
 - ISIN • -**

**§ 1
 Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Zahlungsbetrag (der "Zahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Zahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie ggf. zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das in den Endgültigen Emissionsdaten angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

"Relevante Terminbörse": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

"Marge": • %

"r-Zinssatz": •

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 10 bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) je Optionsschein.
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. Sollte sich der

Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;

- (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 11

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 12

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

§ 13

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 14

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.2. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Zahlungsbetrag (der "Zahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Zahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie ggf. zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das in den Endgültigen Emissionsdaten angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

"Marge":

• %

"r-Zinssatz":

•

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 10 bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) je Optionsschein.
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit

Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 **Ausübung**

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 11

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 12

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

§ 13

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 14

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.3. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) und Absatzes (5) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Zahlungsbetrag (der "Zahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Zahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie ggf. zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

"Relevante Terminbörse":

•

"Knock-out-Fristbeginn":

•

"Marge":

• %

"r-Zinssatz":

•

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 10 bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) je Optionsschein.

- (6) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

(vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen

ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 11

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 12

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

§ 13

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 14

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.4. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) und Absatzes (5) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Zahlungsbetrag (der "Zahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Zahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie ggf. zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

"Relevante Terminbörse": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

"Marge": • %

"r-Zinssatz": •

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 10 bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche

Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) je Optionsschein.

- (6) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

(vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;

- (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 11

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 12

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

§ 13

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 14

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.5. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
 für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
 bezogen auf Indizes
 mit Kündigungsrecht des Emittenten
 - WKN • -
 - ISIN • -**

**§ 1
 Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 9 bekannt machen.

"Marge":

• %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Zahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich)

das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- h) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je

Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.6. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 9 bekannt machen.

"Marge":

• %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Zahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich)

das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- h) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je

Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.7. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf den DAX®
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 9 bekannt machen.

"Marge":

• %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) – ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Zahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die

Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- h) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 8 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam

geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.8. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf den DAX®
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 9 bekannt machen.

"Marge":

• %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) – ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Zahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die

Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- h) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 8 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam

geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.9. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 8 bekannt machen.

"Marge":

• %

- (3) Der Zahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Zahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Low-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite • (die "Bildschirmseite") des Reuters Monitor (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgebliche Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 **Ausübung**

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.

Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.10. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
 für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
 bezogen auf Edelmetalle
 mit Kündigungsrecht des Emittenten
 mit Umrechnung
 - WKN • -
 - ISIN • -**

**§ 1
 Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 8 bekannt machen.

"Marge":

• %

- (3) Der Zahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Zahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene High-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite • (die "Bildschirmseite") des Reuters Monitor (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgebliche Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben.

Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.11. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
 für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
 bezogen auf Währungswechselkurse
 mit Kündigungsrecht des Emittenten
 mit Umrechnung
 - WKN • -
 - ISIN • -**

**§ 1
 Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis
"Referenzpreis":	der am betreffenden Ausübungstag von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.
- "Knock-out-Fristbeginn":
"r-Zinssatz":
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":
"Marge":
- -
 - Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.
 -
 - Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.
 - %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Auszahlungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres) (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $((rf - r) \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene

Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.12. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
 für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
 bezogen auf Währungswechselkurse
 mit Kündigungsrecht des Emittenten
 mit Umrechnung
 - WKN • -
 - ISIN • -**

**§ 1
 Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis
"Referenzpreis":	der am betreffenden Ausübungstag von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.
- "Knock-out-Fristbeginn":
"r-Zinssatz":
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":
"Marge":
- -
 - Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.
 -
 - Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.
 - %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Auszahlungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres) (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $((rf - r) \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene

Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.13. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.14. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.15. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 USD entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Marge":	• %

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassungsfrist wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite "0#TY:" der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine

entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

- d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und

weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Zahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.16. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 USD entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Marge":	• %

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassungsfrist wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite "0#TY:" der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Ersten Anzeigetage der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetage der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertage (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertage" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine

entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

- d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und

weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Zahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.17. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (z.B. EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Schlusskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.18. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (z.B. EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Schlusskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.19. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (z.B. Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 JPY entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	Japanische Yen ("JPY")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Ausübungstag festgestellten Kurs des maßgeblichen Basiswerts, wie er derzeit auf der Bildschirmseite "0#SSI:" (unter "MTH", unter "LAST") der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht wird.

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. Kann am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent nach billigem Ermessen den Referenzpreis für den betreffenden Ausübungstag festlegen. Der festgelegte Referenzpreis durch den Emittenten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis

"Marge":

● %

"Anfänglicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

●

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle bzw. von der CME Globex (die "Referenzstelle" und zusammen mit der Relevanten Referenzstelle die "Referenzstellen") festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassungsfrist wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite "0#SSI:" der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so

berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der dem zweiten Freitag der Kontraktmonate (im Sinne von § 1 Absatz (2)) unmittelbar vorausgehende Börsentag (wie nachfolgend definiert). "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Letzten Handelstage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die

Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.20. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (z.B. Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 JPY entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	Japanische Yen ("JPY")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Ausübungstag festgestellten Kurs des maßgeblichen Basiswerts, wie er derzeit auf der Bildschirmseite "0#SSI:" (unter "MTH", unter "LAST") der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht wird.

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. Kann am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent nach billigem Ermessen den Referenzpreis für den betreffenden Ausübungstag festlegen. Der festgelegte Referenzpreis durch den Emittenten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basispreis":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis

"Marge":

● %

"Anfänglicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

●

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle bzw. von der CME Globex (die "Referenzstelle" und zusammen mit der Relevanten Referenzstelle die "Referenzstellen") festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassungsfrist wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite "0#SSI:" der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so

berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der dem zweiten Freitag der Kontraktmonate (im Sinne von § 1 Absatz (2)) unmittelbar vorausgehende Börsentag (wie nachfolgend definiert). "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Letzten Handelstage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die

Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.21. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (z.B. E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 USD entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem von dem Emittenten am betreffenden Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs":	entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am betreffenden Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10.00 Uhr, 10.30 Uhr und 11.00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

Index-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird; "Index-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite "0#ES:", jeweils unter "last", der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Index-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Index-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am betreffenden Ausübungstag die Index-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den betreffenden Beobachtungstag festlegen. Die Feststellung der Index-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis

"Marge":

• %

"Anfänglicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen

sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr

(Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassungsfrist wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen

Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite "0#ES:" der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 **Ausübung**

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen

Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die

Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht ermittelt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht ermittelt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.22. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (z.B. E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 USD entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem von dem Emittenten am betreffenden Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs":	entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am betreffenden Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10.00 Uhr, 10.30 Uhr und 11.00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

Index-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

"Index-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite "0#ES:", jeweils unter "last", der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Index-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Index-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am betreffenden Ausübungstag die Index-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den betreffenden Beobachtungstag festlegen. Die Feststellung der Index-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis

"Marge":

• %

"Anfänglicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen

sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr

(Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassungsfrist wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen

Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite "0#ES:" der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen

Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die

Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht ermittelt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht ermittelt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.23. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (z.B. Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis"	entspricht dem von dem Emittenten am betreffenden Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs":	entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am betreffenden Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10.00 Uhr, 10.30 Uhr und 11.00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

"Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite "0#ZG:", jeweils unter "last", der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am betreffenden Ausübungstag die Gold-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den betreffenden Beobachtungstag festlegen. Die Feststellung der Gold-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis

"Marge":

● %

"Anfänglicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die

Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") sowie an jedem

Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassungsfrist wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf

der Bildschirmseite "0#ZG:" der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Liefertage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 **Ausübung**

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5 **Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags**

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung

entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder

Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung

des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht ermittelt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht ermittelt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.24. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (z.B. Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis"	entspricht dem von dem Emittenten am betreffenden Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs":	entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am betreffenden Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10.00 Uhr, 10.30 Uhr und 11.00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

"Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite "0#ZG:", jeweils unter "last", der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am betreffenden Ausübungstag die Gold-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den betreffenden Beobachtungstag festlegen. Die Feststellung der Gold-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis

"Marge":

● %

"Anfänglicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") sowie an jedem

Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassungsfrist wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf

der Bildschirmseite "0#ZG:" der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Liefertage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 **Ausübung**

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5 **Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags**

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung

entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder

Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung

des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht ermittelt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht ermittelt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.25. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (z.B. Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
 für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
 bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
 mit Kündigungsrecht des Emittenten
 mit Umrechnung
 - WKN • -
 - ISIN • -**

**§ 1
 Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis"	entspricht dem von dem Emittenten am betreffenden Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs":	entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am betreffenden Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10.00 Uhr, 10.30 Uhr und 11.00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite "0#SI:", jeweils unter "last", der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am betreffenden Ausübungstag die Silber-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den betreffenden Beobachtungstag festlegen. Die Feststellung der Silber-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis

"Marge":

● %

"Anfänglicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen

der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") sowie an jedem

Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassungsfrist wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf

der Bildschirmseite "0#SI:" der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit

Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen

Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die

Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht ermittelt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht ermittelt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.26. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (z.B. Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis"	entspricht dem von dem Emittenten am betreffenden Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts
"Durchschnittskurs":	entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am betreffenden Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10.00 Uhr, 10.30 Uhr und 11.00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite "0#SI:", jeweils unter "last", der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am betreffenden Ausübungstag die Silber-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den betreffenden Beobachtungstag festlegen. Die Feststellung der Silber-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis

"Marge":

● %

"Anfänglicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen

der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") sowie an jedem

Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassungsfrist wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf

der Bildschirmseite "0#SI:" der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit

Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen

Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die

Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht ermittelt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht ermittelt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.27. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	Intercontinental Exchange ICE
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	"ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 15. "Geschäftstag in London" (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht, sofern an diesem Tag die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist. "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonats des maßgeblichen Basiswerts.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. den 1. Tag des Liefermonats für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die letzten Handelstage bzw. der 1. Tag des Liefermonats im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")

hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das

Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des

Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen

wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.28. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	Intercontinental Exchange ICE
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	"ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 15. "Geschäftstag in London" (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht, sofern an diesem Tag die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist. "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonats des maßgeblichen Basiswerts.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. den 1. Tag des Liefermonats für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die letzten Handelstage bzw. der 1. Tag des Liefermonats im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")

hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das

Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des

Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen

wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.29. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	Intercontinental Exchange ICE
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	"ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 5. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag an dem die New York Mercantile Exchange (NYMEX) für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")

hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das

Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des

Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen

wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.30. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	Intercontinental Exchange ICE
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	"ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 5. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag an dem die New York Mercantile Exchange (NYMEX) für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")

hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das

Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des

Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen

wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.31. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3)

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die
 "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von •
 Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die •
 Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet
 wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
 wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über die Hinterlegungsstelle am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung

oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen

Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von

der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Zahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Zahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre

Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.32. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3)

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die
 "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von •
 Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die •
 Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet
 wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
 wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über die Hinterlegungsstelle am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung

oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Zahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen

Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von

der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre

Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[C.33. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
 für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
 bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
 mit Kündigungsrecht des Emittenten**

- WKN • -
 - ISIN • -

**§ 1
 Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit •

Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
 wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter

Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen •-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über die Hinterlegungsstelle am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.

- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist

eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[C.34. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit •

Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter

Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über die Hinterlegungsstelle am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.

- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist

eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine C. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]]

[D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate:

[D.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 12 bekannt machen.
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	•
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	• %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse

www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
 $(1 + \text{relevanter Zinssatz} \times \text{Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes})$

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Ask-Rate) (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.
- (3) Der außerordentliche Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem in der Emissionswährung ausgedrückten von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs des Basiswerts am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis

oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 10

Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
- b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 12

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 13

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 14

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.

§ 15

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 16

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

[D.2. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	• Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 12 bekannt machen.
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	•
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	• %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
 $(1 + \text{relevanter Zinssatz} \times \text{Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes})$

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Bid-Rate) (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je

Zertifikat, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.

- (3) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Zertifikat.

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises.

Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (5) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.

- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der

Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 10

Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
- b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 12

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 13

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 14

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.

§ 15

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 16

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.3. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) und Absatzes (5) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	• Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 12 bekannt machen.
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	•
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	• %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").
- (6) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

$$\text{Abrechnungskurs dividiert durch} \\ (1 + \text{relevanter Zinssatz} \times \text{Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes})$$

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Ask-Rate) (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.
- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite "EUR=EBS" des Reuters Monitor (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten Brief-Kurs, derzeit unter "BstOFR" aufgeführt. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Der außerordentliche Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem in der Fremdwährung ausgedrückten von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs des Basiswerts am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses.

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (6) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der

Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;

- (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 10

Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises

ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder

- b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 12

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 13

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 14

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.

§ 15

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 16

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.4. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) und Absatzes (5) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

	Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 12 bekannt machen.
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	•
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	• %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").
- (6) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

$$\text{Abrechnungskurs dividiert durch} \\ (1 + \text{relevanter Zinssatz} \times \text{Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes})$$

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Bid-Rate) (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.
- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite "EUR=EBS" des Reuters Monitor (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten Brief-Kurs, derzeit unter "BstOFR" aufgeführt. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Zertifikat.

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (7) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder

Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats

festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 10

Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
- b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert)

maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 12

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 13

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 14

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.

§ 15

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 16

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.5. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Zahlungsbetrag (der "Zahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Zahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgebliche Knock-out-Barriere": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Knock-out-Fristbeginn":

"r-Zinssatz":

-
-

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 11 bekannt machen.

"Marge":

- %

"Anpassungssatz":

-

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der

auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
 $(1 + \text{relevanter Zinssatz} \times \text{Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes})$

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Ask-Rate) (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden nächsten im Markt quotierten Zinssätzen vor und nach der relevanten Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes linear interpoliert.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Finanzierungskosten} = \text{Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit } (r \times t),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen

Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch

Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder

- b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.6. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Zahlungsbetrag (der "Zahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Zahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgebliche Knock-out-Barriere": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Knock-out-Fristbeginn": •

"r-Zinssatz": •

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 11 bekannt machen.

"Marge": • %

"Anpassungssatz": •

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der

auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
 $(1 + \text{relevanter Zinssatz} \times \text{Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes})$

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Bid-Rate) (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden nächsten im Markt quotierten Zinssätzen vor und nach der relevanten Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes linear interpoliert.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen

Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch

Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder

- b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.7. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Referenzpreis":	der am betreffenden Ausübungstag von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	• Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	• Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Auszahlungsbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder

diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich aus dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Auflösungskurs. Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Die Ermittlung des Knock-out-Betrags und die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser

Emissionsbedingungen ist ●. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $((rf - r) \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 **Knock-out-Barriere**

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten gemäß Absatz (2) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.8. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Referenzpreis":	der am betreffenden Ausübungstag von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	• Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	• Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Auszahlungsbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder

diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich aus dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Auflösungskurs. Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Die Ermittlung des Knock-out-Betrags und die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser

Emissionsbedingungen ist ●. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $((rf - r) \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten gemäß Absatz (2) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

[D.9. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten**
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle

(die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.

- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage

errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats

festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.10. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle

(die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.

- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage

errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats

festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

[D.11. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	Intercontinental Exchange ICE
"Referenzpreis":	"ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (4) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt (i) während der üblichen Handelszeit des Emittenten derzeit jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem bei dem Emittenten der Wertpapierhandel üblicherweise stattfindet, jeweils von 8:00 Uhr (der "Handelsbeginn des Emittenten") bis 22:00 Uhr (der "Handelsschluss des Emittenten") (die "Handelszeit des Emittenten") und (ii) wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn (i) die Handelszeit des Emittenten zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses noch nicht begonnen hat bzw. die Handelszeit des Emittenten vor Ende der Auflösungsfrist endet und/oder (ii) an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald (i) die Handelszeit des Emittenten wieder beginnt und (ii) an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Sollte sich die übliche Handelszeit des Emittenten ändern, so ändern sich die Handelszeit des Emittenten, der Handelsbeginn und der Handelsschluss im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Der Knock-out-Betrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach

Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite "EUR=EBS" des Reuters Monitor (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten Brief-Kurs, derzeit unter "BstOFR" aufgeführt. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 15. "Geschäftstag in London" (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht, sofern an diesem Tag die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist. "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonats des maßgeblichen Basiswerts.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. den 1. Tag des Liefermonats für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. der 1. Tag des

Liefermonats im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in

Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf.

vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der

Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts

maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

[D.12. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	Intercontinental Exchange ICE
"Referenzpreis":	"ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (4) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt (i) während der üblichen Handelszeit des Emittenten derzeit jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem bei dem Emittenten der Wertpapierhandel üblicherweise stattfindet, jeweils von 8:00 Uhr (der "Handelsbeginn des Emittenten") bis 22:00 Uhr (der "Handelsschluss des Emittenten") (die "Handelszeit des Emittenten") und (ii) wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn (i) die Handelszeit des Emittenten zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses noch nicht begonnen hat bzw. die Handelszeit des Emittenten vor Ende der Auflösungsfrist endet und/oder (ii) an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald (i) die Handelszeit des Emittenten wieder beginnt und (ii) an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Sollte sich die übliche Handelszeit des Emittenten ändern, so ändern sich die Handelszeit des Emittenten, der Handelsbeginn und der Handelsschluss im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Der Knock-out-Betrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausbezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach

Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite "EUR=EBS" des Reuters Monitor (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten Brief-Kurs, derzeit unter "BstOFR" aufgeführt. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 15. "Geschäftstag in London" (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht, sofern an diesem Tag die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist. "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonats des maßgeblichen Basiswerts.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. den 1. Tag des Liefermonats für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. der 1. Tag des

Liefermonats im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in

Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf.

vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der

Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts

maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Zahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Zahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

[D.13. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	Intercontinental Exchange ICE
"Referenzpreis":	"ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (4) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt (i) während der üblichen Handelszeit des Emittenten derzeit jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem bei dem Emittenten der Wertpapierhandel üblicherweise stattfindet, jeweils von 8:00 Uhr (der "Handelsbeginn des Emittenten") bis 22:00 Uhr (der "Handelsschluss des Emittenten") (die "Handelszeit des Emittenten") und (ii) wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn (i) die Handelszeit des Emittenten zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses noch nicht begonnen hat bzw. die Handelszeit des Emittenten vor Ende der Auflösungsfrist endet und/oder (ii) an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald (i) die Handelszeit des Emittenten wieder beginnt und (ii) an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Sollte sich die übliche Handelszeit des Emittenten ändern, so ändern sich die Handelszeit des Emittenten, der Handelsbeginn und der Handelsschluss im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Der Knock-out-Betrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausbezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach

Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite "EUR=EBS" des Reuters Monitor (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten Brief-Kurs, derzeit unter "BstOFR" aufgeführt. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 5. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag an dem die New York Mercantile Exchange (NYMEX) für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen

entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in

Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf.

vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der

Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts

maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

[D.14. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (z.B. WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	Intercontinental Exchange ICE
"Referenzpreis":	"ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (4) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt (i) während der üblichen Handelszeit des Emittenten derzeit jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem bei dem Emittenten der Wertpapierhandel üblicherweise stattfindet, jeweils von 8:00 Uhr (der "Handelsbeginn des Emittenten") bis 22:00 Uhr (der "Handelsschluss des Emittenten") (die "Handelszeit des Emittenten") und (ii) wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn (i) die Handelszeit des Emittenten zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses noch nicht begonnen hat bzw. die Handelszeit des Emittenten vor Ende der Auflösungsfrist endet und/oder (ii) an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald (i) die Handelszeit des Emittenten wieder beginnt und (ii) an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Sollte sich die übliche Handelszeit des Emittenten ändern, so ändern sich die Handelszeit des Emittenten, der Handelsbeginn und der Handelsschluss im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Der Knock-out-Betrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach

Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite "EUR=EBS" des Reuters Monitor (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten Brief-Kurs, derzeit unter "BstOFR" aufgeführt. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 5. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag an dem die New York Mercantile Exchange (NYMEX) für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen

entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in

Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf.

vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der

Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts

maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.15. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt

maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz-

oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als

angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.16. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt

maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz-

oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als

angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.17. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (4) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Der Knock-out-Betrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite • (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten •. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorf Zeit)) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ● Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis

zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle

erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts,

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.18. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (4) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Der Knock-out-Betrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite • (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten •. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorf Zeit)) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis

zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztage (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztage" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle

erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts,

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.19. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird der Emittent nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf

der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der • ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist • Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

- b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht

dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.20. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
 für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
 bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
 mit Kündigungsrecht des Emittenten
 - WKN • -
 - ISIN • -**

**§ 1
 Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",
- endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird der Emittent nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf

der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der • ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Futurereferenztage -Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.

- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht

dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.21. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (4) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird der Emittent nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der • ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.

Der Knock-out-Betrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite • (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten •. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite

aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorf Zeit)) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt

maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz-

oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als

angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.22. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von dem Emittenten am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (4) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird der Emittent nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der • ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.

Der Knock-out-Betrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite • (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten •. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite

aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorf Zeit)) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt

maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz-

oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als

angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.23. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	• Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 12 bekannt machen.
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	•
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	• %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird der Emittent nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
 $(1 + \text{relevanter Zinssatz} \times \text{Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes})$

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Ask-Rate) (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.
- (3) Der außerordentliche Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem in der Emissionswährung ausgedrückten von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs des Basiswerts am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit

Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (8) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis

oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 10

Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
- b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 12

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 13

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 14

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.

§ 15

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 16

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.24. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Aktien mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	• Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 12 bekannt machen.
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	•
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	• %

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird der Emittent nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
 $(1 + \text{relevanter Zinssatz} \times \text{Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes})$

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Bid-Rate) (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.
- (3) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Zertifikat.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (9) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag

(einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;

- (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 10

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
 - b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die

Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 12

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 13

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 14

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.

§ 15

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 16

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.25. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgebliche Knock-out-Barriere": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Knock-out-Fristbeginn":

"r-Zinssatz":

•

•

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 11 bekannt machen.

"Marge":

• %

"Anpassungssatz":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird der Emittent nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

$$\text{Abrechnungskurs dividiert durch} \\ (1 + \text{relevanter Zinssatz} \times \text{Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes})$$

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Ask-Rate) (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden nächsten im Markt quotierten Zinssätzen vor und nach der relevanten Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes linear interpoliert.

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten neu festgelegt.

- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

- d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig

Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der

Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.26. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Zahlungsbetrag (der "Zahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Zahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgebliche Knock-out-Barriere": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Knock-out-Fristbeginn":

"r-Zinssatz":

•

•

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 11 bekannt machen.

"Marge":

• %

"Anpassungssatz":

•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

(i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**

(ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

(4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird der Emittent nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von dem Emittenten bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

$$\text{Abrechnungskurs dividiert durch} \\ (1 + \text{relevanter Zinssatz} \times \text{Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes})$$

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Bid-Rate) (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden nächsten im Markt quotierten Zinssätzen vor und nach der relevanten Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes linear interpoliert.

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten neu festgelegt.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

- d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig

Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der

Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

[D.27. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Referenzpreis":	der am betreffenden Ausübungstag von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	• Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	• Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Auszahlungsbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

- (i) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die

"Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**

- (ii) der von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden, der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird der Emittent nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) aus dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die

Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Auflösungskurs. Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Die Ermittlung des Knock-out-Betrags und die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $((rf - r) \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten gemäß Absatz (2) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

[D.28. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Umrechnung:

**Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Umrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Referenzpreis":	der am betreffenden Ausübungstag von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	• Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	• Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Auszahlungsbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die

"Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**

- (ii) der von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1 EUR, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden, der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird der Emittent nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) aus dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die

Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Auflösungskurs. Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Die Ermittlung des Knock-out-Betrags und die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $((rf - r) \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten gemäß Absatz (2) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

[D.29. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	Eurex Frankfurt AG
"Referenzpreis":	Eröffnungskurs
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird der Emittent nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die

"Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Anpassungskurswert} = \text{Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung} \times \text{multipliziert mit } (r \times t),$$

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in

Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist "Bankarbeitstag" •. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach

billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate

Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

[D.30. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (z.B. Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:

**Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	Eurex Frankfurt AG
"Referenzpreis":	Eröffnungskurs
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",
- endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird der Emittent nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die

"Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorf Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Anpassungskurswert} = \text{Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung} \times \text{multipliziert mit } (r \times t),$$

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in

Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist "Bankarbeitstag" •. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach

billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

D. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw.
Smart-Mini Future Zertifikate

Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

[E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine:

[E.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Down-and-out-Put-Optionsscheine
bezogen auf Aktien
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag entspricht Null.
 - b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.
- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

"Bezugsverhältnis":	•
"Basispreis:	•
"Knock-out-Barriere":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Schwellenereignis":	Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet.
	Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 7 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfoladresse veröffentlichen.
"Beobachtungsperiode":	Vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich)

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Inhaber-Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) Börsentag ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) folgende Werte des Basiswerts entsprechend angepasst: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) folgende Werte des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für der Emittent und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.

- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Auszahlungsbetrag entspricht Null.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für der Emittent und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für der Emittent und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

[E.2. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Down-and-out-Put Optionsscheine
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag entspricht Null.
 - b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.
- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

"Bezugsverhältnis":	•
"Basispreis:	•
"Knock-out-Barriere":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Schwellenereignis":	Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet.
	Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 7 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.
"Beobachtungsperiode":	Vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich)

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Inhaber-Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Zahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Zahlungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die folgenden Werte des Basiswerts ggf. entsprechend anpassen: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere. Die Ersetzung

des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittent nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Auszahlungsbetrag entspricht Null. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen

Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Auszahlungsbetrag entspricht Null.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises sowie der angepassten Knock-out-Barriere erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

[E.3. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs)) mit europäischer Ausübungsart:

**Emissionsbedingungen
für die Down-and-out-Put Optionsscheine
bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs))
mit europäischer Ausübungsart**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag entspricht Null.
 - b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Basiswerteinheit 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.
- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basispreis:	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Knock-out-Barriere":	•
"Fondsgesellschaft":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Schwellenereignis":	Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet.
	Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 7 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.
"Beobachtungsperiode":	Vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich)

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auszahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Inhaber-Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Auszahlungsbetrag entspricht Null.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis die Barriere und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts, des angepassten Basispreises sowie der angepassten **Barriere** erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;

- (v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Auszahlungsbetrag entspricht Null.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine E. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]]

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren, werden die Endgültigen Bedingungen entsprechend dem Muster der Endgültigen Bedingungen erstellt.

Dabei wird das Muster der Endgültigen Bedingungen sowohl für die (i) Emission von Wertpapieren auf Grundlage dieses Basisprospekts bzw. (ii) Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren auf Grundlage dieses Basisprospekts bzw. (iii) Aufstockung von Wertpapieren, die auf Grundlage eines vor dem 1. Juli 2012 gebilligten Basisprospekts emittiert wurden, unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen herangezogen:

(i) Im Falle einer Emission von Wertpapieren auf Grundlage dieses Basisprospekts, enthält der Abschnitt "V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere" dieses Basisprospekts gemeinsam mit den für die Emission der Wertpapiere zu erstellenden Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Ausgestaltung der Wertpapiere. Der Abschnitt "II. Risikofaktoren" dieses Basisprospekts ist für diese Wertpapiere entsprechend anwendbar. Die für die Wertpapiere relevanten Emissionsbedingungen werden entweder in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt "IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere" abgebildet oder entsprechen dem Wortlaut der Emissionsbedingungen für die ausgewählte Option, wie in Abschnitt "IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere" der Endgültigen Bedingungen angegeben.

(ii) Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren auf Grundlage dieses Basisprospekts, bilden die für die Emission der Wertpapiere zu erstellenden Endgültigen Bedingungen im Rahmen der Aufstockung zusammen mit den Ersten Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere.

Der Abschnitt "V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere" dieses Basisprospekts enthält gemeinsam mit den für die Aufstockung zu erstellenden Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Ausgestaltung der Wertpapiere. Der Abschnitt "II. Risikofaktoren" dieses Basisprospekts ist für diese Wertpapiere entsprechend anwendbar. Die für die Wertpapiere relevanten Emissionsbedingungen werden entweder in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt "IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere" abgebildet oder entsprechen dem Wortlaut der Emissionsbedingungen für die ausgewählte Option, wie in Abschnitt "IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere" der Endgültigen Bedingungen angegeben.

(iii) Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren, die auf Grundlage eines vor dem 1. Juli 2012 gebilligten Basisprospekts emittiert wurden, werden für die Wertpapiere, deren Angebotsvolumen aufgestockt wird, Endgültige Bedingungen entsprechend dem Muster der Endgültigen Bedingungen im Basisprospekt vom 15. März 2013 erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen mit den Endgültigen Bedingungen bezogen auf einen vor dem 1. Juli 2012 gebilligten Basisprospekt eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere.

Aufstockungen unter dem Basisprospekt vom 15. März 2013 sind ausschließlich für Wertpapiere möglich, die in diesem Basisprospekt als Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine beschrieben sind. Die in einem vor dem 1. Juli 2012 gebilligten Basisprospekt beschriebenen Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Strukturierte Optionsscheine müssen dementsprechend seitens Wertpapierbeschreibung und Risiken vollständig beschrieben sein.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

Muster der Endgültigen Bedingungen

Der Abschnitt "V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere" dieses Basisprospekts enthält gemeinsam mit den für die Aufstockung zu erstellenden Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Ausgestaltung der Wertpapiere. Der Abschnitt "II. Risikofaktoren" dieses Basisprospekts ist für diese Wertpapiere entsprechend anwendbar. Der Emittent wird für diese Wertpapiere rechtlich verbindliche Emissionsbedingungen erstellen, die mit den in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen identisch sind. Der Abschnitt "IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere" der Endgültigen Bedingungen ist bei der Aufstockung dieser Wertpapiere nicht anwendbar und wird entsprechend gekennzeichnet sein. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten daher keine Angebotskonditionen (Emissionsbedingungen).]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

HSBC Trinkaus

**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zum Basisprospekt vom [Datum einfügen: •]
(der "Basisprospekt")**

für

[Optionsscheine
mit amerikanischer Ausübungsart
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle]]
[Discount-Optionsscheine
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf Indizes]
[Power-Optionsscheine
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle]]
[Turbo-Optionsscheine
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Terminkontrakte]]
[Open End-Turbo-Optionsscheine
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Terminkontrakte]]
[Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Währungswechselkurse] [Terminkontrakte]]
[Down-and-out-Put-Optionsscheine
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]]

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen:

Diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen mit den Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen: •]** (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** zum Basisprospekt vom **[Datum einfügen: •]**, einschließlich etwaiger Nachträge, eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der **[Produktnamen einfügen: •]** mit der WKN **[WKN einfügen: •]** auf insgesamt **[Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •]**.

Der Abschnitt "V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere" des Basisprospekts enthält gemeinsam mit diesen Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Ausgestaltung der Wertpapiere. Der Abschnitt "II. Risikofaktoren" dieses Basisprospekts ist für diese Wertpapiere entsprechend anwendbar.]

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren, die unter einem vor dem 1. Juli 2012 gebilligten Basisprospekt emittiert wurden, einfügen:

Diese Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom **[Datum einfügen: •]** bilden zusammen mit den Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen: •]** (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** zum Basisprospekt vom **[Datum einfügen: •]**, einschließlich etwaiger Nachträge, eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der **[Produktnamen einfügen: •]** mit der WKN **[WKN einfügen: •]** auf insgesamt **[Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •]**.

Der Abschnitt "V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere" des Basisprospekts vom **[Datum einfügen: •]** enthält gemeinsam mit diesen Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Ausgestaltung der Wertpapiere. Der Abschnitt "II. Risikofaktoren" des Basisprospekts vom **[Datum einfügen: •]** ist für diese Wertpapiere entsprechend anwendbar. Der Emittent wird für die Wertpapiere rechtlich verbindliche Emissionsbedingungen erstellen, die mit den in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen identisch sind. Diese Emissionsbedingungen werden in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und in gedruckter Form kostenlos beim Sitz des Emittenten, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, zur Verfügung gestellt. Die Ersten Endgültigen Bedingungen **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** zum Basisprospekt vom **[Datum einfügen: •]**, einschließlich etwaiger Nachträge, werden in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und in gedruckter Form kostenlos beim Sitz des Emittenten, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, zur Verfügung gestellt.]

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung.....	•
II. Angaben zum Basiswert.....	•
III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere	•
IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere	•

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigelegt.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

Muster der Endgültigen Bedingungen

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Diese Dokumente werden in gedruckter Form kostenlos beim Sitz des Emittenten, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, zur Verfügung gestellt.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Einzelwert als Basiswert zugrunde: **[Basiswert [und Emittent Basiswert] einfügen: •]**

[ISIN des Basiswerts: •]

[Währung des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle des Basiswerts: •]

[Relevante Terminbörse des Basiswerts: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart (z.B. Kursindex, Performanceindex): •

Indexsponsor: •

Internet-Seite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen: •]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internet-Seite der Fondsgesellschaft: •

[ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen: •]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle: •]

[Terminkontrakte als Basiswert:

Terminkontrakte: •

Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle: •

[ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen: •]]

Bei dem Basiswert handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Terminkontrakte].]**

[Aktien: [Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese von der Beschreibung im Basisprospekt abweicht: •]]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese von der Beschreibung im Basisprospekt abweicht: •] [Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen: •]]

[Indizes: [Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese von der Beschreibung im Basisprospekt abweicht: •] [Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen: •]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese von der Beschreibung im Basisprospekt abweicht: •] [Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen: •]]

[Edelmetalle: [Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese von der Beschreibung im Basisprospekt abweicht: •] [Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen: •]]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

Muster der Endgültigen Bedingungen

[Terminkontrakte: [Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese von der Beschreibung im Basisprospekt abweicht: •] [Maßgeblichen Terminkontrakt einfügen und beschreiben: •] [Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen: •]]

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:

[Schlusskurs] [Eröffnungskurs] **[Alternativen Referenzpreis einfügen: •]** [(wobei • • entspricht)]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Gesamtsumme der Emission/des Angebots

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (z.B. Anzahl Zertifikate) einfügen: •]

[Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

[Ausübungstag (letzter Referenztermin)

[Ausübungstag einfügen: •]]

[Letzter Tag der Ausübungsfrist (letzter Referenztermin)

[Letzten Tag der Ausübungsfrist einfügen: •]]]

[Optionsscheintyp

[Optionsscheintyp einfügen: [(Call)] [(Put)]]]

[Zertifikatstyp

[Zertifikatstyp einfügen: [(Long)] [(Short)]]]

[Ggf. Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

[Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen: •]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

Emissionstermin (Verkaufsbeginn)

[Datum einfügen: •]

Erster Valutierungstag

[Datum einfügen: •]

[Ggf. Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten

[Datum einfügen: •]]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist

[Datum einfügen: [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorfer Zeit] [Alternative Angabe des Datums einfügen: •]]

Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]

[Datum einfügen: •]

Erster Börsenhandelstag

[Datum einfügen: •]

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

Muster der Endgültigen Bedingungen

Erster Valutierungstag

[Datum einfügen: •]

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

[Mindestzeichnungshöhe

[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]

[Maximale Zeichnungshöhe

[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]

[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden in [Deutschland] [und] [Österreich] angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]]**

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

[Das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit lautet wie folgt: Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Scoach)] [Stuttgart (EUWAX)] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: [■]]** vornehmen.]

[Das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit lautet wie folgt: Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

[Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen: •]]

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis

[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: • je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]]

[Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:

Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung

[Methode und Verfahren einfügen: •]]

[Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern:

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Kosten und Steuern einfügen: •]]

Zulassung zum Handel

[Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: [Frankfurt: Freiverkehr (Scoach Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Scoach)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].]**

[Die Einbeziehung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung]; [Frankfurt am Main (Scoach)]

[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.]

[Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch andere Koordinatoren, z.B. Vertriebspartner, vertrieben werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

[Ggf. weitergehende Verkaufsbeschränkungen einfügen:

Verkaufsbeschränkungen

[Verkaufsbeschränkungen einfügen: •]]

[Ggf. weitergehende Angaben zur Besteuerung einfügen:

Besteuerung

[Angaben zur Besteuerung einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Der Emittent erteilt hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]**

[Generelle Zustimmung: - Der Emittent erteilt hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt [während der jeweiligen Dauer der Gültigkeit der unter diesem Basisprospekt veröffentlichten Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung] **[Zeitraum, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, einfügen: •].**

- Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre kann [während der jeweiligen Dauer der Gültigkeit der unter diesem Basisprospekt veröffentlichten Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung,] **[Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: •]** erfolgen.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- [Vorgenannte Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: **[Bedingungen einfügen: •].** [Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen,

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

Muster der Endgültigen Bedingungen

einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •]]**.

Basisprospekt vom 15. März 2013

für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.

Turbo-Optionsscheine bzw.

Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.

Down-and-out-Put-Optionsscheine

Muster der Endgültigen Bedingungen

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Dieser Abschnitt ist im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren, die auf Grundlage eines vor dem 1. Juli 2012 gebilligten Basisprospekts emittiert wurden, nicht anwendbar.]

[Emissionsbedingungen einfügen: •]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

Muster der Endgültigen Bedingungen

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren, aber (vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission) auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d.h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Soweit erforderlich werden abweichende Regelungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt, d.h. ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d.h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d.h. der Preis, zu dem die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d.h. der Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls andere ausgewiesene Gebühren und Kosten sowie einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser gegebenenfalls erhobene Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Wertpapiere werden durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich vertrieben. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch andere Koordinatoren, z.B. Vertriebspartner, vertrieben werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll, um sie an einem organisierten

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d.h. die maßgeblichen Börsenplätze, und – falls bekannt – die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, werden ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogene Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Vermerke Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Der Emittent bestätigt, dass diese Information korrekt wieder gegeben wurde und - soweit es ihm bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Der Emittent hat die Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine individuelle oder generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt entweder während der jeweiligen Dauer der Gültigkeit der unter diesem Basisprospekt veröffentlichten Endgültigen Bedingungen oder während eines davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Zeitraums. Der Zeitraum wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der jeweiligen Dauer der Gültigkeit der unter diesem Basisprospekt veröffentlichten Endgültigen Bedingungen oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre diesen Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts vorbehaltlich bestimmter Bedingungen erfolgt, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er diesen Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Basisprospekt vom 15. März 2013
für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw.
Turbo-Optionsscheine bzw.
Open End-Turbo-Optionsscheine bzw.
Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw.
Down-and-out-Put-Optionsscheine

Unterschriftenseite (letzte Seite)

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)



Basisprospekt vom 15. März 2013
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

A. Optionsscheine

mit amerikanischer Ausübungsart
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle

Discount-Optionsscheine

mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf Indizes

Power-Optionsscheine

mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle

B. Turbo-Optionsscheine

mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Terminkontrakte

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 15. März 2013

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Marina Eibl

gez. Bernd Wiedemuth